

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 3 · Mai 2009 · 58. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Psychisch Kranke und Ältere –
Spezielle Behandlung
für spezielle Gefangene**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

Klare Ziele – gute Aussichten

Eingangsd Diagnose statt herkömmlicher Zuweisung.

Strafgefangene schätzen ihre eigenen Fähigkeiten häufig falsch ein und haben zudem oft wenig Überblick über ihre beruflichen Möglichkeiten. Auch aus diesem Grund wird die bisher praktizierte Behandlungsuntersuchung zunehmend als unzureichend gesehen. Wirkungsvoller ist, so die Erkenntnis, eine umfassende Eingangsd Diagnose.

Das bfw verfolgt diesen Ansatz schon seit langem: Vor einer Qualifizierung steht bei uns eine Analyse- und Orientierungsphase. Dabei werden nicht nur vorhandene Fertigkeiten, sondern ebenso die persönlichen Interessen und Potentiale ermittelt. Eine auf dieser Basis konzipierte Qualifizierung beseitigt Defizite, baut aber auch vorhandene Stärken und Kompetenzen aus. Eine solche Qualifizierung wird deutlich positiver erlebt, Lernbereitschaft, Motivation und Durchhaltevermögen werden gestärkt – die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss steigen.

Beispielhaft:

Mit DPA zur optimierten Berufswegeplanung.

Im Rahmen einheitlicher Profildatenerhebungen und standardisierter Assessments erstellt das bfw bereits jetzt in allen Justizvollzugsanstalten **Schleswig-Holsteins** sowie in der JVA **Hamburg-Fulsbüttel** Kompetenzgutachten, die anschließend mit vollzugsbedingten Kriterien synchronisiert werden. Ergebnis ist eine wesentlich strukturiertere und optimierte Berufswegeplanung. Die Daten werden während der Haft regelmäßig aktualisiert und helfen auch bei den Integrationsaktivitäten. Nach den positiven Erfahrungen wird das Modell in mehreren anderen Bundesländern zur flächendeckenden Einführung geprüft.

Beispielhaft:

Innovative Impulse – auch in Niedersachsen.

Die niedersächsischen Projekte bestehen i.d.R. aus drei Teilen, die sich der Motivierung, der Qualifizierung und der Integration der Strafgefangenen widmet. Das bfw ist z.Zt. in den Justizvollzugs- und Jugendanstalten in **Burgdorf, Celle, Hameln, Hannover, Lingen, Meppen, Rosdorf, Salinenmoor, Sehnde, Uelzen Vechta** und **Wolfenbüttel** in verschiedenen Bereichen wie IT, Garten- und Landschaftsbau, Glas- und Gebäudereinigung, Maler und Lackierer etc. tätig.



Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 0 43 21/97 70-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 02 34/9 26-95 10 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 0 35 91/30 36 36 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 0 63 32/4 86-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Unter der Rubrik „Forschung und Entwicklung“ finden Sie in diesem Heft nicht nur einen Beitrag von Stelly zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des „Projekts Chance“ (Jugendstrafvollzug in freien Formen) sondern auch – ungewöhnlich für diese Rubrik – die „Ergebnisse der Leserumfrage“. Eine Projektgruppe der Universität Köln (Charlotte Buente & Philipp Walkenhorst, unter Mitarbeit von Mariska Messing, Helena Nehren, Alexandra Sandlik, Laura Struwe) hat in Heft 1/2009 von **Forum Strafvollzug** Fragebögen beigelegt und diese im März/April 2009 ausgewertet.

Deshalb zunächst Dank an Sie, liebe Leserinnen und Leser, immerhin 158 von Ihnen haben bis zum Stichtag den Fragebogen beantwortet und zurückgesandt. Zwar ist die Befragung keine repräsentative Studie, es werden aber deutliche Tendenzen und Bewertungen deutlich, die wir gern in der Redaktion berücksichtigen werden.

Da ist zunächst die klare Präferenz für die veränderte neue Ausgabe. Offensichtlich sind wir auf dem richtigen Weg, auch wenn es viele Verbesserungsvorschläge und auch wichtige Kritikpunkte im Detail gibt. Offensichtlich gelingt es nicht, alle Berufsgruppen gleichermaßen anzusprechen – dies gilt insbesondere für den Allgemeinen Vollzugsdienst. Für diese so wichtige Gruppe müssen wir weiterhin überlegen, wie wir sie inhaltlich und methodisch besser erreichen.

Deutlich wird aber auch, dass unsere Zeitschrift im Verteilersystem der Anstalten offensichtlich die Mitarbeiter des AVD oder des Werkdienstes nicht automatisch erreicht – dass mehr Juristen (überwiegend in Leitungsfunktionen) den Fragebogen beantwortet haben als Mitarbeiter des AVD zeigt dies – auch insoweit besteht Verbesserungsbedarf. Und auch die Gefangenen artikulieren,

dass sie als Lesergruppe mehr berücksichtigt werden wollen – wir werden überlegen, welche Angebote wir machen können.

Besonders spannend sind die pointierten Einzelmeinungen, die zwar nicht repräsentativ, aber unter qualitativen Gesichtspunkten um so wichtiger sind (hier haben sich besonders die Gefangenen klar positioniert). Diese Checkliste werden wir systematisch abarbeiten – wir wollen und werden keine „eierlegende Wollmilchsau“ werden, werden eigenständiges Profil bewahren und weiterentwickeln, sind aber offen für innovative Vorschläge (alles im Rahmen unserer begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten).

Jedenfalls werden wir weiter berichten über unseren Prozeß der „Kontinuierlichen Verbesserung“ – wir sind angewiesen auf Ihr feedback.

Und Dank an die Projektgruppe – wir bieten weitere Kooperation und Vertiefung an (z.B. qualitative Verfahren der Befragung von Schlüsselpersonen oder Personengruppen – auch anstalts- oder länderspezifisch). Forschung und Entwicklung benötigen nicht nur die vollzugliche Praxis, sondern auch die begleitenden Innovationsstrategien wie die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Fachliteratur, die Fachzeitschriften, die Öffentlichkeitsarbeit etc. 70 Einsender haben übrigens an der Verlosung von 10 Fachbüchern teilgenommen – die Prämien wurden bereits per Post zugesandt.

Zum neuen Konzept von **Forum Strafvollzug** gehört auch die Rubrik „Kommentare“, die offensichtlich intensiv gelesen wird. Hier ist es in fast jedem Heft gelungen, Experten und Schlüsselpersonen zu gewinnen, die pointiert und unabhängig ihre Meinung zu wichtigen kriminal- und vollzugspolitischen Themen artikulieren. In die-

sem Heft hat Hedwig NevenDuMont unsere Bitte um einen Kommentar erfüllt. Das Verlagshaus Neven DuMont ist national und international bekannt – dass es sich zugleich durch den Förderverein „wir helfen“ engagiert bei sozialen Notlagen ist nicht selbstverständlich. Hedwig Neven DuMont ist nicht nur Vorsitzende dieses Vereins, sie setzt sich auch persönlich besonders für gefährdete und straffällig gewordene Kinder und Jugendliche ein. „Erst Opfer, dann Täter“ hat sie ihren Kommentar überschrieben – wir empfehlen die Lektüre zum Nachdenken.

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Nachricht, dass Birgitta Wolf, der „Engel der Gefangenen“, im Alter von 96 Jahren in ihrem Haus im oberbayerischen Murnau verstorben ist. Christian Pfeiffer hat am 2. Mai im Rahmen einer Trauerfeier eine Ansprache gehalten; sie ist auf S. 149 ff. als Nachruf veröffentlicht.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

105 Editorial*Bernd Maelicke***106 Inhalt****107 Magazin**

Ein eigenes
Justizvollzugsgesetzbuch
für Baden-Württemberg

Europaratsempfehlungen
auf Deutsch

108 Stand der Verwahrung von gefährlichen Straftätern in der Schweiz

Elektronische Fußfesseln
im Strafvollzug

109 „Hunde im sozialen Einsatz“ als bundesweit erstes Pilotprojekt**110 Kommentar**

Erst Opfer, dann Täter
Hedwig Neven DuMont

111 Titel

Psychisch Kranke und Ältere – spezielle Behandlung für spezielle Gefangene
Frank Arloth

112 Stationäre psychiatrische Versorgung von Gefangenen im Justizvollzugs-krankenhaus (JVK) Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg
*Eberhard Löhmer, Klaus Husmann***113 Entstehungsgeschichte und Konzeption der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in Berlin**
*Helena Douka von Bormann***115 Aufbau forensischer Nachsorgeambulanzen in Bayern**
*Heinz-Peter Mair***118 Forensische Ambulanzen in Hamburg – Regelangebote für Haftentlassene im Kontext von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe**
*Holger Schatz, Andreas Thiel***122 Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt**
Verbesserung der forensischen Nachbetreuung
*Volker Heuer***124 Im schweizerischen Freiheitsentzug altern:**
Nicht der Alterskriminelle prägt das Bild des alten Insassen, sondern der langjährige Insasse im Maßnahmenvollzug
*Regine Schneeberger Georgescu***127 Alte Menschen im britischen Strafvollzug**
*Ursual Smartt***130 Alte Menschen im Strafvollzug**
Eine Bestandsaufnahme über den Vollzugsalltag in Deutschland
*Stefanie Schollbach, Maik Krüger***137 Aus den Ländern**
Aktuelle Entwicklungen im Jugendarrest am Beispiel der JAA Friedberg
*Lars Witteck***143 Forschung und Entwicklung**
Jugendstrafvollzug in freien Formen –
Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von „Projekt Chance“
*Wolfgang Stelly***146 Ergebnisse der Leserumfrage**
*Charlotte Buente & Phillip Walkenhorst, Mariska Messing, Helena Nehren, Alexandra Sandlik, Laura Struwe***149 Die Ombudsfrau des deutschen Strafvollzuges**
Nachruf auf Birgitta Wolf
*Christian Pfeiffer***153 Rechtsprechung**
OLG Nürnberg
Art. 113 BayStVollzG; § 106 StVollzG
(Zwangsweise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung)

OLG Karlsruhe
§§ 10, 14 StVollzG
(Ablösung eines Strafgefangenen vom offenen Vollzug wegen unerlaubten Alkoholenusses)

156 Medien
Bücher**160 Impressum****Vorschau**

Ein eigenes Justizvollzugsgesetzbuch für Baden-Württemberg

Baden-Württemberg plant ein eigenes Justizvollzugsgesetzbuch. Damit setzt das Land die Föderalismusreform im Bereich des Justizvollzugs um.

Der Ministerrat hat Anfang März einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben. Das neue Regelwerk soll zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Noch für die erste Jahreshälfte 2009 ist die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag geplant.

Untersuchungshaft

Die neue Regelung des Untersuchungshaftvollzugs hält an anerkannten Rechten der Untersuchungsgefangenen fest. Dazu zählen der Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit oder das Recht, auf eigene Kosten wahlärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu dürfen. Auf der anderen Seite werden künftig – alle – Gefangenen an den Kosten der ihnen gewährten Gesundheitsfürsorge beteiligt. Darüber hinaus wird das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Besuch, Schriftverkehr und Telefongespräche detailliert geregelt und die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gesetzlich bestimmt. Künftig sind die Anstaltsleiterinnen und –leiter anstelle des Haftrichters für die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten verantwortlich. Zudem sind besondere Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen geschaffen worden, also Gefangenen, die zur Tatzeit noch nicht volljährig waren und noch nicht 24 Jahre alt sind. Das Gebot eines „erzieherischen Vollzugs“ und auch der Vollzug in Wohngruppen wurde gesetzlich verankert.

Strafvollzug, Nachsorge und Sozialtherapie

Die Neuregelung des Strafvollzugsrechts baut auf dem bislang geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes auf, das sich insbesondere hinsichtlich des Vollzugszieles sowie der Behandlung und Unterbringung der Gefangenen in der Praxis bewährt hat. Ein Ziel des Strafvollzugs bleibt es, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zur Erreichung dieses Ziels betont der Gesetzentwurf auch die Bedeutung der Nachsorge nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Strafvollzug und bindet die Justizvollzugsanstalten in die Planung der Betreuung der Inhaftierten nach ihrer Entlassung ein.

Ein weiteres Ziel ist nach wie vor die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten. Gefangenen wird ein Sondergeld an Stelle des Empfangs von Lebensmittelpaketen eingeräumt, die Überwachung von Besuchen werde mit technischen Mitteln ermöglicht, und es wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für Drogentests geschaffen.

Auch die Sozialtherapie als besonders behandlungsorientierte Form des Strafvollzugs wird weiterentwickelt. Um diesen intensiven Behandlungsvollzug zielgerichtet zu lenken, eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, die Entscheidung über die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Landes einer zentralen, hierfür in besonderer Weise geeigneten Stelle zu übertragen. Zugleich wird künftig zum Schutz der Bevölkerung die Zulassung zur Sozialtherapie auf solche Gefangene konzentriert, von denen ohne Behandlung der Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu erwarten ist.

Sicherungsverwahrung

Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung trägt der Gesetzentwurf dem verfassungsrechtlichen Gebot Rech-

nung, wonach Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen von Verfassung wegen vollzugliche Privilegien zu gewähren sind. Aus diesem Grund soll Sicherungsverwahrten ein im Vergleich zu den Strafgefangenen erhöhtes Arbeitsentgelt von derzeit rund 14,30 Euro pro Tag anstatt 10,75 Euro pro Tag gewährt werden. Zudem sollen die monatlichen Mindestbesuchszeiten von einer Stunde auf zwei Stunden verdoppelt werden.

Der Entwurf des Justizvollzugsgesetzbuchs steht zum Download bereit unter:

www.jum.baden-wuerttemberg.de
(Rubrik: „Gesetze und Verordnungen“)

Europaratsempfehlungen auf Deutsch

Das BMJ hat in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz Österreichs und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wichtige Europaratsdokumente auf Deutsch veröffentlicht, jüngst namentlich die Empfehlung Rec(2008)1 betreffend die nichtamtlich so bezeichneten „Greifswald Rules“ zum Umgang mit jungen Straftätern.

Die Empfehlung Rec(2008)11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen wurde am 5. November 2008 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Das Bundesministerium der Justiz hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz in Wien und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Übersetzung in die deutsche Sprache erarbeitet.

Die Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch wurde am 27. September 2006 vom

Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Die gemeinsam erarbeitete deutschsprachige Übersetzung der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz ist erneut ein klares Zeichen für den gutnachbarlichen offenen Austausch und für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wurden erstmals im Jahre 1988 in der damaligen Fassung von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam übersetzt und veröffentlicht. Nach der im Jahr 2004 von der drei Ländern herausgegebenen Publikation der deutschen Übersetzung sämtlicher Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug schloss sich im Jahr 2006 die deutschsprachige Übersetzung der im Januar 2006 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Empfehlung Rec(2006)2 an.

Der Band „Die Empfehlungen des Europarates 1962 – 2003“ enthält die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug aus vier Jahrzehnten. Die deutsche Fassung mit einer Textauswahl von 32 Europaratsempfehlungen ist von den Justizministerien der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Justiz- und Polizeidepartement der Schweiz gemeinsam erarbeitet und im Jahre 2004 veröffentlicht worden.

Die Texte können auch als PDF-Dateien kostenlos herunter geladen werden: http://www.bmj.bund.de/enid/517611c4d1d6f83bd98cbeba168561a,0/Studien_Untersuchungen_und_Fachbucher/Freiheitsentzug_-_Die_Empfehlungen_des_Europarates_zum_Justiz_1e1.html

Stand der Verwahrung von gefährlichen Straftätern in der Schweiz

In der Schweiz werden zurzeit 171 Straftäter mehrheitlich in geschlossenen Strafanstalten verwahrt. Wie weiter aus der Antwort des Bundesrates auf eine Anfrage von Nationalrätin Chantal Galadé hervorgeht, haben in den letzten zehn Jahren drei verwahrte Personen während eines Ausgangs oder Urlaubs eine Straftat begangen.

In einer Umfrage des Bundesamtes für Justiz meldeten die Kantone insgesamt 171 Straftäter, die überwiegend nach Art. 64 verwahrt und teilweise nach Art. 59 des Strafgesetzbuches (StGB) eingewiesen sind. Die stationäre Behandlung von psychisch schwer gestörten Tätern nach Art. 59 StGB wird gelegentlich als sog. kleine Verwahrung bezeichnet. 122 Personen sind in geschlossenen Strafanstalten, 20 in weiteren Gefängnissen und Strafanstalten, 7 in Maßnahmezentren, 10 in psychiatrischen Einrichtungen und 11 in Therapieheimen untergebracht. Ein Verwahrter ist zurzeit flüchtig.

In den letzten zehn Jahren beginnen drei verwahrte Personen während eines Ausgangs oder Urlaubs eine Straftat. Einem großen Teil der verwahrten Personen werden keine Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub gewährt. Ein Ausgang wird in der Regel nur in Begleitung von Vollzugsmitarbeitenden bewilligt und beschränkt sich auf wenige Stunden. Nur im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen Wechsel in ein offeneres Regime wird vereinzelt ein unbegleiteter Ausgang oder Urlaub bewilligt.

Weitere Auskünfte:
John Zwick, Bundesamt für Justiz, T +41 31 322 47 73, E-Mail

Elektronische Fußfesseln im Strafvollzug

Baden-Württemberg plant als erstes Bundesland für zwei Gruppen von Gefangenen eine landesgesetzliche Regelung für die elektronische Aufsicht im Strafvollzug. Danach sollen Gefangene, die zwar zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wurden, aber dennoch im Gefängnis sitzen, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten (Ersatzfreiheitsstrafe), mittels einer elektronischen Fußfessel von zu Hause aus überwacht werden. Außerdem sollen Gefangene, die kurz vor ihrer Haftentlassung stehen und auf ihre Freiheit vorbereitet werden, künftig unter elektronische Aufsicht gestellt werden können. Es darf weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr bestehen. Die Teilnehmer müssen zustimmen. Mit der elektronischen Aufsicht kann ein Bewegungsprofil des Gefangenen erstellt oder seine An- oder Abwesenheit in der eigenen Wohnung beaufsichtigt werden. Der Modellversuch ist auf zunächst vier Jahre befristet. Vor Ablauf der vierjährigen Frist soll das Gesetz unter Beteiligung des Innenministeriums evaluiert werden. Die Gesamtkosten für den Modellversuch werden auf 85.000 Euro geschätzt. An den Kosten soll sich ein Gefangener in der Regel mit 20 Euro pro Tag beteiligen. Zum Vergleich: Ein Tag in Haft schlägt mit 85 Euro pro Gefangenen zu Buche.

Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Hausarrest ist neben der Freiwilligkeit unter anderem, dass der Gefangene über eine eigene Wohnung mit angeschlossenem Telefon sowie über eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder vergleichbare Tagesstruktur verfügt und auch die mit ihm in der Wohnung lebenden Erwachsenen mit der elektronischen Aufsicht einverstanden sind. Zu Beginn der elektronischen Aufsicht wird eine Vollzugsprogramm und der vorgesehene Tages- oder Wochenablauf festgelegt. Während der gesamten Dauer der elektronischen Aufsicht ist den Anweisungen der

Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle Folge zu leisten. Der Vollzugsplan kann neben Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie Erziehungs- und Schulungsprogrammen vorsehen. Zudem sind Weisungen möglich, wo sich der Gefangene aufhalten muss, ob er sich in ärztliche Betreuung zu begeben hat oder ob er auf Alkohol oder andere Drogen verzichten muss. Es besteht kein Anrecht auf Freizeit außerhalb der Wohnung.

Bei Verstößen gegen die Anordnungen reichen die Konsequenzen von einer einfachen Verwarnung über die Streichung von Freizeit außerhalb der Wohnung bis hin zur Verlängerung der Maßnahme oder dem Abbruch und Rückführung in die Vollzugsanstalt.

„Hunde im sozialen Einsatz“ als bundesweit erstes Pilotprojekt

Ziel des Projektes „Hunde im sozialen Einsatz“, welches mit der Kynos-Stiftung im Oktober 2008 gestartet wurde, ist es, in der Justizvollzugsanstalt Bützow junge Hunde zu sozialisieren und durch den engen persönlichen Kontakt besonders auf den Menschen zu prägen.

Die Kynos-Stiftung (Sitz in der Eifel/Rheinland) hat es sich zum Ziel gesetzt, eine Gleichstellung von Assistenzhunden, das heißt Behindertenbegleit-, Blinden-, Therapie- oder Signalhunden zu erreichen. Das Alltagsleben der Behinderten kann durch gut ausgebildete Assistenzhunde wesentlich erleichtert werden. Nicht nur Gesundheit und Selbstständigkeit werden gefördert, sondern insbesondere auch die soziale Integration in die Gesellschaft.

Drei Strafgefangene wurden als sogenannte „Paten“ für die Labradoodle (Mischung aus Labrador und Pudel)

„Ben, Wotan und Pacco“ ausgewählt, welche im Oktober 2008 als ca. 17 Monate alte Welpen in der JVA Bützow Einzugs hielten. Die Paten leben seitdem mit „ihrem Hund“ im Haftraum. Sie sind 24 Stunden am Tag für das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Hunde voll verantwortlich. Die Ausbildung der Assistenzhunde wird seitdem durch einen Hundetrainer der Kynos-Stiftung begleitet. Die Stiftung hat die Kosten für die Anschaffung der Tiere, Arztkosten, Futter, Tierkosten, Grundausstattung (Leine, Führergeschirr etc.) übernommen. Nach einem Jahr werden die Hunde wieder an die Stiftung zurückgegeben, um die spezielle abschließende Ausbildung für die spätere Arbeit als Assistenzhund für Menschen mit körperlichen Handicaps zu erhalten.

Der Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern setzt bei der Arbeit mit Gefangenen schon lange auf die Unterstützung von Tieren:

Das Projekt „Tierhaltung“ in den Justizvollzugsanstalten wurde im Auftrag des Justizministeriums im Vorfeld der Neueröffnung der Jugendanstalt in Neustrelitz im Jahr 2000/2001 entwickelt. Inzwischen werden dort Schafe, Schweine, Ziegen und „Europameister-Kaninchen“ gehalten. Gleichfalls bilden in der JA Neustrelitz jugendliche Insassen Hunde aus dem örtlichen Tierheim zu Begleithunden aus, die danach wieder an das Tierheim zurückgegeben werden. Auch im Jugendarrest Wismar sowie in der JVA Waldeck gehören Tiere zum Haftalltag.

Hunde nehmen in der Arbeit mit Menschen und hier speziell mit Strafgefangenen eine besondere Rolle ein: Nach einer Studie des Kriminologen und Präsidenten des Stiftungsrates der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS), Hans-Dieter Schwind, lösen Hunde bei Strafgefangenen Zuneigung aus, woraus sich wichtige Beziehungen entwickeln. Auch das Anstaltsklima verändert sich sofort positiv, sobald die

Tiere im Gebäude leben. Hunde fördern Motivation zur Mitarbeit am Projekt. Gleichzeitig wird Erwartungsdruck und Lernstress bei den Gefangenen abgebaut. Die Arbeit mit Hunden vermittelt Normen und Werte für ein konflikt- und spannungsarmes Zusammenleben und schafft es, ein solches zu etablieren. Schließlich wird die Achtung vor dem andersartigen Lebewesen erlernt und Empathie entwickelt.

Tagung:

Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung – Praxismodelle aus den Ländern

02. – 03. Juni 2009

Ort: Frankfurt

Die Fachtagung beschäftigt sich mit dem Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung. Dabei werden verschiedene Konzepte vorgestellt, die in unterschiedlichen Regionen Anwendung finden. Die Schnittstelle Strafvollzug – ambulante Nachbetreuung erweist sich in der Praxis immer als äußerst problematisch und als unbefriedigend geregelt. Dabei besteht in dieser Phase für die Kriminalprävention die größte Herausforderung, da die Rückfallgefahr in den ersten Monaten der Haftentlassung am größten ist. Die Rückfallraten nach Strafvollzug in Höhe von 80 % und Jugendarrest in Höhe von 70 % müssen reduziert werden. Unbestritten ist, dass die Verzahnung von stationärer und ambulanter Straffälligenhilfe seit Jahren von den Fachkräften als reformbedürftig angesehen wird.

www.dbh-online.de

Erst Opfer, dann Täter

Hewig Neven DuMont

Niemand kann den Schmerz eines Opfers nachempfinden, vor allem wenn es um ein Gewaltdelikt geht. Niemand darf eine Straftat jemals damit entschuldigen. Doch bevor ein Mensch zum Täter wird und andere Menschen verletzt, war er in den allermeisten Fällen auch einmal Opfer. - Das ist eine unbequeme Wahrheit, die im Verlauf eines ganzen „wir helfen“-Jahres von einer Ahnung meines Herzens zur innersten Überzeugung reifte. Schmerzlich reifte. Sie kann nichts entschuldigen, was nicht zu entschuldigen ist. Aber sie kann helfen, zu verstehen.

„wir helfen“ hat es sich mit seinen Themen nie leicht gemacht. Doch als ich mich vor dem Hintergrund des „Folterskandals“ in der Justizvollzugsanstalt Siegburg für Jugendkriminalität als Jahresschwerpunkt-Thema entschied, gab es einen kurzen Moment des Zweifels: Das würde ein besonders schweres Jahr.

Stärker war der Wille zu erfahren: Welche Geschichten verbergen sich hinter den Aktenzeichen? Welche persönlichen Schicksale bleiben unverarbeitet hinter den dicken Zellentüren? Wie lebt es sich hinter Gittern? Wer kümmert sich um die Jugendlichen? Ich hätte es nie für möglich gehalten – bis zu meinem ersten Besuch in der Justizvollzugsanstalt Siegburg.

Ich kam als Privatperson, die schon mehrmals auch mit Straßenkindern an einem Tisch saß, wenn ich sie spontan am Bahnhof traf und sie auf einen Kaffee einlud. Doch wie verhängnisvoll sich Jugendstrafvollzug auswirken kann, war mir bis dato unbekannt. Das Gefühl, als sich die Türen hinter mir schlossen, war beklemmender als ich mir vorgestellt hatte. Doch noch viel beklemmender waren die Geschichten der jungen Menschen, die ich dort traf.

Die Zahl minderjähriger Häftlinge nimmt zu. War vor 20 Jahren jeder vierte Straßenräuber jünger als 18 Jahre, so ist es heute fast jeder zweite. Die Täter werden immer brutaler. Aber die Gewalt endet nicht mit ihrer Verhaftung. Gewalt ist in deutschen Gefängnissen eine alltägliche Erscheinung, Drogen an der Tagesordnung. Wie soll ein junger Mensch da zur Ruhe oder gar Besinnung kommen? Wieder in der Freiheit, sind die Narben noch dicker. – Es fehlt Hoffnung. Es fehlen Alternativen. Es fehlt Therapie. Es fehlen Bewährungshelfer, die junge Haftentlassene viel zu selten zu Gesicht bekommen.

Nur 37 Bewährungshelfer für eine Stadt wie Köln mit je 70 Klienten im Durchschnitt. 80 bis 120 Gefangene pro Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Köln. Eine 80-prozentige Rückfallquote in den ersten fünf Jahren nach der Haftentlassung, 30 bis 40 Prozent davon schon im ersten halben Jahr. Damit konnte und wollte ich mich nicht zufrieden geben.

Als ich schließlich minderjährige, schwangere Frauen in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Köln traf, war mir endgültig klar: Niemand wird kriminell geboren. Diese Mädchen wurden schon zum Teil mit 13 Jahren schwanger und landeten – weil sie zeitgleich in ein Drogenmilieu geraten waren – in einem Teufelskreis. In mir wuchs die Überzeugung: Hier ist viel mehr Begleitung, wie wir sie jetzt mit dem Kölner Netzwerk „Resozialisierung und Soziale Integration“ (Resi) aufbauen, notwendig.

Doch wie schwierig würde es werden, Spenden für solch ein heikles Thema zu gewinnen? Nicht besonders schwierig, wie sich herausstellte, wenn wir es nur verstehen aufzuzeigen, dass alles das, was uns zur Verhinderung neuer Straftaten heute Geld kostet – uns ohne diese Hilfen langfristig viel teurer zu stehen käme.

Die jungen Frauen in der Justizvollzugsanstalt Köln versuchten ihre Zeit sinnvoll in Werkstattbereichen mit Friseur- und Schneiderarbeiten zu verbringen. In Porz und Ehrenfeld

traf ich entlassene Jugendliche, die in Schreinerarbeiten zum Teil erstmals in ihrem Leben das Gefühl vermittelt bekommen, gebraucht zu werden.

Zu einem Schlüssel-Erlebnis verhalf mir ein junger Mann im Haus Ruprechtstraße, der total verschlossen war und – wie ich erst später erfuhr – wegen schwerer Körperverletzung eingesenken hatte. Er baute mir nach meinem Entwurf einen DVD-Schrank. Und er veränderte sich durch diese Arbeit zum Positiven. Bestätigung und gerechter Lohn für ehrliche Arbeit hatten ihn aufgebaut. Sein leerer Selbstbewusstseins-Speicher hatte Nahrung bekommen. Aus diesem Grund soll „Resi“ auch ein Beschäftigungsprojekt werden.

Das ist die Lektion, die wir nach einem besonders schweren Jahr lernen müssen: Betreuung straffälliger Jugendlicher lohnt sich. Wir müssen jungen Menschen eine Perspektive geben – nicht obwohl, sondern erst recht, wenn sie straffällig geworden sind. Wir dürfen die Täter nicht alleine lassen. Damit es nicht noch mehr Opfer gibt.

Derzeit widmet sich „wir helfen“ dem Thema Kinderarmut. Mehr Informationen sowie die Spendenkonten unter: www.wirhelfen-koeln.de



Hedwig Neven DuMont

Vorsitzende des Fördervereins „wir helfen“, Köln
HedwigNevenDuMont@hotmail.com

Psychisch Kranke und Ältere – spezielle Behandlung für spezielle Gefangene

Frank Arloth

Forum Strafvollzug will immer so aktuell wie möglich sein. Deshalb hat der Titel dieses Heftes zwei Schwerpunkte, die derzeit vermehrt im Gespräch sind: Zum einen geht es um die Behandlung psychisch kranker Gefangener in der Haft und danach, zum anderen um den Strafvollzug an älteren Gefangenen.

Es ist eine Binsenweisheit im Strafvollzug, dass die Zahl der psychisch gestörten Gefangenen zugenommen hat. Eine Untersuchung der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde aus den Jahren 2002 und 2003 in einer deutschen Justizvollzugsanstalt ergab, dass 88 Prozent der dort Inhaftierten an psychischen Erkrankungen litten. Nach Schätzungen des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim ist die Quote der psychischen Erkrankungen in den Anstalten viermal so hoch wie „draußen“. Studien über die Ursachen dafür sind Mangelware. So fehlt es in weiten Teilen an verlässlichen Daten zu Diagnose, Behandlungsmethoden und Effizienz.

Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu übersehen, dass der Strafvollzug für diese Zielgruppe immer wieder neue methodische Ansätze und Projekte entwickelt. Insbesondere mit der Entstehung der sozialtherapeutischen Anstalten hat sich die psychologische Behandlung in der Haft deutlich verbessert. Und auch die Einrichtung psychiatrischer Abteilungen in Vollzugskrankenhäuser oder einzelnen Justizvollzugsanstalten trägt zu einer besseren medizinischen Versorgung der Gefangenen bei. Und wie bei der Sozialtherapie und dem Vollzug insgesamt gerät die Verzahnung stationärer und ambulater Behandlung immer

mehr in das Blickfeld – wer wirkungsorientiert erfolgreich sein will, muss die Bedeutung der Nachsorge und forensisch-therapeutischer Ambulanzen verstärken.

Löhmer und Husmann informieren exemplarisch über die erstmalige justizinterne stationäre Unterbringungsmöglichkeit für psychisch erkrankte Gefangene in NRW, die aus fachpsychiatrischer Sicht stationär behandlungsbedürftig sind. Weiterführend ist bei diesem Projekt auch das Kooperationsmodell mit einer benachbarten externen Fachklinik. Die Wartelisten und aktuelle Überlegungen zeigen, dass eine Ausweitung erforderlich ist – dies gilt sicher nicht nur für NRW.

Forensisch therapeutische Ambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter als Nachsorgeprojekte bzw. im Rahmen von Führungsaufsicht sind in den letzten Jahren in mehreren Ländern eingerichtet worden – die Beiträge von von Bormann, Mair, Schatz/Thiel und Heuer zeigen dies für Berlin, Bayern, Hamburg und Sachsen-Anhalt. Auch hier werden die innovativen methodisch/therapeutischen und organisatorisch/strukturellen Ansätze in ihrer föderalen Vielfalt deutlich – Beispiele für best-practice und einen Wettbewerb der Konzepte. Auch dies ist nur eine exemplarische Darstellung – weitere Projekte gibt es in anderen Ländern und natürlich auch international.

Alte bzw. Ältere Gefangene gibt es immer mehr im Strafvollzug – nicht nur in Deutschland sondern weltweit. Die demografische Entwicklung und die Vollstreckung immer längerer Freiheitsstrafen führen dazu – mit entsprechender medialer Begleitung entsteht

ein Problem, das in seiner wahren Dimensionierung sehr sorgfältig beobachtet werden muß. Der Neubau von „Seniorengefängnissen“ mit eigenen Pflegeabteilungen und Friedhöfen (wie in den USA) muß nicht notwendigerweise die Konsequenz sein – die empirischen Daten, die Spruchpraxis der Gerichte und die vollzuglichen Möglichkeiten sind differenziert zu analysieren – und auch die Interessen derer, die diese Thematik pushen. Und die Qualität der gesellschaftlichen Diskussion ist gerade bei diesem Thema von großer Bedeutung.

Forum Strafvollzug ist es gelungen, für die Schweiz (Schneeberger), für Großbritannien (Smartt) und für Deutschland (Schollbach/Krüger) Autorinnen und Autoren zu gewinnen, die in dieser Form erstmals die notwendigen Informationen aufbereiten. Handlungsbedarf besteht – aber zugleich ist Gelassenheit angesagt. Die Entwicklung der Raten älterer Gefangener erfolgt nicht zwangsläufig nach den Gesetzen der Demografie – sie ist steuerbar durch den Gesetzgeber, Gerichte und Staatsanwaltschaften und die vollzugliche Praxis – Rationalität sollte gerade bei diesem Problem entscheidender Maßstab sein.



frank.arloth@stmjv.bayern.de

Stationäre psychiatrische Versorgung von Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus (JVK) Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg

Eberhard Löhmer, Klaus Husmann

Der Erkenntnis Rechnung tragend, dass ein stetiger Anstieg psychisch auffälliger Gefangener festgestellt werden muss¹, ist im April 2006 bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg² eine psychiatrische Abteilung mit 30 Betten neu eingerichtet und in Betrieb genommen worden. Hierfür wurde vor Ort eine ehemals internistische Station, die für diese Zwecke nicht mehr benötigt wurde, umgebaut.

Seitdem verfügt der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen erstmals über eine justizinterne stationäre Unterbringungsmöglichkeit für psychisch erkrankte Gefangene, die aus fachpsychiatrischer Sicht stationär Behandlungsbedürftig sind.

Die in Hemer gelegene Hans-Prinzhorn-Klinik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Kooperationspartner stellt hierfür psychiatrisches Fachpersonal, vorwiegend Ärzte und Fachpflegekräfte, gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Personalgestellung durch die psychiatrische Klinik in Hemer garantiert die Einhaltung der unverzichtbaren fachlichen Standards der psychiatrischen Behandlung.

Für die Aufnahme in die psychiatrische Abteilung sind akut psychisch erkrankte Gefangene vorgesehen. Das gemeinsam mit den Fachärzten der Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer erarbeitete Behandlungskonzept geht von einem Diagnosespektrum vorwiegend von Suchterkrankungen und Komplikationen stoffgebundener Süchte, von affektiven Erkrankungen, von Angststörungen sowie schizophren-psycho-tisch erkrankten Gefangenen aus. Ein Hauptmerkmal liegt auch im Erkennen und Behandeln von Suizidalität. Die

Abteilung ist nicht als Therapiestation für die langfristige Unterbringung von schwer persönlichkeitsgestörten Tätern konzipiert.

Die Einrichtung ist seit ihrer Inbetriebnahme arbeitstäglich mit 25–28 Patienten belegt. Damit ist sie durchgängig voll ausgelastet, da stets einige Gefangene aus erkrankungsbedingten, therapeutischen oder vollzuglichen Gründen in Zweibettzimmern einzeln untergebracht werden müssen. Dies trifft in der Regel für die in den vier mit Monitorüberwachung ausgestatteten Akut- und Kriseninterventionszimmern untergebrachten Patienten zu.

Es besteht durchgehend eine Warteliste für die Aufnahme von Gefangenen.

Die Abteilung ist aufgrund ihrer ständigen Vollausslastung daher nur eingeschränkt notaufnahmefähig. Akutfälle können häufig nur durch Rückverlegung anderer Patienten aufgenommen werden.

Gelegentlich müssen daher nach wie vor auch Verlegungen in freie Krankenhäuser – mit allen damit verbundenen bekannten Schwierigkeiten – vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung einer weiteren psychiatrischen Abteilung im Justizvollzugskrankenhaus ein nächster notwendiger Schritt. Der Kooperationspartner hat hierzu bereits seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.

Die Justizverwaltung prüft daher zur Zeit, wie im Rahmen der vorgesehenen umfassenden Umstrukturierung des JVK Fröndenberg die strukturellen Rahmenbedingungen für eine dem Bedarf angemessene Erhöhung der Kapazitäten zur psychiatrischen Betreuung

und Behandlung von psychisch kranken oder auffälligen Gefangenen und die organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können.

1

Siehe dazu aktuell dpa Pressemeldung vom 04.03.2009 (www.justiz.nrw.de/Presse)

2

Die Einrichtung verfügt über insgesamt 224 Plätze des geschlossenen Vollzugs



Eberhard Löhmer

MR

Referatsleiter Logistik
Justizministerium NRW
Abteilung IV – Justizvollzug –
Eberhard.Loehmer@jm.nrw.de

Dr. Klaus Husmann

MR

Medizinalreferatsleiter
Justizministerium NRW
Abteilung IV – Justizvollzug –
Klaus.Husmann@jm.nrw.de

Entstehungsgeschichte und Konzeption der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in Berlin

Helena Douka von Bormann

Am 29.07.2005 wurde durch die Weisung einer Berliner Strafvollstreckungskammer der erste Klient in der Ambulanz aufgenommen. Der Beschluss lautete: „Dem Verurteilten wird aufgegeben, für die Dauer von zwei Jahren jeweils einmal wöchentlich an Einzel- und Gruppengesprächen in der Berliner Forensisch-Therapeutischen Ambulanz teilzunehmen.“ Im Dezember 2007 werden 43 Klienten in der Ambulanz forensisch-therapeutisch behandelt.

Entstehungsgeschichte

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte am 14. Januar 1999 den Senat aufgefordert: „bis zum 31. Mai 1999 einen Bericht zu erstellen, in dem in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern eine Analyse über Sexualstraftäter erstellt wird, die erneut durch Sexualstraftaten rückfällig geworden sind. Der Bericht soll die Gründe für die erneute Rückfälligkeit sowie den Erfolg unterschiedlicher Behandlungsansätze darstellen. Aus den Untersuchungen sind entsprechende Schlussfolgerungen für Maßnahmen im Land abzuleiten.“ Die Ergebnisse dieses Auftrages wurden am 5. Februar 2002 referiert und als Schlussfolgerung festgestellt, dass die Rückfallquote bei Sexualstraftätern weiter verbessert werden könnte, wenn sowohl während des Strafvollzuges oder der Maßregel, vor allem aber nach Entlassung der Täter, die durch die aktuelle forensische Therapie- und Prognoseverfahren in einer forensischen Nachsorge fortgeführt werden könnten. Die Evidenz dieser Feststellung führte zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus

forensisch erfahrenen Fachleuten unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung, die eine Ambulanzkonzeption erarbeitete. Nach der Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten im Bezirk Reinickendorf konnten im Auswahlverfahren die Stellen für die Ambulanzmitarbeiter besetzt werden. Die Forensisch-therapeutische Ambulanz hat im Frühjahr 2005 ihren Betrieb aufgenommen. Die Fachaufsicht über die Ambulanz, die als Organisationseinheit den Sozialen Diensten der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – zugeordnet ist, wird durch die Senatsverwaltung für Justiz in enger Abstimmung mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt. Die Sozialen Dienste der Justiz sind eine nachgeordnete Einrichtung der Senatsverwaltung für Justiz.

Aufgaben

Das vorrangige Ziel professioneller ambulanter Nachsorge ist die Verhinderung weiterer Sexual- und Gewaltstraftaten und damit der Schutz potentieller Opfer. Dieses Ziel ist nur durch eine enge Verzahnung von Behandlung und Kontrolle der Ambulanz-Klienten zu erreichen. Darüber hinaus ist für den Erfolg der ambulanten Behandlung eine enge Kooperation der Ambulanz mit anderen Institutionen, die mit der Betreuung oder Aufsicht der Klienten befasst sind bzw. zuvor waren, unabdingbar. Zu nennen sind hier vor allem die beiden entsendenden Einrichtungen – Sozialtherapeutische Anstalt und Krankenhaus des Maßregelvollzugs -, die Bewährungshilfe, die Strafvollstreckungskammern sowie ggf.

die gerichtlich bestellten Betreuer und die komplementären Einrichtungen, in die die Klienten integriert sind.

Ausstattung

Die Ambulanz verfügt über 40 Behandlungsplätze für entlassene Sexual- und Gewaltstraftäter. Hiervon sind 20 Plätze Klienten vorbehalten, die nach Endverbüßung ihrer Freiheitsstrafen bzw. nach Aussetzung der Vollstreckung ihrer Restfreiheitsstrafen zur Bewährung aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Tegel entlassen wurden, unter Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht stehen und eine Ambulanz-Behandlungs-Weisung erhalten haben. Die übrigen 20 Plätze stehen Klienten zur Verfügung, die nach Aussetzung ihrer Maßregelvollstreckung (§ 63 StGB) zur Bewährung aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs entlassen wurden, ebenfalls mit der Weisung, sich durch die Ambulanz nachbehandeln zu lassen.

Die Stellenausstattung umfasst neben der Leiterin der Einrichtung noch drei ärztliche/psychologische Mitarbeiter sowie je eine Stelle für einen Sozialarbeiter, einen Büroleiter und eine Schreibkraft.

Die Räumlichkeiten der Ambulanz befinden sich im Berliner Bezirk Reinickendorf. Die Lage der Räumlichkeiten ist vor allem wegen der Nähe zu den beiden die Klienten entsendenden Einrichtungen, der Sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Tegel und dem örtlichen Bereich Reinickendorf des Krankenhauses des Maßregelvollzugs, sehr günstig.

Indikation

In der Ambulanz werden Sexual- und Gewaltstraftäter nachbetreut, die zuvor in der Sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Tegel bzw. im Bereich der gemäß § 63 StGB Untergebrachten des Krankenhauses des Maßregelvollzugs in der Regel mehrere Jahre behandelt wurden, aus diesen beiden Institutionen nach

Endverbüßung der Freiheitsstrafe oder nach Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe bzw. der Maßregel zur Bewährung entlassen wurden und die Führungsaufsichts- oder Bewährungsweisung einer Nachbetreuung in der Ambulanz erhalten haben.

Im Falle der geplanten Nachbetreuung eines Strafgefangenen/Patienten durch die Ambulanz wird der Kontakt zur Ambulanz durch die entsendende Einrichtung, möglichst 9–12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung des potentiellen Klienten, hergestellt. Darauf folgen persönliche Vorstellungsgespräche mit dem Klienten. Sollte sich ein Arbeitsbündnis mit dem Inhaftiertem/Patienten herstellen lassen, erstellt die entsendende Einrichtung die erforderlichen Unterlagen und leitet diese der Ambulanz zu.

Auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Informationen über den Klienten sowie der Gesprächsergebnisse mit dem Klienten trifft das Ambulanzteam die Entscheidung über die Aufnahme des Klienten.

Nach einer positiven Entscheidung schließt die Ambulanz mit dem Klienten eine Therapievereinbarung und erteilt ihm eine schriftliche Behandlungszusage, die dieser beim Anhörungstermin der StVK vorlegt.

Des Weiteren werden ggf. mit den therapeutischen Wohn- und Arbeitseinrichtungen, in die der Klient integriert ist, Betreuungsvereinbarungen geschlossen. Diese Vereinbarungen legen vor allem die Verantwortlichkeiten sowie das Procedere bei Krisen und Besonderen Vorkommnissen fest.

Behandlungsziele

Vor dem Hintergrund des zentralen Ziels der ambulanten Nachbetreuung der Klienten – Reduzierung des deliktischen Rückfallrisikos – gibt es ein breites Spektrum von Therapiezielen, die z.T. für alle Klienten gelten, z.T. aber auch störungs-, problem- oder delikt-spezifisch sind und daher jeweils nur auf bestimmte Klienten bzw. Klientengruppen zutreffen.

Behandlungsverfahren

Einzeltherapie:

In der Regel hat jeder Klient einmal pro Woche ein Einzelgespräch mit dem für ihn zuständigen Therapeuten. Art und Inhalt dieser Gespräche sind abgestimmt auf die spezifische Störung und aktuelle Problematik des jeweiligen Klienten.

Gruppentherapie:

Das Angebot einer offenen Rückfallprophylaxe-Gruppe entsprechend dem Sexualstraftäter-Behandlungsprogramm SOTP und ein Gruppenangebot zur Förderung der sozialen Kompetenz mit dem „Reasoning and Rehabilitation“ R&R-Programm ist derzeit in Planung.

Pharmakotherapie:

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Medikation mit Neuroleptika sowie stimmungs- und impulsstabilisierenden Präparaten, die Psychotikern und Persönlichkeitsgestörten verabreicht werden, und um triebdämpfende Mittel, mit denen Sexualdeviante behandelt werden. Die medikamentöse Therapie wird psychotherapeutisch intensiv begleitet.

Psychosoziale Beratung und Betreuung: Bei Problemen, die in erster Linie in sozialarbeiterische Aufgabenbereiche fallen, berät und unterstützt der zum therapeutischen Team der Ambulanz gehörende Sozialarbeiter die Ambulanzklienten.

Aufsuchende Betreuung:

Der zuständige Therapeut und/oder der Sozialarbeiter der Ambulanz sucht in der Regel den jeweiligen Klienten in regelmäßigen Abständen – sowie im Krisenfall gezielt aus diesem Anlass – in seinem Wohnbereich (eigene Wohnung bzw. komplementäre Einrichtung) auf, einerseits zur Unterstützung, andererseits aber auch zur Kontrolle des Klienten.

Alkohol- und Urinkontrollen:

Bei Klienten, bei denen dies erforderlich ist, werden regelmäßige Alkohol- und/oder Urinkontrollen sowie Kontrollen der Medikamentenspiegel durchgeführt.

Krisenintervention:

Gerät ein Klient in eine krankheits- oder durch sonstige Umstände bedingte Krise, setzen die Ambulanzmitarbeiter ein – bereits im Therapieplan grundsätzlich festgelegtes – Krisenmanagement in Gang. Elemente dieses Krisenmanagements sind z.B.: Erhöhung der Frequenz der Gespräche mit dem Klienten in der Ambulanz, Intensivierung der aufsuchenden Betreuung, ggf. Erhöhung/Veränderung der Medikation, ggf. auf die Bewältigung der Krise abzielende Gespräche mit den Betreuern der komplementären Einrichtungen oder anderen wichtigen Bezugspersonen, Helferkonferenzen aller an der Nachbetreuung des Klienten Beteiligten, möglichst einschließlich des Bewährungshelfers und ggf. des gerichtlich bestellten Betreuers.

Behandlungsmethoden

Hinsichtlich der Methodik der Behandlung in der Ambulanz kommt der kognitiv-behavioralen Therapierichtung, die sich in den Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung als effektivste Form der Therapie erwiesen hat, eine wesentliche Bedeutung zu. Auch in die Einzeltherapie fließen kognitiv-behaviorale Elemente ein; abhängig von der Störung bzw. Problematik des jeweiligen Klienten spielen hier jedoch andere therapeutische Ansätze ebenfalls eine Rolle. Das Gleiche gilt für die Gespräche – außerhalb der Einzeltherapie –, bei denen die Klienten Beratung und Unterstützung z.B. bei alltagspraktischen Schwierigkeiten oder bei Problemen und Konflikten im sozialen Umfeld, unter Einbeziehung der Konfliktpartner, erhalten. Psychodynamische Therapieansätze kommen in der Einzel- und Gruppentherapie der Klienten, wenn indiziert zum Tragen.

Behandlungszeitraum

In der Regel ist die Behandlung der Klienten in der Ambulanz auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt. Dieser

Zeitraum ist erforderlich, um die Überleitung der Klienten aus der Strafhaft bzw. der Unterbringung in das Leben außerhalb der Straf- bzw. Maßregelvollzugseinrichtung sinnvoll und effektiv professionell begleiten zu können. Zudem haben zahlreiche Rückfallstudien gezeigt, dass das Rückfallrisiko nach der Entlassung innerhalb dieses Zeitraums am höchsten ist. Sofern erforderlich, kann die Nachbetreuung eines Klienten durch die Ambulanz auch über zwei Jahre hinausgehen.

Qualitätssicherung

Für jeden Klienten wird eine Akte angelegt, in der die gesamte Behandlung und Betreuung des Klienten dokumentiert wird. Die fallbezogene Supervision der Ambulanz wird durch einen forensisch erfahrenen Supervisor durchgeführt. Die Effizienz der therapeutischen Arbeit in der Ambulanz wird im Rahmen eines Forschungsprojekts des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité evaluiert. Zu diesem Zweck werden zu Beginn und zum Ende der Behandlung sowie zu festgelegten Zeitpunkten während des Behandlungsverlaufs relevante Befunde bei jedem Klienten erhoben.

Dr. med. Helena Douka von Bormann

Leiterin der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz
Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie
Psychoanalytikerin Forensische Psychiatrie

Aufbau forensischer Nachsorgeambulanzen in Bayern

Heinz-Peter Mair

1. Nachsorge in der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht hat die Aufgabe, verurteilte Straftäter mit vielfach schlechter Sozialprognose beim Übergang vom Justiz- oder Maßregelvollzug in die Freiheit zu überwachen und durch Hilfe und Betreuung zu unterstützen. Ziel ist eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Verurteilten und der Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten. Dabei kommt einer therapeutischen Betreuung der Täter eine wichtige Bedeutung zu. Oftmals weisen sie individuelle Probleme, Defizite und auch psychische Störungen und Erkrankungen auf, die behandelt werden können. Durch zahlreiche Studien und Projekte ist belegt, dass die ambulante therapeutische Nachsorge gefährdeter Straftäter im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 oder § 64 StGB oder die Behandlung im Strafvollzug, vor allem in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, die Rückfallgefahr deutlich senkt und in vielen Fällen zur Sicherung des Behandlungserfolges erforderlich ist. Bei Entlassenen, die im Justizvollzug eine Therapie verweigert oder abgebrochen haben, bietet die ambulante Nachsorge die Möglichkeit, mit den Mitteln der Führungsaufsicht darauf hinzuwirken, dass sie sich nunmehr auf eine therapeutische Behandlung einlassen.

2. Reform der Führungsaufsicht

Forensische Nachsorgeambulanzen sind spezialisierte Einrichtungen zur ambulanten therapeutischen Nachbetreuung aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug entlassener Straftäter. Der

Bundesgesetzgeber hat sie mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht erstmals gesetzlich verankert¹.

§ 68b Abs. 2 StGB n.F. sieht vor, dass im Rahmen der Führungsaufsicht das zuständige Gericht eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Betreuung und Behandlung durch eine forensische Ambulanz anordnen kann (sog. Therapieweisung). Die verurteilte Person kann hierzu gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB n.F. angewiesen werden, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen (sog. Vorstellungsweisung). Ferner sind in § 68a Abs. 7 und 8 StGB n.F. die Stellung sowie die Mitteilungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der forensischen Ambulanz in der Führungsaufsicht geregelt.

Die Reform der Führungsaufsicht verfolgte damit das Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau forensischer Ambulanzen in den Ländern zu verbessern und dadurch die Wirksamkeit der Maßregel zu erhöhen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ging davon aus, dass eine spezialisierte Nachsorge in den Ländern deutlich zu gering ausgebaut ist und niedergelassene Therapeuten angesichts der besonderen Problembelastung und Behandlungsbedürfnisse entlassener Straftäter, insbesondere auch Sexualstraftäter, nur selten bereit und mangels der erforderlichen speziellen Qualifikation oft auch nicht dazu in der Lage sind, die nachsorgende Betreuung zu übernehmen². Zwar sollte mit den neuen Regelungen keine Pflicht zur Schaffung forensischer Nachsorgeambulanzen begründet werden³.

Faktisch wurde den Ländern damit jedoch aufgegeben, solche Ambulanzen einzurichten.

3. Ausgangssituation

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht dargestellten Schwierigkeiten, für unter Führungsaufsicht stehende Verurteilte geeignete Therapeuten zu finden, werden durch die Erfahrungen der bayerischen Justizpraxis bestätigt. Oft vergehen nach der Entlassung eines Straftäters Monate, bis ein Therapeut gefunden ist. Nicht selten werden Therapieweisungen nicht erteilt oder können erteilte Therapieweisungen nicht umgesetzt werden, weil die Therapiekosten von den Krankenkassen nicht übernommen werden und vom Probanden nicht getragen werden können. Im Justizbereich gab es in Bayern bisher keine forensischen Nachsorgeambulanzen, abgesehen von einer vorübergehenden subsidiären Nachbetreuung der aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges Entlassenen⁴. Für den Kreis der entlassenen Maßregelvollzugsprobanden wird nach einem ersten Modellprojekt 2001 bis 2004 seit 2005 ein zweites Modellprojekt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur ambulanten Nachsorge in forensischen Kliniken der bayerischen Bezirke durchgeführt.

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte daher zunächst angestrebt, dass – wie in einigen anderen Ländern – auch die aus dem Justizvollzug entlassenen Straftäter mit einer Therapie- und/oder einer Vorstellungsweisung nach § 68b StGB von den bei den Kliniken des Maßregelvollzugs eingerichteten oder noch einzurichtenden forensischen Ambulanzen behandelt werden, damit die dort vorhandenen Strukturen und Erfahrungen genutzt werden können. Dies ließ sich jedoch nicht durchsetzen. Justiz- und Sozialressort haben sich schließlich darauf geeinigt, dass die ambulanten

Nachsorgeeinrichtungen für Straftäter, die aus dem Justizvollzug entlassen werden, in die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fallen. Die Nachsorgeambulanzen für Straftäter, die nach einer Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB aus einer Klinik des Maßregelvollzugs entlassen werden oder bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird, sind hingegen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorzuhalten.

4. Eckpunkte des Vorhabens

Die bayerische Justiz hat nach Klärung der Zuständigkeitsfrage den Aufbau forensischer Nachsorgeambulanzen (sog. psychotherapeutischer Fachambulanzen) mit Nachdruck in Angriff genommen. Das Vorhaben geht von folgenden Eckpunkten aus:

- Die psychotherapeutischen Fachambulanzen werden schrittweise aufgebaut. Dabei wird wegen der hohen Gefährlichkeit und des besonderen Nachsorgebedarfs das Augenmerk zunächst auf die Sexualstraftäter gelegt.
- Betreut werden dort nicht nur Führungsaufsichtsprobanden mit Therapie-/Vorstellungsweisungen, sondern auch Straftäter, bei denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und eine Therapie angeordnet worden ist (§ 56c Abs. 3 StGB). Ferner sollen die Fachambulanzen in Einzelfällen Personen offen stehen, die noch nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind, sich jedoch selbst für entsprechend gefährdet halten.
- Die Fachambulanzen sollen das bereits vorhandene Angebot niedergelassener Psychotherapeuten nicht verdrängen, sondern ergänzen und durch eine enge Zusammenarbeit mit den Niedergelassenen zusätzlich stärken.
- Die forensischen Ambulanzen werden nicht von der Justiz selbst auf-

gebaut, sondern von Freien Trägern, die über einschlägige Erfahrungen verfügen.

5. Stand des Vorhabens

Nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 14. Februar 2008 mit dem Evangelischen Hilfswerk München Gemeinnützige GmbH einen Vertrag über den Aufbau und Betrieb einer psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in München abgeschlossen. Dem Evangelischen Hilfswerk München, das über große Erfahrungen in der stationären und ambulanten Straffälligenhilfe verfügt, wurde darin der Auftrag erteilt, in einem 3jährigen Modellprojekt in München eine Fachambulanz mit 2 Therapeuten und einer Verwaltungskraft einzurichten und dort anschließend folgende Leistungsschwerpunkte zu erbringen:

- Sicherstellung einer zeitnahen psychotherapeutischen Versorgung durch eigene Angebote (Einzel- oder Gruppentherapie)
- Einleitung und Durchführung von Krisenintervention
- Vermittlung externer Therapieangebote
- Stärkung des therapeutischen Angebots durch Vernetzung mit niedergelassenen Therapeuten (u.a. in ländlichen Gebieten).

Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. einzuhaltende Standards, Informations- und Dokumentationspflichten, Zusammenarbeit mit den an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen der Justiz) ergeben sich aus einer Rahmenkonzeption, die Vertragsbestandteil ist. Das Evangelische Hilfswerk München erhält für den Betrieb der Fachambulanz vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanzielle Zuwendungen im Wege einer Projektförderung. Der Vertrag vom 14. Februar 2008 sieht ferner eine begleitende wissenschaftliche Evaluation

der Fachambulanz vor. Im Erfolgsfall ist beabsichtigt, die Fachambulanz auf Dauer einzurichten.

Die Fachambulanz in München konnte bereits am 1. September 2008 eröffnet werden. Noch im September 2008 wurde ferner ein Vertrag mit der – in der Straffälligenhilfe ebenfalls sehr erfahrenen – Stadtmission Nürnberg e.V. über die Errichtung und den Betrieb einer psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Nürnberg abgeschlossen. Vertragsinhalt, Rahmenkonzeption und Finanzierung entsprechen dem Vertragswerk für die Fachambulanz in München. Die Fachambulanz in Nürnberg wird voraussichtlich im September 2009 ihren Betrieb aufnehmen; hier hat die schwierige Suche nach geeigneten Therapeuten länger gedauert als in München.

Unter Berücksichtigung der ersten praktischen Erfahrungen in München und Nürnberg ist schließlich 2010 geplant, nach den dortigen Modellen an einem Standort in Nordbayern eine dritte Fachambulanz für Sexualstraftäter einzurichten.

6. Erste Erfahrungen

Die Laufzeit des Projekts in München ist noch zu kurz, um seriöse Bewertungen abgeben zu können. Die ersten praktischen Erfahrungen zeigen jedoch eine große Akzeptanz der Fachambulanz in der Justizpraxis. Bis 31. März 2009 hatte die Fachambulanz bereits 100 Anmeldungen zu verzeichnen. Davon standen zu diesem Zeitpunkt 44 Probanden mit ihr im Rahmen einer Vorklärungsphase oder einer Therapie in überwiegend wöchentlichen Gesprächskontakten; weitere 3 Probanden waren über monatliche Beratungskontakte an die Fachambulanz angebunden.

Die Anmeldungen bei der Fachambulanz sind seit Betriebsbeginn kontinuierlich angestiegen. Es zeichnet sich ab, dass bei anhaltendem Anstieg spätestens im Sommer 2009 eine Aus-

lastung der Fachambulanz erreicht sein wird und bereits jetzt die Möglichkeiten einer Ausweitung ihrer Kapazitäten geprüft werden müssen. Diese Entwicklung könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass infolge der Existenz der Fachambulanz von den Gerichten in Fällen Vorstellungs- und Therapieweisungen erteilt werden, in denen dies bisher mangels Kostenträgers unterblieben ist. Die Kostenproblematik stellt sich bei einer Therapie in der Fachambulanz nicht, da sie letztlich vom Staat finanziert wird.

Ferner beschränkt sich der räumliche Einzugsbereich der Fachambulanz nicht auf den Raum München, sondern es gibt auch Zuweisungen aus den umliegenden Landgerichtsbezirken Augsburg, Deggendorf, Kempten, Landshut, Memmingen und Traunstein. Dies wird dadurch unterstützt, dass der Bayerische Landesverband für Gefangenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. die Übernahme der teilweise nicht unerheblichen Fahrtkosten zugesagt hat, soweit sie der Proband nicht selbst tragen kann und keine andere Stelle einspringt.

7. Ausblick

Die Errichtung von drei psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in Bayern ist sicherlich ein wesentlicher und von der Justizpraxis lange herbeigesehnter Schritt zur Verbesserung der ambulanten Nachsorge entlassener Verurteilter aus dem Justizvollzug wie auch der Behandlung von Bewährungsprobanden mit Therapieweisung. Durch die Fachambulanzen und die niedergelassenen Therapeuten müsste eine ambulante therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern gewährleistet sein. Dennoch kann dies nur ein erster Schritt sein. Eine ambulante psychotherapeutische Versorgung ist nicht nur bei Sexualstraftätern, sondern auch bei anderen entlassenen oder unter Bewahrung stehenden Straftätern, vor allem Gewaltstraftätern, erforderlich, damit die Wiedereingliederung der

Täter und der Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten möglichst erfolgversprechend erreicht werden können. Erweisen sich die Fachambulanzen für Sexualstraftäter als erfolgreich, hat sich die bayerische Justiz daher das Ziel gesetzt, das Vorhaben anschließend auf andere rückfallgefährdete Straftäter auszuweiten.

1
Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007, BGBl I S. 513.

2
Vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Art. 1 Nr. 9 (§ 68b StGB) des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1993).

3
Vgl. Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1993).

4
Vgl. Art. 119 BayStVollzG.



Heinz-Peter Mair

Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Heinz-Peter.Mair@stmjv.bayern.de

Forensische Ambulanzen in Hamburg – Regelangebote für Haftentlassene im Kontext von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe

Holger Schatz, Andreas Thiel

1. Einleitung

Die im Zuge der Reformgesetzgebung 1975 eingeführte Maßregel der Führungsaufsicht strebt für ihre Zielgruppe – rückfallgefährdete Entlassene aus dem Straf- und Maßregelvollzug – zweierlei an: Einerseits soll die verurteilte Person durch eine engmaschige Überwachung an der Begehung neuer Taten gehindert werden, andererseits soll sie durch Betreuung und Hilfe in die Lage versetzt werden, außerhalb der geschlossenen Einrichtung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Während die Bewährungshilfe nur für Personen mit positiver Legalprognose in Betracht kommt, zielt die Führungsaufsicht gerade auf die Überwachung und Betreuung der gefährdeten und gefährlichen Täter mit schlechter Prognose.

In der praktischen Umsetzung wurde das Institut der Führungsaufsicht den gestellten Erwartungen indes nur bedingt gerecht.¹ Nach längerer Diskussion über eine Neugestaltung unternahm die Bundesregierung deshalb im Jahre 2006 – mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht² – den Versuch, die praktische Handhabung der Führungsaufsicht effizienter zu gestalten. Mit diversen Änderungen trat das Reformgesetz schließlich am 18. April 2007 in Kraft.³ Dabei griff der Gesetzgeber eine wichtige Forderung aus der Reformdiskussion auf: Die Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für ambulante therapeutische Nachsorge. In der forensischen Psychiatrie und Kriminologie wurde seit Jahren darauf hingewiesen, dass eine ambulante forensisch-psychiatrische Nachsorge im Anschluss an die Entlassung von eminenter Bedeutung für die Wie-

dereingliederung und damit auch für das Gelingen des Führungsaufsichtsprozesses ist.⁴ Gleichwohl wurde die Nachsorgesituation in Deutschland lange als rückständig eingestuft.⁵ Soweit sich auf Initiative einzelner forensischer Kliniken lokal Nachsorgeambulanzen gegründet hatten, zielten diese zumeist ausschließlich auf die Nachbetreuung der aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patienten ab. Für Führungsaufsichtsprobanden, die aus dem Justizvollzug (Strafvollzug und Sicherungsverwahrung) entlassen wurden, fehlte es zumeist an geeigneten Angeboten.⁶

Vor diesem Hintergrund institutionalisierte der Reformgesetzgeber „forensische Ambulanzen“, indem er diese in die gesetzliche Regelung mit aufnahm und ihren Status als Beteiligte im Führungsaufsichtsverfahren – mit bestimmten Rechten und Pflichten – regelte. Angestrebt wurde hiermit nicht zuletzt, ein Zeichen für den Auf- und Ausbau von forensischen Nachsorge-netzen in den Ländern zu geben. Dabei richtete der Gesetzgeber die forensischen Ambulanzen entsprechend der doppelten Zielrichtung der Führungsaufsicht darauf aus, der Betreuung und Behandlung (in psychiatrischer, psychosozialtherapeutischer Hinsicht) zu dienen, zugleich aber auch Teil des Überwachungsprozesses mit der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem Gericht zu sein.

Im Einzelnen wurde zunächst ihr Verhältnis zu den anderen Organen der Führungsaufsicht geregelt: So müssen die Ambulanzen im Einvernehmen mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer handeln und die Aufsichtsstelle unterstützen. Zu diesem Zweck wurden sie – bei Wahrung ihrer

therapeutischen Unabhängigkeit – den Bewährungshelfern im Wesentlichen gleichgeordnet (§ 68a Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 StGB). Darüber hinaus führte der Gesetzgeber die forensischen Ambulanzen ausdrücklich im Zusammenhang mit der ebenfalls neu aufgenommenen Therapieweisung auf. Wird eine solche Therapieweisung erteilt, soll die forensische Ambulanz der verurteilten Person gemäß § 68a Abs. 7 Satz 1 StGB „helfend und betreuend“ zur Seite stehen. In dieser Aufgabe enthalten ist auch eine enge Zusammenarbeit mit allen direkt oder indirekt an der Nachsorge beteiligten Behörden, Institutionen und Personen. Geregelt hat der Gesetzgeber darüber hinaus als neue Weisungsart die sog. Vorstellungsweisung: Die Gerichte können nunmehr gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB die Weisung erteilen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Diese Weisung kann dazu genutzt werden, der Ambulanz die Gelegenheit zu geben, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von der verurteilten Person zu verschaffen und so riskante Entwicklungen früher erkennen zu können; die verurteilte Person kann zudem nachdrücklicher als bisher veranlasst werden, Kontakt zu einem Therapeuten aufzunehmen bzw. zu halten und so einen ersten Schritt in Richtung einer Therapie zu unternehmen.

Eine Verpflichtung für die Länder, forensische Ambulanzen nunmehr tatsächlich einzurichten, sah der Gesetzgeber allerdings nicht vor.⁷ In Hamburg prüfte die Justizbehörde gleichwohl parallel zum Gesetzgebungsverfahren, auf welchem Wege das neue gesetzliche Instrumentarium umgesetzt werden kann. Anfang des Jahres 2007 fiel intern der Startschuss, forensische Ambulanzen als Regelangebot auch für Entlassene aus dem Justizvollzug einzurichten. Dabei konnte auf bestehende Erfahrungen zurück gegriffen werden: Denn schon seit 2004 wurde bei der Asklepios Klinik Nord zur Nachbetreuung von Patienten aus dem Maßregelvollzug (also psychisch Kranke und

Suchtkranke nach §§ 63 und 64 StGB) eine forensische Nachsorgeambulanz – als auch von den sozialrechtlichen Kostenträgern anerkanntes Versorgungsangebot – betrieben. Darüber hinaus gab es unter Federführung der Justizbehörde bereits auf Projektbasis zwei kleinere Nachsorgemodelle für Haftentlassene: Sexualstraftäter konnten seit Juli 2003 nach der Entlassung aus der Sozialtherapie im Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums-Eppendorf (Direktor Prof. Dr. Wolfgang Berner) weiterbehandelt werden⁸; psychiatrisch kranke Straftäter, die ein erhöhtes Rückfallrisiko aufwiesen, wurden seit März 2006 von der Nachsorgeambulanz im Maßregelvollzug der Asklepios Klinik Nord in Hamburg (mit)betreut (Leitender Arzt Dr. Guntram Knecht). Hilfreich war auch, dass zwischen den beiden Einrichtungen und dem Hamburger Justizvollzug seit Jahren eine enge Zusammenarbeit besteht, die sich insbesondere auf den fachlichen Austausch, gemeinsame Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltungen sowie die psychiatrische Behandlung und Nachbetreuung von Haftentlassenen in Einzelfällen erstreckt.

Nachdem der Startschuss gefallen war, wurde unter Federführung der Justizbehörde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Einrichtungen, der Strafvollstreckungskammern, der jugendrichterlichen Vollstreckungsleiter, der Staatsanwaltschaft, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Behörde für Soziales und Gesundheit und der Straf-fälligen- und Gerichtshilfe eingerichtet. Im Mai 2007 wurde die Bürgerschaft befasst, um die ersten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im November 2007 wurde die Bürgerschaft über die nunmehr vorangeschrittenen Arbeiten detaillierter unterrichtet. Im Dezember 2007 konnte das Konzept „Forensische Ambulanzen in Hamburg“ schließlich mit allen Beteiligten abgeschlossen werden.

2. Das Konzept „Forensische Ambulanzen in Hamburg“

Einzurichten sind nach dem Konzept zwei Ambulanzen für Entlassene aus dem Justizvollzug mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen: Die Nachsorge bei Sexualstraftätern ist im Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Eppendorf angesiedelt; sie richtet sich an Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Für Haftentlassene mit (allgemein) psychiatrischer Erkrankung ist die forensisch-psychiatrische Ambulanz der Asklepios Klinik-Nord zuständig.

Vorrangig zielen die beiden Einrichtungen auf Entlassene aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung ab, die unter Führungsaufsicht stehen und denen das Gericht die Weisung erteilt hat, sich in die Nachsorge der Ambulanz zu begeben. Die Ambulanzen dienen insoweit der Umsetzung des Reformgesetzes und der Optimierung der Führungsaufsicht. Aus dem Kreis der Hamburger Gerichte war darüber hinaus jedoch auch der Wunsch geäußert worden, die Ambulanzen für Bewährungsweisungen zu öffnen. Dementsprechend wurde in dem Konzept vorgesehen, dass die Ambulanzen ebenso Personen mit entsprechender gerichtlicher Weisung betreuen, deren Strafe oder Strafrest gemäß §§ 56, 57 f. StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ist die Zuordnung des Verurteilten bei Vorliegen einer Sexualstraftat und eines alltagspsychiatrischen Befundes nicht eindeutig, verständigen sich die beiden Ambulanzen darüber, welche Einrichtung zur Übernahme der Nachsorge geeigneter ist. Soweit erforderlich, wird dem Gericht eine Empfehlung für eine andere Form der Nachsorge bzw. andere Nachsorgeinstitutionen gegeben.

Unter Führungsaufsicht stehende ehemalige Patienten des Maßregelvollzuges werden von dem Konzept nicht erfasst. Für diese Personengruppe bleibt

es bei der Zuständigkeit der seit 2004 bestehenden Nachsorgeambulanz der Asklepios Klinik Nord als spezialisiertes Angebot. In Mischfällen von Maßregelunterbringung und Strafvollzug (Anordnung einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB neben Freiheitsstrafe) kommt es darauf an, ob die Entlassung aus dem Maßregelvollzug – insoweit bleibt es bei der vorgenannten Zuständigkeit – oder aus der Strafhaft erfolgt.

Die beiden Ambulanzen für Entlassene aus dem Justizvollzug erbringen je nach Einzelfall Leistungen unterschiedlicher Intensität und Frequenz in den Bereichen:

- Aufnahmeverfahren,
- Diagnostik und Therapieplanung,
- Betreuung und Behandlung,
- Case-Management und
- Dokumentation.

Die Behandlung und Betreuung im Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie orientiert sich an einem deliktsspezifischen Risikomanagement mit dem Schwerpunkt Psychotherapie, mitunter in Kombination mit einer medikamentösen Behandlung. Die Ambulanz der Asklepios Klinik Nord hat in der Regel mit Probanden zu tun, die Mehrfachdefizite bzw. -störungen aufweisen und dementsprechend multiprofessionell behandelt werden müssen. Ärztliche, psychologische und sozialarbeiterische Behandlungsformen kommen hier regelmäßig in unterschiedlicher Intensität zum Tragen.

Auf Krisensituationen reagieren beide Ambulanzen mit einem abgestimmten Risikomanagement. Dazu können eine Erhöhung der Kontaktfrequenz, Gespräche mit Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen sowie Veränderungen der Medikation gehören. Vor allem bei besonderen Kontaktschwierigkeiten sind gegebenenfalls auch Hausbesuche veranlasst. Unter Umständen ist eine stationäre Aufnahme zu veranlassen. In besonderen Fällen sind übergreifende Fallkonferenzen vorgesehen. Die Initiative hierzu geht in der Regel von der Führungsaufsichtsstelle

aus, kann aber auch von jeder anderen beteiligten Stelle ergriffen werden.

Wurde eine Vorstellungsweisung erteilt, verschaffen sich die Ambulanzen in ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gesprächskontakten einen Eindruck über die aktuelle Lebenssituation und das persönliche Risikomanagement des Probanden. Bei Hinweisen auf eine krisenhafte Entwicklung, insbesondere bei erhöhter Rückfallgefahr, ist die Führungsaufsichtsstelle, bei Dringlichkeit parallel auch die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer und das Gericht zu unterrichten. Bei einer „guten Compliance“ kann im Zuge einer Vorstellungsweisung zudem der Verlauf einer „eingestellten“ medikamentösen Behandlung begleitet werden.

Über die therapeutische Betreuung und Behandlung in der Ambulanz hinaus, kommt der Zusammenarbeit mit allen direkt oder indirekt an der Nachsorge beteiligten Behörden, Institutionen und Personen große Bedeutung zu. Dabei kann es sich um die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle, die Strafvollstreckungskammer, einen gerichtlich bestellten Betreuer, komplementäre Betreuungs- bzw. Behandlungseinrichtungen oder Justizvollzugsanstalten handeln.

Um bereits eine sachgerechte Überleitung aus dem Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung in die forensische Nachsorge zu gewährleisten, wirkt die Justizvollzugsanstalt – möglichst sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt – bei dem zuständigen Gericht darauf hin, dass ein Erstbefund durch die forensische Ambulanz erstellt wird. Der Erstbefund soll dann spätestens drei Monate vor der Entlassung an das Gericht, in Ablichtung an die Vollstreckungsbehörde, die Führungsaufsichtsstelle und die Justizvollzugsanstalt, übermittelt werden. Der Erstbefund dient dem Gericht als Entscheidungshilfe für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht.

Die Ambulanz versucht, den künftigen Probanden durch frühzeitige Kontaktaufnahme zur Mitwirkung an der geplanten Maßnahme zu motivieren.

Im Rahmen der Überleitung in die forensische Nachsorge soll der Insasse – bei entsprechender Eignung – nach Möglichkeit bereits vor seiner Entlassung an Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen „vor Ort“ in den Räumlichkeiten der forensischen Ambulanz teilnehmen.

Zum 1. April 2008 haben die beiden Ambulanzen ihre Arbeit aufgenommen. Die forensische Ambulanz des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie war zunächst auf 30 Plätze ausgelegt worden, wobei die Auslastung der Kapazitäten bereits eine unterjährige Ausweitung der Plätze erforderlich machte. Die Asklepios Klinik Nord hat im ersten Jahr ein Angebot für 15 Haftentlassene vorgehalten. Schließlich wurde zur Optimierung der Abläufe unter Federführung der Justizbehörde eine begleitende Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Beteiligten eingerichtet.

3. Finanzierung

Die Erbringung der Nachsorgeleistungen erfolgt auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen, welche die Justizbehörde (als Kostenschuldner) jeweils mit den beiden Einrichtungen abgeschlossen hat:

Entsprechend der Erfahrungen, die bei der Asklepios Klinik Nord bereits mit Maßregelvollzugspatienten vorlagen, wurde dort eine Kostenpauschale pro Person und Quartal vorgesehen. Als Ausgangspunkt für deren Höhe wurde die Pauschale zugrunde gelegt, welche die Behörde für Soziales und Gesundheit mit der Klinik für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patienten vereinbart hatte. Dieser Satz wurde sodann durch einen Aufschlag von 25% erhöht. Dieser Aufschlag beruhte auf der Annahme, dass die Entlassenen aus dem Justizvollzug – anders als die bereits an ein behandlungs-, interventions- und kontrollorientiertes System gewöhnten Maßregelvollzugspatienten – zunächst mit besonders häufigen Kontakten an die Behandlungs- und Betreuungsstrukturen der Klinik herangeführt werden

müssen.

Für die Ambulanz im Universitätsklinikum Eppendorf wurde demgegenüber ein zunächst anderer Weg gewählt: Hier trägt die Justizbehörde eine – leistungsunabhängige – Grundpauschale für die Personal- und Arbeitsplatzkosten der eingesetzten Mitarbeiter. Diese setzt sich aus den Personalkosten für 2 Vollkräfte (Facharztstandard Ä2 Stufe 3 einschließlich Arbeitgeberanteil, zuzüglich 15% Verwaltungsgemeinkostenanteil) zusammen. Darüber hinaus ist eine Einzelkostenerstattung bei den Sachkosten (Medikamenten- und Untersuchungskosten, Fahrtkosten) vorgesehen.

Mit beiden Einrichtungen getrennt abgerechnet werden die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und zur Prüfung einer Aufnahme in die forensische Ambulanz erbrachten Leistungen (vorangehende Untersuchung, Befundauswertung, Prognose- und Indikationsstellung). Da diese Leistungen bereits zu einem Zeitpunkt anfallen, zu dem eine Aufnahme in die Ambulanz noch unsicher ist, bedurfte es einer gesonderten Abrechnungsmöglichkeit. Die Vergütung erfolgt nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Beide Leistungsvereinbarungen berücksichtigen zudem – bei Vorliegen einer Krankenversicherung und medizinischer Indikation – die Kostenerstattungsanteile der Kassen.

4. Erfahrungen nach einem Jahr

Nach den vorliegenden Erfahrungen hat sich das Konzept als Grundlage für die ambulante forensisch-psychiatrische Nachsorge von Haftentlassenen sowohl im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht als auch im Rahmen von Bewährungsweisungen bewährt. Dabei hat sich schnell gezeigt, dass der gerichtlich nachgefragte Bedarf erheblich ist. So waren am 1. April 2009 im Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie 53 und in der Asklepios Klinik Nord 13 Ambulanzplätze belegt:

	Ambulanzbereich	Ambulanzbereich
	Universitätsklinikum HH-Eppendorf	Asklepios Klinik Nord
Führungsaufsicht	18	9
§ 57 StGB	17	4
§ 56 StGB	18	0
Insgesamt	53	13

Hinsichtlich des „Übergangsmagements“ aus dem Strafvollzug in die forensische Ambulanz wurde deutlich, dass die Sozialtherapeutische Anstalt auf die konzeptgebundenen Anforderungen einer multiprofessionellen Entlassungsvorbereitung gut vorbereitet war. Die frühzeitige Anbahnung und Überleitung in die Nachsorge der Ambulanz des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie, betroffen waren hier ausschließlich wegen eines Sexualdelikts Verurteilte, verlief in der Regel reibungslos. Größeren Abstimmungsbedarf gab es in der zahlenmäßig kleineren und auf mehrere Anstalten verteilten Gruppe der Probanden mit einer psychiatrischen Erkrankung. In diesen Fällen ist es nicht in allen Fällen gelungen, ein frühzeitiges Zusammenwirken von Anstalt, Ambulanz und Gericht sicherzustellen.

Als förderlich für die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen hat sich ein gemeinsames Curriculum „Arbeit mit Sexual- und Gewalttätern“ für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs und der Führungsaufsicht erwiesen.

5. Ausblick

Mit der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für forensische Ambulanzen hat der Gesetzgeber einen ersten Schritt getan. Nun sind die Länder am Zuge. Die Umsetzung ist zwar mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Eine Alternative gibt es jedoch – will man die Effizienz der Führungsaufsicht bei der Rückfallvermeidung erhöhen – nicht.

Hamburg hat hier – begünstigt durch vergleichsweise kurze Wege und das Vorhandensein zweier renommierter Einrichtungen – bereits viel erreicht. Gleichwohl bleibt noch einiges zu tun. Insbesondere sind die vom Konzept detailliert geregelten Zusammenarbeitsformen und die praktischen Abläufe vor Ort – bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und natürlich auch den forensischen Ambulanzen – weiter zu optimieren.

Daneben wird es nach Auswertung hinreichender praktischer Erfahrungen, der Entwicklung der Betreuzahlen und einer von den Einrichtungen vorzunehmenden Leistungsdokumentation erforderlich sein, die Kapazitäten und das Leistungsangebot der Ambulanzen sowie die Abrechnungsmodelle mit den Trägern zu überprüfen.

Wünschenswert bleibt schließlich eine möglichst bundesweite Evaluierung des Reformgesetzes. Das Bundesamt für Justiz hat – ganz in diesem Sinne – erst unlängst angekündigt, voraussichtlich ein Forschungsprojekt zur Evaluation neuer Instrumente der Führungsaufsicht ausschreiben zu wollen.⁹

1

Zur Kritik: Schöch, NSTZ 1992, S. 364 (369 f.), Nißl, NSTZ 1995, S. 525 (525 ff.), Vollbach, MSchrKrim 2006, S. 40 (40 f., S. 44 f.), Schneider, NSTZ 2007, S. 441 (442), jeweils m.w.N.

2

BT-Drs. 16/1993.

3

BGBI. I S. 513; Überblick bei Peglau, NJW 2007, S. 1558 (1558 ff.).

4

Seifert/Schiffer/Bode/Schmidt-Quernheim, NSTZ 2005, S. 125 (125 ff.), Schneider, a.a.O., S. 445, jeweils m.w.N.

5

Seifert/Schiffer/Bode/Schmidt-Quernheim, a.a.O., S. 125.

6

Zu ersten Ansätzen vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 17.

7

Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 15, 20.

8

Vgl. Habermann/Briken/Berner, Ambulante Nachsorge für aus der Haft entlassene Sexualstraftäter in: Berner/Briken/Hill (Hrsg.), Sexualstraftäter behandeln, Köln 2007, S. 113 - 132.

9

Vgl. Protokoll der 50. Mitgliederversammlung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. am 1. und 2.12.2008; Protokoll des Arbeitstreffens der Kriminologischen Dienste im Justizvollzug am 8. und 9.12.2008



Dr. Holger Schatz

Leiter der Abteilung Strafrecht, Öffentliches Recht und Rechtsprüfung, Justizbehörde Hamburg
holger.schatz@justiz.hamburg.de



Andreas Thiel

Strafvollzugsamt, Abteilung Aufsicht
Justizbehörde Hamburg
andreas.thiel@justiz.hamburg.de

Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt

Verbesserung der forensischen Nachbetreuung

Volker Heuer

1. Grundlagen

Mit der Reform der Führungsaufsicht wurde die gerichtliche Weisung, sich im Rahmen der Führungsaufsicht einer Forensischen Ambulanz vorzustellen, erstmals gesetzlich verankert. Damit kam der Gesetzgeber der schon länger von der Praxis erhobenen Forderung der rechtlichen Ausgestaltung einer ambulanten Nachsorge aus der Haft oder dem Maßregelvollzug Entlassener nach. Zahlreiche Rückfallstudien haben gezeigt, dass das Rückfallrisiko entlassener Straftäter in den ersten beiden Jahren nach der Entlassung am höchsten ist. Wenn auch die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 (BGBl. I, 513) ausdrücklich betont, dass aus der gesetzlichen Regelung des § 68a Abs. 7 StGB keine Verpflichtung der Länder zur Einrichtung Forensischer Ambulanzen folge, haben wohl alle Bundesländer diese Regelung dennoch als mittelbaren Auftrag verstanden, dem bestehenden Bedürfnis eine fachlichen forensischen Nachsorge Rechnung zu tragen.

Sachsen-Anhalt hat sich, soweit ersichtlich, neben Berlin als einziges Bundesland entschieden, die Forensische Ambulanz als Kooperation verschiedener Professionen auszugestalten. Die Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt ist ein auf zunächst zwei Jahre angelegtes Modellprojekt des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Ministeriums der Justiz angelegt. In einer Rahmenkonzeption sind die Grundlagen der Arbeit der Forensischen Ambulanz (im folgenden FORENSA) verankert worden, die rechtlichen Rah-

menbedingungen für die Organisation, Finanzierung und Verwaltung der Forensischen Ambulanz sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ministerien festgehalten.

Ausschlaggebend für ein gemeinsames Projekt der beiden Ministerien war die Erkenntnis, dass bei der Nachsorge von Entlassenen aus dem Maßregelvollzug und Strafgefangenen aus dem Sozialtherapeutischen Anstalt, die enge Zusammenarbeit aller an der Führungsaufsicht Beteiligten erforderlich ist, um die im Maßregelvollzug oder in der Sozialtherapeutischen Anstalt erreichten Behandlungserfolge zu verstetigen und auszubauen.

Zudem können so Informationsverluste minimiert und doppelte Arbeit vermieden werden.

Hierzu ist in Sachsen-Anhalt das Konzept der Integrierten Führungsaufsicht entwickelt worden.

Nach diesem Konzept arbeiten der Soziale Dienst der Justiz, Psychiater und Psychologen in Sachsen-Anhalt in einer gemeinsamen Forensischen Ambulanz zusammen. Die von der FORENSA zu erbringenden Leistungen dienen der Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der stationären Therapiebemühungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration von Patienten und Insassen in ein straffreies Leben.

Mit der Einrichtung der Forensischen Ambulanz wurde somit das Spektrum der nachgehenden Hilfen und Integrationsbemühungen für Entlassene aus dem Maßregelvollzug und der Sozialtherapeutischen Anstalt in Sachsen-Anhalt erweitert.

Die Tätigkeit untergliedert sich in drei Aufgabenbereiche:

1. Bereitstellung von medizinischen Erst- und Folgeleistungen,

2. Therapeutische Maßnahmen,
3. Sozialarbeiterische Interventionen im Rahmen der Integrierten Führungsaufsicht (Hilfe- und Kontrollprozess).

Die Bündelung aller Maßnahmen „unter einem Dach“ durch ein multiprofessionelles Team stellt einen wichtigen Beitrag zur Optimierung des Nachsorgeprozesses für einen ausgewählten Täterkreis dar.

Wegen der Kontrollfunktion der Forensischen Ambulanz kommt der aufsuchenden Tätigkeit ein besonderer Stellenwert zu.

Im Rahmen eines individuellen Fallmanagements wird der Koordinierung aller an der Nachbetreuung beteiligten Institutionen und Personen besondere Bedeutung beigemessen. Ein engmaschiges Zusammenwirken der Beteiligten (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sozialer Dienst der Justiz, Forensische Ambulanz, Führungsaufsichtsstelle) ist darauf ausgerichtet, ein höheres Maß an Sicherheit vor neuen Straftaten zu gewährleisten.

Neben einer kompetenten und effizienten Behandlung durch spezialisierte Therapeuten bietet die Forensische Ambulanz für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft konkrete lebenspraktische Hilfen bei der Alltagsbewältigung im Rahmen der „Integrierten Führungsaufsicht“.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der „Integrierten Führungsaufsicht“ sind ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz zu bestellen. Sie verfügen über spezielle Kenntnisse im Umgang mit der Zielgruppe. Für die Tätigkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten grundsätzlich die Fachstandards des Sozialen Dienstes der Justiz.

Die Sozialarbeiter, die hier jeweils mit 50 Prozent ihrer Arbeitskraft eingesetzt sind, sind speziell geschult worden und erhalten z.B. durch Hospitationen in den entsendenden Einrichtungen Einblicke in die Praxis im Maßregelvollzug und der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Hauptschwerpunkt ihrer Arbeit ist die

Wahrnehmung der gesetzlich vorgeesehenen Kontroll- und Hilfeaufgaben. Dabei ist die aufsuchende Betreuung das zentrale Element ihrer Tätigkeit.

Durch regelmäßige Hausbesuche wird gegenüber sonstigen Führungsaufsichtsfällen, die Kontrollaufgabe der Führungsaufsicht im besonderen Maße verwirklicht. In Absprache mit dem Team erstellt der Sozialarbeiter einen Kontrollplan. Dieser legt die Kontaktdichte fest und bestimmt auch die Netzwerkpartner. Je nach Bedarf kann die Besuchsdichte auch wöchentlich sein, wobei es nicht immer erforderlich ist, dass alle drei Professionen gemeinsam den Klienten aufsuchen.

Der Sozialarbeiter ist daneben auch Netzwerker. Er stellt einen engen Kontakt zu allen Verfahrensbeteiligten, zu Gerichten, Staatsanwaltschaften und Führungsaufsichtsstelle, sicher. Er beteiligt sich am Aufbau eines Netzes von flankierenden Maßnahmen, die die therapeutische Behandlung unterstützen und letztlich eine Ablösung der Klienten von der Ambulanz ermöglichen.

Die FORENSA soll somit den engen Kontakt und einen ständigen Austausch zwischen Gerichten, der Führungsaufsicht, dem Sozialen Dienst der Justiz, den Forensischen Kliniken in Bernburg und Uchtspringe und der Sozialtherapeutischen Anstalt in Halle sowie den an der Nachsorge teilnehmenden psychiatrischen Kliniken, niedergelassenen Psychiatern und Psychologen gewährleisten.

2. Gegenwärtiger Stand und Ausblick

Organisatorischer Träger der FORENSA ist die SALUS gGmbH, eine Betreiber-gesellschaft für sozial orientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, unter deren Dach auch die Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes betrieben werden. Die Anbindung an die SALUS gGMBH bot sich aus fachlichen Gründen an, da erwartungsgemäß der überwiegende Anteil der Klienten der FORENSA aus den Maßregelvollzugsanstalten des Landes stammt.

Die multiprofessionellen Fachteams betreuen von Magdeburg und Halle (Saale) aus landesweit Klienten und suchen diese vorrangig zuhause auf. Hierfür stehen an beiden Standorten jeweils zwei Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

Für diese Standortwahl war, neben dem Umstand, dass es die beiden größten Städte Sachsen-Anhalts sind und sich dort eine hohe Anzahl der Klienten konzentriert, deren zentrale Lage im nördlichen bzw. südlichen Teil Sachsen-Anhalts entscheidend.

Am Standort in Magdeburg wurde im Juli 2008 die Arbeit aufgenommen und im Oktober 2008 in Halle. Von beiden Standorten aus sollen perspektivisch jeweils 40 Klienten betreut werden – 20 Klienten pro Psychologen, jeder Sozialarbeiter ist für 10 Probanden zuständig. Die erhöhte Kontrolldichte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass der Sozialarbeiter in anderen Bewährungs- und Führungsaufsichtsfällen sonst für ungefähr 90 Probanden zuständig ist.

Als Leiter der FORENSA fungiert für beide Standorte ein Arzt, der aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Maßregelvollzug ein hohes Maß an Fachkompetenz einbringt. An jedem Standort sind jeweils vier Sozialarbeiter, zwei Psychologen, eine Krankenschwester bzw. eine Verwaltungskraft tätig. Derzeit werden in Magdeburg 35 Männer und eine Frau, in Halle 14 Männer und eine Frau betreut. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Klienten sind Entlassene des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB und § 64 StGB. Vier Probanden sind ehemalige Strafgefangene aus der Sozialtherapeutischen Anstalt. Ein Proband stammt aus dem „normalen“ Strafvollzug. Die Rahmenkonzeption der FORENSA sieht vor, dass in Ausnahmefällen auch Probanden, die weder aus dem Maßregelvollzug noch aus der Sozialtherapeutischen Anstalt kommen, bei Vorliegen eines entsprechenden auf ein Prognosegutachten beruhenden Gerichtsbeschlusses in die FORENSA aufgenommen werden können.

Bei den Klienten liegen vorrangig psychiatrische Störungen nach ICD-10 w.z.B. organische einschließlich symptomatischer psychischer Störungen, Suchterkrankungen, Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises, Persönlichkeitsstörungen und Intelligenzmin- derung vor

Die Erfahrungen mit der Arbeit der multiprofessionellen Teams in den ersten Monaten können nach Überwindung der üblichen Startschwierigkeiten als durchweg gut bezeichnet werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Tätigkeit der FORENSA, ihr Aufgabenfeld und ihrer Zielstellungen gegenüber der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis noch stärker kommuniziert werden müssen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der begrenzten Kapazität der FORENSA.

Anfangsschwierigkeiten gab es auch bei der gerichtlichen Änderung der Unterstellung der Probanden von dem zuständigen Bewährungshelfer des Wohnortes auf den zuständigen Bewährungshelfer der FORENSA in Halle bzw. Magdeburg

Sachsen-Anhalt hat mit der Entscheidung, die Probanden aus dem Maßregelvollzug und dem Strafvollzug in einer FORENSA zu vereinen, einen erfolgversprechenden Weg eingeschlagen. Das Modellprojekt ist für zunächst zwei Jahre angelegt.

Zur Jahresmitte 2009 soll eine Strukturevaluation erfolgen, um dann über die Fortführung des Modellprojektes zu entscheiden.



StA Volker Heuer

Referatsleiter „Sozialer Dienst der Justiz“

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
 volker.heuer@mj.sachsen-anhalt.de

Im schweizerischen Freiheitsentzug altern: Nicht der Alterskriminelle prägt das Bild des alten Insassen, sondern der langjährige Insasse im Massnahmenvollzug

Regine Schneeberger Georgescu

Die Problematik von Menschen, die im Alter (erstmalig) delinquieren und deshalb im Gefängnis landen, ist in den Schweizer Medien in den letzten Jahren verschiedentlich thematisiert worden. Offensichtlich scheint der Senior¹, der ein Tötungsdelikt begeht oder eine Bank überfällt, in den Köpfen der Bevölkerung und der Journalisten herumzugeistern. In Tat und Wahrheit ist aber gerade der Kriminelle, der im Alter ein schwereres Delikt verübt, in der Schweiz nach wie vor sehr selten.

Zwar ist auch in der Schweiz die Zahl der Urteile von 60-Jährigen und Älteren in den letzten 25 Jahren angestiegen: Während 1984 noch 2.9 Prozent aller Urteile, die gegen in der Schweiz verurteilte Erwachsene ausgesprochen wurden, auf das Konto der Senioren gingen, waren es im Jahre 2007 bereits 5.2 Prozent. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf immer mehr Verstöße der älteren Bevölkerung gegen das Straßenverkehrsgesetz zurückzuführen. Es gibt immer mehr ältere Menschen², diese fühlen sich länger fit, gleichzeitig wird der Straßenverkehr immer komplexer und die Wahrscheinlichkeit, einen Regelverstoß zu begehen, größer. Statistisch gesehen ist der typische „Altersdelinquent“ deshalb eine Person, die wegen eines Straßenverkehrsdelikts zu einer meist auf Bewährung ausgesprochenen Geldstrafe verurteilt worden ist (vgl. Schneeberger 2006 und 2007).

Im Jahre 2007 ergingen gegen Senioren folgende Urteile³:
(Siehe Tabelle rechts)

Aus der Tabelle geht hervor, dass unbedingte Freiheitsstrafen gegen Senioren nach wie vor selten ausgesprochen werden: Im Jahre 2007 wurden nur 51 Senioren zu einer auch tatsächlich

zu vollstreckenden Freiheitsstrafe⁴ verurteilt, wobei solche in der Regel von kurzer Dauer sind (durchschnittliche Dauer im Jahre 2007: 3 Monate). Kurzstrafen unter 12 Monaten können gemäß Schweizerischem Strafgesetzbuch (im folgenden StGB) in einer besonderen Vollzugsform (Halbgefangenschaft oder in einigen Kantonen Electronic Monitoring) verbüßt werden. Erst bei einer unbedingten Freiheitsstrafe ab 12 Monaten Dauer ist die Einweisung in eine Strafanstalt unabdingbar. Angesichts dessen, dass es sich bei der eh schon geringen Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen, die gegen Senioren ausgesprochen werden, meist um Kurzstrafen von unter 12 Monaten Dauer handelt, werden nur sehr wenige Alterskriminelle (mit über 12-monatigen Strafen) in eine Strafanstalt eingewiesen.

Im Gegensatz zu Öffentlichkeit und Presse haben Vollzugspraktiker erkannt, dass es nicht der Alterskriminelle ist, der in der Schweiz in Zukunft das Thema des „alten Menschen im Freiheitsentzug“ prägen wird: Vielmehr handelt es sich bei der wachsenden Gruppe der künftigen Vollzugs senioren um Insassen im Massnahmenvollzug⁵ (Sicherheitsverwahrung gemäß Art. 64 StGB und stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung psychischer Störungen gemäß Art. 59 StGB) und vereinzelt um Gefangene mit lebenslänglichen

Freiheitsstrafen. Diese Insassen haben meistens im jungen oder mittleren Erwachsenenalter ein schweres Delikt begangen, sind als gefährlich eingeschätzt und deshalb in eine geschlossene Anstalt eingewiesen worden⁶. Insbesondere die Sicherheitsverwahrten haben heute – im Gegensatz zu früher – kaum mehr eine Chance, aus dem Vollzug entlassen zu werden.

Statistisch belegen kann man die Verschärfung der Entlassungspraxis zur Zeit einzig am Beispiel der Gruppe der Sicherheitsverwahrten, weil diese – sichernde – Massnahme bereits vor der StGB-Revision, d.h. vor 2007 existiert hat und die Veränderungen in der Entlassungspraxis über viele Jahre hinweg verfolgt werden können. Im Rückblick zeigt sich, dass sich die Situation der Sicherheitsverwahrten durch zwei Ereignisse – durch ein Tötungsdelikt im Jahre 1993 und durch das Inkrafttreten der StGB-Revision am 1.1.2007 – markant veränderte:

Im Jahre 1993 tötete ein zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilter Insasse einer geschlossenen Strafanstalt während seines 100-sten Haftausgangs eine junge Pfadfinderin. Diese Tat erschütterte die schweizerische Öffentlichkeit und in der Folge auch die Politik.

Kurz danach wurden den für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden⁷ sog. „Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern“ zur Seite gestellt, damit weitreichende Vollzugslockerungen bei gefährlichen Insassen nicht mehr durch einen Beamten der Vollzugsbehörde allein entschieden werden konnten. Bei den damals neu eingesetzten Kommissionen handelte es sich um Ex-

Urteil	unbedingt ausgesprochen	teilbedingt ausgesprochen	auf Bewährung ausgesprochen
Freiheitsstrafe	46	5	65
Geldstrafe	99	13	834
Gemeinnützige Arbeit	14	2	19
Buße	26	Im Gesetz nicht vorgesehen	Im Gesetz nicht vorgesehen

pertengremien⁸, welche die Behörden bezüglich der Gewährung von Haftlockerungen bei gemeingefährlichen Insassen beraten.

In der Folge änderte sich die Entlassungspraxis für die verwahrten Insassen: Während sich vorher die jährlich von Gerichten neu zu einer Verwahrung verurteilten und die von den Vollzugsbehörden entlassenen Insassen in etwa „die Waage hielten“ und der Insassenbestand auf tiefem Niveau stabil war, stieg der Bestand der verwahrten Insassen nach 1993 jedes Jahr markant an. Die Richter verurteilten wie bis anhin weiterhin jedes Jahr ca. 11 Insassen neu zu einer Sicherheitsverwahrung, so dass das Ansteigen der Zahl der Verwahrten in den geschlossenen Anstalten zwischen 1993 und 2006 sicher nicht auf eine Veränderung der richterlichen Praxis zurückgeführt werden kann. Allerdings wurden von den Vollzugsbehörden keine Insassen mehr aus der Sicherheitsverwahrung entlassen. Mit Gutachten zur Vollzugslockerung beauftragte Forensiker und die bereits erwähnten Fachkommissionen waren nach dem oben erwähnten Mord am Zollikerberg mit ihren Empfehlungen vorsichtiger geworden, die für den Entscheid zuständigen Vollzugsbehörden entschieden beim geringsten Zweifel gegen mehr Freiheit für den Insassen und für mehr Sicherheit für die Öffentlichkeit. So stieg die Zahl der Sicherheitsverwahrten bis Ende 2006 auf ca. 200 Insassen an⁹. Langjährige Verwahrungen mit einer bloß nur noch theoretischen Möglichkeit der bedingten Entlassung wurden zur Regel. Es sah damals so aus, als ob alle verwahrten Insassen jahrelang im meist geschlossenen Vollzug verbleiben und dort zu Senioren werden würden¹⁰.

Auch die in den 90er Jahren bereits laufende Revision des StGB wurde durch die veränderte Haltung gegenüber gefährlichen Tätern in Öffentlichkeit und Politik beeinflusst. Ein Hauptziel der Revision war, den Schutz der Öffentlichkeit mit höheren Entlassungshürden gegenüber den als gefährlich eingeschätzten Tätern zu verbessern.

Die Sicherheitsverwahrung wurde deshalb derart umgestaltet, dass seit 2007 die vom Gericht ausgesprochene, oft langjährige Freiheitsstrafe dem Vollzug der Verwahrung vorausgeht¹¹. Eine (zu) rasche Entlassung des Verurteilten aus der Verwahrung sollte durch den vorgeschalteten Vollzug der Freiheitsstrafe (ohne Entlassungsmöglichkeit) verhindert werden. Zudem wurde das Einholen von forensischen Gutachten und von Empfehlungen der Fachkommissionen im neuen Gesetz im Falle von als gefährlich geltenden Tätern zwingend vorgeschrieben.

Die sich aufgrund des revidierten StGB entwickelnde Rechtsprechung des Bundesgerichts wirkte sich auf die Situation von unter dem alten Recht verwahrten Insassen bzw. auf künftig zu verurteilende gefährliche Insassen mit psychischen Störungen in erstaunlicher Art und Weise aus: Die aktuelle Rechtsprechung sieht im Gegensatz zur bisherigen vor, dass psychisch gestörte Täter nur noch bei völliger Behandlungsunfähigkeit verwahrt werden dürfen (BGE 6B_162/2007). Gegenüber gefährlichen Tätern, bei denen längerfristig auch nur minimale „Heilungschancen“ bestehen, müssen die Gerichte neu eine stationäre therapeutische Maßnahme nach Art. 59 StGB aussprechen¹². Zu einer therapeutischen Maßnahme nach Art. 59 StGB werden psychisch kranke Täter verurteilt, die ein Delikt begangen haben, das mit ihrer Störung in Zusammenhang steht. Keine Rolle spielt dabei das Gefährdungspotential, das von ihnen ausgeht. Unter dem 59er Artikel finden sich deshalb psychisch kranke Täter, von denen für die Öffentlichkeit keine grosse Gefährdung ausgeht, aber auch äusserst gefährliche Delinquenten. Um ihrer Gefährlichkeit gerecht zu werden, kann die therapeutische Massnahme – wie die Verwahrung – in geschlossenen Strafanstalten vollstreckt werden, sofern dort die nötige Therapie und Betreuung gewährleistet sind. Deshalb sind zurzeit verschiedene geschlossene Strafanstalten daran, spezialisierte therapeutisch ausgerichtete Abteilungen für diese „neue“ Insassengruppe ein-

zurichten.

Das revidierte StGB bzw. die sich auf dieser Basis entwickelnde neue Rechtsprechung des Bundesgerichts wirken sich in zweierlei Hinsicht auf die Verwahrungszahlen aus:

1. Die nach altem Recht ausgesprochenen 200 Verwahrungen mussten allesamt von Gerichten überprüft und ins neue Recht überführt werden¹³. Hier zeigte sich, dass doch eine grössere Anzahl der bisher teilweise jahrelang verwahrten Insassen neu zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt wurden (bisher wurde bei 37 der Ende 2006 verwahrten Insassen neu eine therapeutische Maßnahme nach Art. 59 StGB ausgesprochen). Diese Gefangenen schöpfen Hoffnung, nun intensiver als früher therapiert und eines Tages doch noch entlassen zu werden. Ein Teil der übrigen 163 altrechtlich verwahrten Insassen wartet nach wie vor auf die Überprüfung des Urteils nach neuem Recht, beim anderen Teil ist die altrechtliche Verwahrung auch nach neuem Recht bestätigt worden. Für letztere ist der Verwahrungsvollzug – auch wenn dies niemand gerne zugibt – eine Art „Endstation“, dessen Andauern zwar jährlich zwingend überprüft werden muss, aus dem es aber faktisch aufgrund der fehlenden Therapiemöglichkeiten keine Entlassungschance gibt.

2. Erst wenige Erfahrungen liegen vor in Bezug auf neu zu verurteilende psychisch auffällige und gleichzeitig gefährliche Täter, mit denen sich die Gerichte erstmals – und dies im Rahmen des neuen Rechts – befassen müssen. Erste Erfahrungen zeigen, dass auch hier eher die Chance einer stationären therapeutischen Maßnahme (2007: 57 neue Maßnahmen nach Art. 59 StGB, 6 neue Verwahrungen) gewährt und die Sicherheitsverwahrung nur noch mit allergrösster Zurückhaltung ausgesprochen wird.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass Öffentlichkeit und Politik in den letzten 15 Jahren nach immer mehr Sicherheit gerufen haben, was dazu führte, dass die Entlassungspraxis gegenüber Verwahrten äusserst restriktiv

gehandhabt wurde. Die Forderung nach mehr Sicherheit wurde auch im Rahmen der StGB-Revision durch die Umgestaltung der Verwahrung berücksichtigt. Gleichzeitig haben die Einführung einer stationären therapeutischen Maßnahme auch für sehr gefährliche Täter im neuen Recht bzw. die sich auf dieser Basis entwickelnde Rechtssprechung des obersten Gerichts den paradoxen Effekt, dass neue Verwahrungen von den Gerichten nur noch mit großer Zurückhaltung ausgesprochen werden und dass auch ein beträchtlicher Teil der ehemals Verwahrten nach der Überprüfung ihres Urteils noch einmal eine Therapiechance erhält.

Was bedeuten diese Ausführungen nun in Bezug auf unsere These, das Thema des „alten Insassen“ werde in der Schweiz künftig in erster Linie von im Vollzug alternden „Maßnahmenpatienten“ geprägt sein?

Zahlenmäßig wird möglicherweise die Anzahl der jedes Jahr neu Verwahrten zurückgehen, weil die Gerichte im Zweifelsfall eher eine stationäre therapeutische Maßnahme aussprechen. Bei den auch unter dem neuen Recht verwahrten Insassen handelt es sich um solche, bei denen keine oder auch längerfristig nur minimale Therapiechancen bestehen. Dass sich daran während des künftigen Verwahrungsvollzugs etwas ändert, ist unwahrscheinlich. Die verwahrten Insassen werden – wenn auch zahlenmäßig als etwas kleinere Gruppe, als dies unter dem alten Recht der Fall war – im Vollzug zu Senioren werden.

Interessant zu beobachten wird sein, wie sich die Gruppe der ebenfalls als gefährlich eingeschätzten Insassen entwickelt, die neu zu einer stationären therapeutischen Maßnahme nach Art. 59 StGB verurteilt werden. Es ist anzunehmen, dass es auch unter ihnen eine größere Gruppe von Insassen gibt, bei denen die bereits vom Gutachter als nur gering eingeschätzte Therapiemöglichkeit keine derart günstige Verbesserung der Legalprognose zulässt, dass die Vollzugsbehörde die Verantwortung einer Haftlockerung oder gar Entlassung

tragen könnte. Dies gilt um so mehr, wenn der Ruf nach mehr Sicherheit in der Öffentlichkeit auch künftig nicht nachlässt. Wie diese Insassen, die in den nächsten Jahren intensive Therapien über sich ergehen lassen werden, mit den zu erwartenden Frustrationen umgehen, wenn die erhofften Progressionen trotz aller Bemühungen nicht gewährt werden, lässt sich nicht abschätzen. Auch bei dieser Insassengruppe ist davon auszugehen, dass viele unter ihnen im Vollzug zu Senioren werden. Ob die therapeutische Maßnahme wegen Erfolglosigkeit irgendwann abgebrochen und vom Gericht dann am Ende doch noch eine Verwahrung ausgesprochen wird, oder ob die therapeutische Maßnahme über Jahrzehnte hinweg weitergeführt wird, muss die Zukunft zeigen. Die Insassen altern im Vollzug – und das ist die Hypothese – dann halt möglicherweise nicht mehr unter dem Verwahrungsartikel, sondern unter Artikel 59 des revidierten StGB!

So oder so: Die Einrichtungen und die Mitarbeitenden des schweizerischen Freiheitsentzugs müssen sich mittelfristig auf eine größere Anzahl (ehemals) als gefährlich eingeschätzter Insassen im Maßnahmenvollzug – in der Sicherheitsverwahrung oder in stationären therapeutischen Maßnahmen – einstellen, die im Vollzug alt werden.

Für diejenigen unter ihnen, bei denen die Gefährlichkeit im Alter so weit abnimmt, dass sie entlassen werden könnten, wird sich die Frage des „Wohin?“ stellen. Altersheime sind bereits jetzt nur in Einzelfällen bereit, Menschen mit langjähriger Hafterfahrung zu übernehmen.

Andere Insassen werden auch im Alter aufgrund von Sicherheitsüberlegungen der Öffentlichkeit nicht beantwortet werden können. Dabei ist zu bedenken, dass eine Übersicherung der Anstaltsinfrastruktur aus humanitären und finanziellen Überlegungen vermieden werden sollte. Es muss im Einzelfall sorgsam geprüft werden, welches Sicherheitsstandards es aufgrund einer individuellen Risikoanalyse überhaupt noch bedarf. Während es aktuell gemäß

Angaben der Anstaltsdirektoren der geschlossenen Anstalten noch möglich ist, die wenigen Einzelfälle älterer und/oder pflegebedürftiger Insassen mittels individualisierter Vollzugspläne „durchzutragen“¹⁴, sind in 10-20 Jahren Konzepte und Einrichtungen im geschlossenen und offenen Vollzug gefragt, welche den dann in die Jahre gekommenen Insassen im Maßnahmenvollzug gerecht werden. Einzelne Anstalten reagieren bereits auf die wachsende Problematik alternder Insassen: So plant z.B. die geschlossene Strafanstalt Lenzburg (Kanton Aargau) eine Abteilung 60plus, wo künftig sogar pflegebedürftige Insassen untergebracht werden können (vgl. Fernandez E.-C./Lehner S. 2008). Im staatlichen Maßnahmenzentrum St. Johannsen (Kanton Bern) sind im offenen Bereich einige wenige Plätze geplant, wo dereinst ältere Insassen des Maßnahmenvollzugs, die nicht pflegebedürftig sind, längerfristig eine Art „Heimat“ finden. In Zukunft wird wohl auch verstärkt Art. 80 StGB zur Anwendung kommen, der es erlaubt, zu Gunsten des Gefangenen von den für den Vollzug geltenden Regeln abzuweichen, wenn es sein Gesundheitszustand erfordert. Aufgrund dieses Artikels werden bereits jetzt in Einzelfällen sehr individuelle Vollzugsmöglichkeiten geschaffen.

Für die Zukunft scheint es wichtig, dass entstehende Angebote unter den Kantonen abgestimmt werden. So viele alte Insassen, dass jede Anstalt eine entsprechende Spezialabteilung benötigen würde, wird es nämlich in der doch kleinen Schweiz auch künftig nicht geben!

Literatur

Bartsch, T.: Anspruch und Wirklichkeit – Ergebnisse einer empirischen Studie zur Situation der Sicherheitsverwahrung in Deutschland. Vortrag gehalten am Forum Sicherheitsverwahrung (Tagung der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs in Celle am 17.4.2008)
Fernandez, E.-C. und Lehner, S.: Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Ansätze für eine optimale Gestaltung der geplanten

Abteilung 60plus. BachelorThesis an der FHS Nordwestschweiz. Hochschule für Angewandte Psychologie 2008.

Schneeberger, R.: Über 60 Jährige im Vollzug. Zahlen und Fakten zur aktuellen Situation in der Schweiz. In: Bundesamt für Justiz: info bulletin 2/2006. S. 3–9. Im Internet unter: www.admin.ch -> Dokumentation -> Periodika -> info bulletin.

Schneeberger, R.: Gelassenheit oder Handlungsbedarf? Überlegungen zur Situation von älteren Inhaftierten in der Schweiz. In: Kriminalpädagogische Praxis, 35. Jg. (Heft 45), 2007, S. 27-32

1 Senioren werden im Folgenden 60-jährige und Ältere genannt.

2 1984 waren 25 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz 60-jährig und älter, 2007 waren es bereits 27.9. Prozent.

3 Die Statistik des Bundesamtes für Statistik basiert auf der jeweils vom Gericht ausgesprochenen Hauptstrafe.

4 = Summe der unbedingt bzw. teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen

5 Im schweizerischen Massnahmenvollzug existieren stationäre therapeutische Behandlungen von psychischen Störungen (Art. 59 StGB), Suchtbehandlungen (Art. 60 StGB), Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) sowie die Sicherheitsverwahrung (Art. 64 StGB). Daneben existieren auch ambulante Massnahmen, die in Freiheit oder parallel zum Strafvollzug vollzogen werden.

6 Zu einer Sicherheitsverwahrung verurteilte Insassen werden in der Schweiz gemeinsam mit den übrigen Strafgefangenen üblicherweise in einer geschlossenen Strafanstalt untergebracht. Gefährliche Insassen, die zu einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, können auch in den geschlossenen Strafvollzug eingewiesen werden. Abteilungen, welche die nötige Therapie und Betreuung gewährleisten, sind zur Zeit in verschiedenen Anstalten im Entstehen.

7 In der Schweiz gibt es in jedem Kanton eine sog. Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Diese Administrativbehörde ist für den Vollzug der von den Gerichten ausgesprochenen Strafurteile zuständig. Sie befindet sich deshalb auch über sämtliche Haftlockerungen bis hin zur bedingten Entlassung.

8 Gemäss revidierten StGB bestehen die Fachkommissionen aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie.

9 T. Bartsch (Forum für Sicherheitsverwahrung am 17.4.2008 in Celle) gibt die Zahl der Sicherheitsverwahrten für Deutschland im Jahre 2006 mit 400 an. Vergleicht man die Bevölkerungs- bzw. Gefangenzahlen zwischen der Schweiz und Deutschland, scheint die Zahl der in der Schweiz verwahrten Gefangenen als sehr hoch.

10 Eine Untersuchung der Autorin im Jahre 2005 (vgl. Schneeberger 2006, S. 6) zeigt, dass die da-

mals verwahrten Insassen meist zwischen 30 und 54 Jahre alt waren. 2005 gab es in den geschlossenen Anstalten der Schweiz nur 14 Insassen, die bereits 60-jährig und älter waren.

11 Im alten Recht wurde die Freiheitsstrafe zugunsten der Verwahrung aufgeschoben, so dass sich der Verurteilte von Beginn weg in der Verwahrung befand. Dies führte dazu, dass die Behörde von Anfang an jährlich das Andauern der Verwahrung prüfen musste und Verwahrungen deshalb oft nur wenige Jahre lang andauerten.

12 In seinem jüngsten Entscheid (BGE 6B_263/2008) scheint das Bundesgericht allerdings bereits etwas von seiner Haltung, eine Verwahrung dürfe nur noch bei vollständiger Behandlungsunfähigkeit ausgesprochen werden, abzurücken. Es hat festgehalten, für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB müsse „(...) die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich durch eine stationäre Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten deutlich verringern lässt.“ Dieses jüngste Urteil deutet darauf hin, dass künftig – wie früher – auch wieder gefährliche Täter verwahrt werden können, bei denen bloß minimale bzw. sehr langfristige Behandlungsaussichten bestehen.

13 Die Überprüfung hätte im Jahre 2007 vorgenommen und abgeschlossen werden müssen. Dies war jedoch aufgrund der vielen neuen benötigten Gutachten nicht möglich, so dass sich nach wie vor Täter mit einer altrechtlichen Verwahrung im Vollzug befinden, welche noch auf ihre Überprüfung warten.

14 Justizvollzugskrankenhäuser, wo pflegebedürftige Insassen langfristig untergebracht werden können, existieren in der Schweiz nicht. Die Anstalten behelfen sich, indem sie den Vollzug bei pflegebedürftigen oder gebrechlichen Insassen individualisieren mit Massnahmen wie: verstärkter Einsatz des Gesundheitsdienstes, Einsatz externer Pflegedienste, Anpassung des Arbeitspensums etc.



Regine Schneeberger Georgescu

Sozialwissenschaftlerin und Sozialarbeiterin, Leiterin des deutschsprachigen Grundkurses für Justizvollzugsangestellte am Schw. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Freiburg CH schneeberger@prison.ch

Alte Menschen im britischen Strafvollzug

Ursula Smartt

Alte Gefangene werden zu einem immer größeren Problem im britischen Vollzugswesen. Nicht nur, dass sie den Staat viel kosten (vor allem dem maroden ‚National Health System‘, welches mittlerweile über 60 Jahre alt ist); vielmehr kommt noch hinzu, dass auch das relative neue Justizministerium (seit 2007) nicht mehr weiß, was es mit der steigenden Anzahl von alten, debilen, krebserkrankten und sterbenden Gefangenen anfangen soll.

Die Vollzugsreform-Pressuregroup „Prison Reform Trust“ veröffentlichte 2003 eine Studie von Ken Howse: „Growing Old in Prison“ („Im Vollzug alt werden“). Howse warnte, dass der englische Vollzug sich keine Gedanken über alternde und sterbende ‚Pensionäre‘ in den überfüllten Haftanstalten mache; dass sich der HM Prison Service einfach nicht um die gesundheitlichen, sozialen und psychischen Anforderungen von alten Inhaftierten kümmere. Howse riet dem englischen Vollzugswesen, eine nationale Strategie für alte Gefangene zu entwickeln.

Alte Menschen im Vollzug leiden nicht nur körperlich, sondern vor allem seelisch. Oft werden sie von ihren jüngeren Mitgefangenen im Regelvollzug gemobbt, seelisch oder körperlich angegriffen.

Im englischen Vollzug gibt es nur ein spezielles Gefängnis, das Her Majesty's Prison (HMP) Kingston in der Nähe von Portsmouth an der Südostküste, welches ausschließlich für ein älteres männliches Gefangenenklientel bestimmt ist.

Gefangenenstand in England und Wales

Der englische Vollzug (HM Prison Ser-

vice) zählt die über 60 Jährigen statistisch zu ‚alten‘ Gefangenen. Rotthaus (2005) verwies im deutschen Vollzug des Jahres 1971 schon auf das Alter ab 40 Jahren als Einstufungskriterium für ‚alte Insassen‘. Heute liegt das entsprechende Einstufungsalter wahrscheinlich auch in Deutschland höher als 50 Jahre. Spezifische Tatbestände ziehen zunehmend ältere Kriminelle an, wie zum Beispiel Einbruch- oder Diebstahldelikte oder Raub.

Das britische *Home Office* (Innenministerium) – bis 2007 für den gesamten Vollzug zuständig – registrierte im Jahre 2001 eine Zahl von 1.206 männlichen ‚alten‘ Gefangenen (2,4%), mit einem weiblichen Anteil von 19 ‚alten‘ Gefangenen (0,7%) – bei den über 60 Jährigen. Im Jahre 2000 war der älteste Gefangene 88 Jahre alt.

Von 1990 bis 2000 verdreifachte sich die Gefangenenzahl der über 60jährigen von 365 auf 1154. Die Anzahl von ‚alten‘ Gefangenen, die einer ethnischen Minorität angehören, betrug zu dem Zeitpunkt im Verhältnis zur Gesamtzahl eins zu zehn, war also im Verhältnis viel höher als in der Normalbevölkerung.

Die weitaus größte Tätergruppe der über 60jährigen sind Sexualstraftäter (55%). Die nächstgrößte Gruppe sind Gewaltstraftäter (21%), gefolgt von Tätern aus der Drogen- und Beschaffungskriminalität (10%).

Lange Haftstrafen

Der Hauptgrund für die steigende Anzahl von alternden Gefangenen liegt im Anstieg der auch für immer längere Zeitdauer verhängten Haftstrafen bei den Gerichten, der – auch bei den *Magistrates' Court* (Strafgerichte der 1. Instanz) – seit 1998 festzustellen ist, noch weiter forciert durch das Strafprozessgesetz von 2003 (*Criminal Justice Act 2003*), mit dem Urteile mit zudem längeren Haftstrafen auch schon für Bagatelldelikte eingeführt wurden.

Von 1995 bis 2001 stieg die Anzahl der Inhaftierten mit mehr als vier Jahren Haftstrafe um das Dreifache an (von 318 auf 966). Im Jahre 2001 verbüßten

über 80 Prozent der ‚alten‘ Gefangenen eine Haftstrafe von mehr als vier Jahren, d.h. etwa ein Fünftel der im englischen Vollzug Inhaftierten.

Obwohl das Gros der alten Langzeitinhaftierten wegen Gewalt- und Sexualdelikten einsitzt, gibt es zunehmend alternde Gefangene, die Kurzzeitstrafen verbüßen. Von 1995 bis 2000 stieg diese Zahl um 55 Prozent an. Im Jahre 1995 verhängten die *Magistrates' Courts* zum größten Teil Geldstrafen (31%). Das änderte sich schlagartig mit der zunehmenden Gesetzeshärte der neuen Labourregierung und ab 2000 verurteilten die *Magistrates* in mehr Bagatelldelikten zu Haftstrafen (31%) als zu Geldstrafen (24%).

Im gleichen Zeitraum verurteilten *Crown Courts* (oberstes Strafgericht der britischen Krone für Schwereverbrechen – ‚indictable offences‘) nur acht Prozent von über 60jährigen zu Haftstrafen. Die Anzahl von Sexualstraftätern im Jahre 2000 machte 18 Prozent aus, d.h. zwei Prozent weniger als im Jahre 1995. Das bedeutet, dass die unteren Gerichte, die *Magistrates' Courts*, immer mehr Haftstrafen für alte Gefangene verhängten.

Landesplan und Parteipolitik

Ein Hauptgrund für steigende Haftzahlen und alternde Menschen im Vollzug ist die harte Kriminalpolitik, die seit 1997 von der britischen Labourregierung bevorzugt und verteidigt wird. ‚Law and Order‘ stehen immer wieder bei Neuwahlen ganz oben im Parteibuch beider großer Parteien Großbritanniens, den Konservativen (*Conservative Party*) und den Sozialdemokraten der *Labour Party*.

Die Strafgesetz- und Vollstreckungsordnung von 1997 (*Crime [Sentences] Act 1997*) führte neue Haftstrafen ein – ähnlich der Sicherungsverwahrung im deutschen Vollzug. Die ‚*section 2 lifers*‘ oder ‚*two-strikers*‘ trugen zur Erhöhung der Zahl für Langzeit- und lebenslängliche Haft bei. Von den USA abgeschaut hatte die britische Regierung die kriminalpolitische Idee kopiert, dass ein

Täter, der zum zweiten Mal wegen einer ähnlichen Straftat verurteilt worden war – wie zum Beispiel Raub oder sogar Einbruch – ein ‚lebenslängliches‘ Urteil vom Richter bekam und so automatisch zum ‚*lifer*‘ (*life sentence prisoner*) wurde.

Der ‚*automatic lifer*‘ (automatisch Lebenslängliche) ist für den englischen Vollzug ein großes Managementproblem. ‚*Two strikers*‘ oder ‚*automatic lifers*‘ sind frustrierte Gefangene, die mit ihrem automatisch lebenslänglichen Urteil nicht oder nie fertig werden wollen, weil sie sich nicht mit dem Vollzugsleben eines ‚normalen‘ Lifers abfinden oder identifizieren wollen; denn sie haben ja nicht gemordet.

Das Strafprozessrecht von 2003 (*Criminal Justice Act 2003*) führte noch härtere Haftstrafen ein, vor allem für Sexual- und Schweregewalttäter, sowie für Drogendealer bei Anfangshaftstrafen ab 7 Jahren. Diese Art von Tätern wird nicht mehr automatisch entlassen. England praktiziert somit auch eine Art ‚Sicherungsverwahrung‘ noch nach dem vollkommenen Verbüßen der eigentlichen Haftstrafe.

HM Inspectorate of Prisons

Das unabhängige Inspektorenteam, geleitet vom *Chief Inspector of Prisons*, welches jährlich etwa 150 Inspektionen von englischen Haft- und Jugendvollzugsanstalten unternimmt, verzeichnete für das Jahr 2000 folgende statistische Angaben:

Es starben vierzehn Gefangene über 60 Jahre im Vollzug. Die Hauptvollzugsinspektorin (*Chief Inspector of Prisons*) Ann Owers schrieb in ihrem Jahresbericht von 2000, dass mehr als 80 Prozent alter Gefangenen unter chronischen Erkrankungen leiden, viele davon waren behindert oder saßen im Rollstuhl. Ihr Inspektionsteam fand heraus, dass die Mehrheit der behinderten und chronisch kranken alten Gefangenen den Haftalltag ausschließlich nur im Haftraum verbringen konnten, ohne jegliche Möglichkeit von Ausgang in frischer Luft oder Aktivitäten wie Arbeit oder Schule.

Owers' Bericht vom *HMP Altcourse* im Jahre 2005, einem relativ neu privatisierten Gefängnis in der Nähe von Liverpool, verzeichnete verheerende Zustände für die Hälfte der über 60jährigen männlichen Gefangenen: extremes Mobbing von geistig gestörten und frühzeitig senilen Gefangenen, vor allem von denen, die an extremen Depressionen litten. Owers kritisierte die private Vollzugsgesellschaft vom *Altcourse Prison*, weil nichts unternommen worden war, um den alten und kranken Gefangenen eine sichere Haft zu gewährleisten oder zu ermöglichen, dass sie am normalen Haftalltag teilnehmen können.

Vollzugsinspektorin Owers identifizierte bei der unangekündigten Inspektion vom Langzeitgefängnis *HMP Gartree* im Juli 2001 eine offene und skrupellose Diskriminierung von alten männlichen Gefangenen, vor allem bei den Lebenslänglichen.

Zum Zeitpunkt der Inspektion waren 13% (53) der über 50jährigen bei Gartree in Haft, und 17 Männer waren zwischen 60 und 70 – älter als der Durchschnitt im englischen Langzeitvollzug, der normalerweise von jungen Männern im Durchschnittsalter von 26 Jahren gestellt wird. Verglichen mit dem nationalen Durchschnitt von etwa zwei Prozent männlicher erwachsener Inhaftierter über 60, gab es im Gartree-Gefängnis im Jahre 2001 mehr als vier Prozent über 60jährige. Außerdem gab es in Gartree etwa zehn Prozent *'automatic lifers'*.

Bei ihrer unangekündigten *'follow up'*-Folgeinspektion im April 2008 bei Gartree hatte der Anstaltsleiter (*Governor*) zwar eine Selbsthilfegruppe für alte Langzeit- und lebenslänglich Gefangene mit der Hilfe einer auf freiwilliger Basis arbeitenden Wohltätigkeitsstiftung *'Age Concern'* eingerichtet, das Problem von Mobbing und Suizidgefahr war aber dadurch nicht gelöst worden.

Gartree hatte außerdem mittlerweile eine neue Haftgruppe, nämlich Gefangene mit *'indeterminate sentences for public protection (IPP)'* - eine neue Art von Haftverurteilungen, die nach neuesten Richtlinien des [neuen] Ju-

stizministeriums (*Ministry of Justice*) im Jahre 2005 eingeführt worden waren. IPP bedeutet, dass der Gefangene auch *nach* voller Vollstreckung seiner lebenslangen Haftstrafe noch weiterhin im geschlossenen Hochsicherheitsvollzug bleiben muss – zum Schutz der Gesellschaft - bis mindestens zwei Gutachten von Psychologen aussagen können, dass der Gefangene auf freien Fuß gesetzt werden kann (siehe: Sicherheitsverwahrung). Somit stiegen die Inhaftiertenzahlen weiterhin.

Gartree hatte im April 2008 eine Inhaftiertenzahl von 680 mit dem höchsten Anteil von Lebenslänglichen und IPP-Gefangenen im englischen Vollzug. Bei der Umfrage während der Inspektion gaben 70 Prozent der männlichen Gefangenen an, dass sie sich bedroht und unsicher fühlten.

Nur ein Gefängnis gilt als Vorbild des *'Pensionärvollzugs'*, nämlich *HMP Kingston*, Nähe Portsmouth. Das uralte viktorianische Kriegsgefangenenlager der Napoleonskriege von 1876 wurde in den 1960er Jahren zum Gefängnis umgebaut und bietet eine maximale Unterkunft für 194 Gefangene. Davon sind 50 Haftplätze ausschließlich für alte und sterbende Gefangene. Kingston gilt als *'sicheres'* Gefängnis aus der Sicht der Inhaftierten und wird auf sozialtherapeutischer Basis gemanaged.

Das Inspektionsteam bemerkte jedoch, dass den Kingston-Inhaftierten eine Übermenge von Beruhigungsmitteln verschrieben wurde, was zur unnatürlichen Ruhe in der Haftanstalt geführt hatte. Somit wurden auch wenig Stresssituationen zwischen Vollzugspersonal und Inhaftierten verzeichnet. In der Kantine gab es nur maximal zwanzig Essplätze; so musste die Mehrzahl der Gefangenen allein unter Verschluss im Haftraum essen. Die tägliche Zeit außerhalb des Haftraums betrug jedoch bis zu 11 Stunden, mit einem guten Fitnessprogramm, guten schulischen Einrichtungen, jedoch wenigen Arbeitsplätzen im vollzuglichen Arbeitswesen der Anstalt.

In ihrem speziellen Themenreport von 2007 *'No Problems, Old and Quiet: Older Prisoners in England and Wales'* („Keine Problem – Alt und Ruhig: Ältere Gefangene in England und Wales“) berichtete Inspektorin Owers, dass die über 60jährigen die am meisten wachsende Inhaftiertenzahl ausmachte. Von 1992 bis 2002 stieg diese Anzahl von 442 auf 1.359 an. Außerdem gab es 156 weibliche Gefangene im Jahre 2007, die das Alter von 50 Jahren überschritten hatten, anderthalb mal soviel wie vor zehn Jahren.

Inspektorin Owers verzeichnete Folgendes:

- Behinderte und alte Gefangene müssen im Regelvollzug in Etagenbetten schlafen; wenn sie die Zelle mit einem jüngeren Inhaftierten teilen, muss der Alte oft oben schlafen mit der Gefahr, aus dem Bett zu fallen;
- Rollstuhlfahrer können durchschnittlich nur einmal pro Monat baden oder duschen;
- Inkontinenten Gefangenen wird nachts kaum geholfen; sanitäre Anlagen sind in den meisten Gefängnissen menschenunwürdig;
- Mehr als 30 Prozent der alten Gefangenen fühlen sich bedroht und unsicher;
- Kriminalpolitische Entscheidungen, ob krebserkrankte und dahinsiechende Gefangene frühzeitig entlassen werden können, werden nicht gefällt; oder es wird den Gerichten überlassen;
- Steigende Depressionen unter alternden Gefangenen führen zu erhöhten Suizidversuchen oder (bei Frauen) zu Selbstverletzungen;
- Vorsorgeuntersuchungen bei weiblichen Gefangenen – wie z. B. Mammogramme – werden kaum gemacht (Routineuntersuchungen im *National Health Service* nur für Frauen ab 50)
- Ferner bemerkte die Vollzugsinspektorin bei ihrem Jahresbericht von 2007:-
- Viele alte und alternde Gefangene (Männer) haben keine familiären Kontakte mehr oder überhaupt keine

- sozialen Kontakte zur Außenwelt;
- Ein Drittel des alten Gefangenenklientels steht weder in schriftlichem noch telefonischem Kontakt mit der Außenwelt;
- Alte Gefangene werden gemobbt; sie sind verletzlicher, körperlich und seelisch labiler – obwohl ihr eigenes Delikt oft ein Gewaltdelikt war;
- Schulische und andere sozialen Programme im Vollzug sind nicht auf alternde Gefangene ausgerichtet; nur eine kleine Minderheit nimmt an sozialen Rehabilitationsprogrammen teil;
- Der Vollzugssport konzentriert sich nur auf junge und „fitte“ (männliche) Gefangene; es gibt nur bei ganz wenigen Anstalten „Altersport“;
- Die englischen Vollzugsanstalten sind nicht behindertengerecht (außer HMP Kingston); es gibt kaum Rollstuhlrampen;
- der National Health Service hat weder Zeit noch Geld, sich mit langzeitkranken und alten Gefangenen zu befassen.

Zusammenfassung und Ausblick

Erst seit kurzem beschäftigt sich der HM Prison Service mit dem Problem, alte Menschen im Vollzug und wie man alte und sterbende Gefangene in Zukunft besser verpflegen (ver)pflügen und medizinisch versorgen kann. Ob das in speziellen Vollzugsanstalten vor sich gehen soll, oder besser in separaten therapeutischen Abteilungen einer existierenden Haftanstalt, ist noch nicht geklärt, da Großbritannien ja immer noch mit steigenden Haftzahlen kämpft.

Außerdem wird im britischen Parlament die Planung und der Bau von ‚Titan Prisons‘ (Titangefängnissen) heftig diskutiert. Diese riesigen Gefängnisverwahranstalten sind nach dem amerikanischen Vollzugsprinzip für bis zu 3000 Inhaftierte geplant.

Fernersollte der Vollzug sich überlegen, was er mit der wachsenden Anzahl von Langzeithaftierten bzw. lebenslänglichen Gefangenen machen soll,

die mit Sicherheit im Gefängnis sterben werden. Der Rehabilitationsgedanke ist bei den neuesten Strafvollzugsgesetzen vollkommen in Vergessenheit geraten. Beim *Criminal Justice Act 1991* stand noch die Resozialisierung und der Reintegrationsgedanke im Vordergrund – das ist nun bei dem *Criminal Justice Act 2003* nicht mehr der Fall. Es kommen nur noch lange Haftstrafen und ‚automatic life sentences‘ oder ‚sentences for public protection‘ in Frage.

HM Chief Inspectorate of Prisons (2008) Report on an unannounced inspection of HMP Gartree, 28 – 30 April, 2008.

Her Majesty's Inspectorate of Prisons (2007) 'No problems – old and quiet': Older prisoners in England and Wales. A thematic review by HM Chief Inspector of Prisons.

HM Chief Inspectorate of Prisons (2006) Report on a full announced inspection of HMP Kingston, 28 November – 2 December 2005.

HM Chief Inspectorate of Prisons (2006) Report on an announced inspection of HMP Altcourse, 7–11 February 2005.

HM Chief Inspectorate of Prisons (2002) Report on a full announced inspection of HMP Gartree, 2 – 6 July 2001.

HM Inspectorate of Prisons (2000) Aspects of Imprisonment: Annual Report.

Prison Reform Trust (2003). 'Growing Old in Prison: A Scoping Study on Older Prisoners' by Ken Howse, Nuffield Foundation.

Rotthaus, K. P. (2005), Das Gefängnis: wie es einmal war. In: Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik. Band 5. Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte: Ein Lese-Theater als Festschrift. Sven Burkhardt (Hrsg.). Veröffentlicht von LIT Verlag Berlin-Hamburg-Münster, 2005, S. 81 ff.

Schramke, H.-J. (1996), Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen. In: Giessener Kriminalwissenschaftliche Schriften. Justus Liebig Universität. Giessen. Forum Verlag. Godesberg.



Professorin Ursula Smartt JP MPhil PD, jur
Consultant at Law and Criminology
ursula.smartt@gmail.com

Alte Menschen im Strafvollzug

Eine Bestandsaufnahme über den Vollzugsalltag in Deutschland

Stefanie Schollbach, Maik Krüger

Die Thematik alter Menschen im Justizvollzug stellt bereits seit einiger Zeit kein Novum mehr dar. Selbst die Allgemeinpresse beschäftigt sich mit dem „Knast als Altersheim“¹ oder „Knast für alte Gauner“.² Vor allem aber in der Fachliteratur wird darüber diskutiert, welche Anforderungen alte und älter werdende Gefangene an den Strafvollzug stellen und mit welchen Konzepten den Herausforderungen begegnet werden kann. Bereits 1981 und 1991 befassten sich Albrecht und Dünkel sowohl mit Alterskriminalität als auch mit Problemen alter Menschen im Strafvollzug.³ Im Oktober 2005 fand zu diesem Thema eine Arbeitstagung der Führungsakademie für den Justizvollzug (Niedersachsen) und der Universität Hildesheim in Celle statt,⁴ wobei bereits ersichtlich wurde, dass verschiedene Konzeptionen vorliegen und diese zum Teil auch auf konkreten Erfahrungen basieren.

Seit längerem wandelt sich die Altersstruktur im Strafvollzug zunehmend und aufgrund des demographischen Wandels ist absehbar, dass die Zahl alter Menschen im Strafvollzug weiter ansteigen wird. Daher soll im vorliegenden Beitrag kurz die (Alters)-Kriminalitätsentwicklung betrachtet werden und sodann anhand einer Befragung in den zuständigen Geschäftsbereichen der Justizministerien der Länder untersucht werden, wie sich die Situation im Vollzug der einzelnen Bundesländer⁵ zum jetzigen Zeitpunkt darstellt und ob es zu weiteren Entwicklungen bzw. zur Verwirklichung von Maßnahmen gekommen ist. Die Befragung wurde durch Prof. Dr.

Bernd Maelicke, Redaktionsleitung der Zeitschrift Forum Strafvollzug, initiiert und durchgeführt und das Datenmaterial dem Lehrstuhl für Kriminologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Leider bezog sich die Befragung lediglich auf Gefangene im Alter von über 70 Jahren. Bezüglich der Deliktstruktur wurde nur der jeweils älteste Gefangene eines jeden Bundeslandes erfragt. Demnach haben wir versucht ein besonderes Augenmerk auf über 70-jährige Gefangene zu legen, dennoch aber dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend Informationen über Gefangene ab dem 60. Lebensjahr darzulegen.

1. Alte Gefangene

Der Begriff „alte Gefangene“ unterliegt in Literatur und Praxis keiner einheitlichen Verwendung. Überwiegend wird die Altersgrenze bei 60 Jahren gezogen. Dies entspricht dem Alter, ab dem auch allgemein von Alterskriminalität gesprochen wird.⁶ So weist auch die PKS bezüglich der Tatverdächtigen eine Altersgruppe von 60+ auf.

Teilweise wird aber auch eine deutlich geringere Grenze von 50 bzw. 55 Jahren zugrundegelegt. Görgen plädiert auch aufgrund der geringen Anzahl an hochaltrigen Gefangenen für eine niedrige Altersgrenze und verweist darauf, dass Alterungsprozesse in Haft schneller voranschreiten.⁷ Andererseits erscheint es befremdlich in der heutigen Gesellschaft einen 50-Jährigen als alten Menschen zu bezeichnen. Das Renteneintrittsalter liegt bei 65 Jahren (67 bis zum Jahr 2012). Auch ist die Lebenserwartung der Deutschen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und liegt bezogen auf die männliche Bevölkerung bei ca. 76, für Frauen bei ca. 82 Jahren.⁸ Hiernach erscheint eine Unterscheidung zwischen „alten“ und „hochbetagten“ Gefangenen gerechtfertigt, wobei als hochbetagt ein Alter von über 70 Jahren anzusetzen ist.

2. Statistische Angaben

2.1 Demographische Entwicklung

Einen ersten Hinweis auf eine wahrscheinlich weiter zunehmende Vollzugspopulation älterer Menschen ergibt bereits ein Blick auf die demographische Entwicklung der nächsten Jahre. Es ist kein Geheimnis, dass unsere Gesellschaft immer älter wird. Die seit Mitte der 1970er Jahre steigende Lebenserwartung in den höheren Altersgruppen der Bevölkerung verstärkt den durch ein massives Absinken der Geburtenrate eingeleiteten Alterungsprozess. Die Altersstruktur in Deutschland ist aus diesem Grunde durch ein kontinuierliches Ansteigen der Bevölkerung im Seniorenalter gekennzeichnet.⁹ Konsequenz dieser Entwicklung ist eine Zunahme des Bevölkerungsanteils von Personen im Alter von über 65 Jahren. Während im Jahr 2007 in Deutschland 16,5 Millionen Menschen lebten, die älter als 65 Jahre waren, werden es bis 2015 bereits 17,5 Millionen sein und im Jahr 2020 18,6 Millionen. Dementsprechend wird auch der Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe von 20% im Jahr 2007 auf 23% im Jahr 2020 anwachsen.

2.2 Umfang und Entwicklung der registrierten Kriminalität

Auch eine Zunahme der Deliktzahlen in der Altersgruppe über 60 Jahre kann auf ein Anwachsen der Gefängnispopulation hindeuten. Betrachtet man in diesem Zusammenhang zunächst die Daten der PKS, welche allerdings nur die Altersgruppe 60+ ausweist, so zeigen diese tatsächlich einen kontinuierlichen Anstieg der Tatverdächtigenzahlen von 1970 (41.249) auf aktuell ca. 150.000 jährlich registrierte Tatverdächtige. Seit 1970 stieg die Zahl der registrierten Tatverdächtigen von über 60 Jahren somit um mehr als das 3,5fache an. Auch die Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ) erhöhte sich um das zweifache von 354 Registrierungen pro 100.000

Personen der Altersgruppe im Jahre 1970 auf den Spitzenwert von 712 im Jahre 2004. Trotz dieser Zunahme der Registrierungszahlen stellt die Gruppe der über 60-Jährigen jedoch nur einen sehr kleinen Anteil aller registrierten Tatverdächtigen dar. 1970 waren es lediglich 4,1%. Dieser Wert stieg bis zum Jahr 2007 zwar kontinuierlich an, aber auch in diesem Jahr waren lediglich 6,5% aller registrierten Tatverdächtigen älter als 60 Jahre. Somit kann zunächst festgehalten werden, dass die Gruppe der über 60-Jährigen zwar einen relativ kleinen Teil aller Tatverdächtigen darstellt, jedoch heute wesentlich häufiger wegen einer Straftat registriert wird, als noch zu Beginn der 1990er Jahre.

2.3 Erscheinungsformen

Neben der Zahl der registrierten Tatverdächtigen kann auch das Spektrum der durch ältere Menschen begangenen Delikte einen Hinweis darauf geben, wie sich die Gefängnispopulation in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln wird. Sollten sich ältere Menschen durch die Begehung schwerer Straftaten auszeichnen, wäre zu erwarten, dass dementsprechend häufig Verurteilungen zu Haftstrafen Folge der Tat sein werden. Zur Beruhigung aller zeichnet sich die Kriminalität älterer Menschen jedoch vorwiegend durch bagatelhaftere Delikte aus. Dominierend waren beispielsweise im Jahr 2007 bei den deutschen Tatverdächtigen Registrierungen wegen einfachen Diebstahls (37,4%), wegen Beleidigung (12,1%) und Betruges (11,9%). Einfache Körperverletzungen (8,8%) und Sachbeschädigungen (4,2%) wurden noch seltener registriert. Schwere Straftaten, welche besonders häufig zu Haftstrafen führen dürften, werden von Personen dieser Altersgruppe eher selten registriert. So erreichten die Gewaltdelikte in ihrer Gesamtheit im Jahr 2007 einen Anteil von gerade einmal 3,5% aller Registrierungen. Jedoch ist auch bei der Gewaltdelinquenz ein Anstieg der Registrierungen zu beobachten.

rungszahlen zu verzeichnen. Seit 1987 stiegen die absoluten Registrierungszahlen um das 2,5-fache und auch die TVBZ erhöhte sich um das 1,5-fache. Sehr selten werden Personen von über 60 Jahren wegen Mordes (2007: 56 Fälle), Totschlags und Tötung auf Verlangen (2007: 83 Fälle) oder Vergewaltigung und Nötigung (2007: 143 Fälle) registriert. Etwas häufiger erfolgt eine Registrierung wegen des Verdachtes einer Raubstraftat. So wurden 2007 262 Personen wegen eines entsprechenden Deliktes registriert. Körperverletzungen mit Todesfolge wurden im selben Jahr in dieser Altersgruppe sieben registriert. Die Registrierungszahlen dieser Fallgruppen sind auch im Zeitverlauf verhältnismäßig stabil. Deutlich häufiger werden jedoch über 60-Jährige wegen des Verdachts einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung registriert. 2007 galt dies für 4.130 Personen. Damit hat sich die absolute Zahl der Registrierungen auch in dieser Fallgruppe seit 1987 um das 2,5-fache erhöht. Eine deutliche Erhöhung der Registrierungszahlen ist auch in der Gruppe „Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 239, 240“ zu verzeichnen. Hier erhöhten sich die Fallzahlen um das 5-fache von 1.865 Registrierungen im Jahr 1987 auf 9.426 Registrierungen im Jahr 2007. Und auch die TVBZ verdreifachte sich innerhalb dieses Zeitraums.

2.4 Verurteilungen

Betrachtet man darüber hinaus die Entwicklung der Verurteilungen, so wird der Eindruck der Zunahme kriminellen Verhaltens von älteren Menschen weiter relativiert. Zwar ist auch hier eine Zunahme der absoluten Verurteilungszahlen zu verzeichnen. Jedoch ist der Anstieg nicht annähernd so dramatisch wie in der PKS. Aufgrund des wie oben dargestellt überwiegend bagatellhaften Charakters der Alterskriminalität steht zu vermuten, dass insbesondere bei älteren Tätern Verfahren bereits auf informellem Wege erledigt werden.¹⁰ Wohl auch aus die-

sem Grunde ist die Verurteiltenbelastungsziffer (VBZ) seit 1970 (191) verhältnismäßig stabil bzw. in den letzten Jahren sogar sinkend (2006: 174).¹¹

In der Gruppe der über 70-Jährigen kam es jedoch bzgl. der absoluten Verurteilungszahlen zu einem Anstieg von 7.071 (2001) auf 8.451 (2007)¹² und damit einer Zunahme von 19,5%. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass anders als die Polizeiliche Kriminalstatistik die Strafverfolgungsstatistik auch Straßenverkehrsdelikte mit einbezieht. Von den im Jahr 2006 insgesamt 8.451 Verurteilten im Alter von über 70 Jahren wurden 55% wegen Straftaten im Straßenverkehr verurteilt. 21,5% (1.824) wurden wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilt, wobei 98% (1.790) dieser Verurteilungen wegen eines einfachen Diebstahls nach § 242 StGB erfolgten. Ferner wurden 395 Personen über 70 Jahre wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit verurteilt. Sehr wenige Verurteilungen wurden

im Jahr 2006 im Bereich der schweren Gewaltdelikte ausgesprochen worden. 12 Personen aus der Gruppe der über 70-Jährigen wurden wegen einer Straftat gegen das Leben gemäß §§ 211–222 StGB (ohne Straßenverkehrsstraftaten) verurteilt. Darunter waren drei Verurteilungen wegen Totschlags. Acht Verurteilungen erfolgten wegen eines Raub- und Erpressungsdeliktes (§§ 249–256 StGB) bzw. wegen räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer gemäß § 316a StGB. Weitere 26 Personen dieser Altersgruppe wurden wegen gemeingefährlicher Straftaten gem. §§ 306–323c bzw. 316a StGB verurteilt. Zu Verurteilungen wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung gemäß § 177 StGB kam es in 13 Fällen.

2.5 Vollzugspopulation

Nichtsdestotrotz hat unter anderem die oben beschriebene demographische Entwicklung, bereits heute

Tabelle 1: Strafgefangene (inkl. Sicherungsverwahrte) im Alter von über 60 Jahren (1994–2007, abs.)

Jahr	Strafgefangene gesamt 60+	60-<65	65-<70	70+
1994	588	380	147	61
1995	615	399	143	73
1996	722	471	161	90
1997	751	521	154	76
1998	985	673	212	100
1999	1087	717	250	120
2000	1245	851	265	129
2001	1292	856	311	125
2002	1386	931	332	123
2003	1.516	1.025	371	120
2004	1.657	1.079	437	141
2005	1.767	1.078	470	219
2006	1.785	1.053	548	184
2007	1.918	1.068	604	236

Quelle: Strafvollzugsstatistik – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. – 1994–2007.

dazu geführt, dass der Anteil der über 60-jährigen Inhaftierten wesentlich höher liegt als noch vor wenigen Jahren (siehe Tabelle 1). In der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen und der 65- bis unter 70-Jährigen hat sich die Insassenzahl in den Jahren 1994 bis 2007 verdreifacht. Und auch in der von uns betrachteten Gruppe der über 70-Jährigen ist innerhalb dieser 13 Jahre ein Anstieg von 61 Inhaftierten auf 236 zu verzeichnen. Die Insassenzahl hat sich damit nahezu vervierfacht. Deutlich wird ferner, dass in dieser Altersstufe die inhaftierten Frauen zwar eine Minderheit darstellen, allerdings im Vergleich zu ihrem sonstigen Anteil an der Strafvollzugspopulation etwas überrepräsentiert sind (ca. 4–5% allgemein: ca. 7% über 70-Jährige). Angesichts der geringen absoluten Zahlen, die schnell zu prozentualen Schwankungen führen, lassen sich hieraus jedoch keine eindeutigen Schlussfolgerungen ziehen. Inwieweit auf die besonderen Bedürfnisse der (alten) Frauen im Rahmen des Strafvollzuges eingegangen werden kann, ist aus diesem Grunde bereits fraglich.¹³

(siehe Tabelle 1)

Eine besonders problematische Gruppe sind die Sicherungsverwahrten im Alter von über 60 Jahren. Aufgrund ihrer regelmäßig langen Aufenthalte in den Anstalten ist zu vermuten, dass insbesondere sie spezieller Förderung bedürfen. Auch in dieser Gruppe ist eine Zunahme der Insassenzahlen zu verzeichnen. Befanden sich 2003 noch 62 Personen im Alter von über 60 Jahren in Sicherungsverwahrung, so waren es 2005 bereits 79 und im Jahr 2007 98 Personen.¹⁴

Hinsichtlich der Straflänge soll exemplarisch die in der Strafvollzugsstatistik 2007 zum Stichtag erfasste „voraussichtliche Vollzugsdauer“¹⁵ der Insassen beschrieben werden. Auffällig ist, dass von den über 70-Jährigen überdurchschnittlich viele Insassen noch eine sehr lange Freiheitsstrafe verbüßen müssen. So verbüßten am

31.3.2007 43 Insassen (18,2%) Reststrafen von unter einem Monat bis zu maximal sechs Monate. 23 Gefangene hatten eine restliche Verbüßungszeit von sechs Monaten bis zu maximal einem Jahr (9,7%), weitere 27 (11,4%) von einem Jahr bis zu zwei Jahren, 80 (33,9%) von zwei bis zu 5 Jahren und weitere 26 wiesen eine verbleibende Strafzeit von 5 bis zehn Jahren auf (11,2%), sechs Häftlinge zu von 10 bis 15 Jahren. Weitere 31 verbüßten eine lebenslange Freiheitsstrafe. Damit wiesen 15% aller Häftlinge im Alter von über 70 Jahren eine voraussichtliche Vollzugsdauer von mehr als zehn Jahren auf (vgl. hierzu weiter unter Kap. 3).¹⁶ Keßler erklärt den hohen Anteil von „Langstrafern“ mit einem Kumulationseffekt, wonach sich aufgrund der langen Haftdauer in den höheren Altersgruppen vermehrt langstrafige Gefangene summieren.¹⁷

Bezüglich der Verteilung zwischen Insassen im offenen und geschlossenen Vollzug gibt es keine Unterschiede zu anderen Altersgruppen. Auch ältere Gefangene werden überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebracht. Zum 31.3.2007 befanden sich von 1.918 Gefangenen im Alter von über 60 Jahren 441 im offenen Vollzug, bei den über 70-Jährigen waren es 45 von insgesamt 236 Insassen.¹⁸

Auch im internationalen Bereich ist ein deutlicher Anstieg der Zahlen alter Gefangener zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für Länder, in denen tendenziell lange bis sehr lange Freiheitsstrafen verhängt werden und die Möglichkeiten alternativer Sanktionen bzw. der Strafrestaussatzung restriktiver geregelt sind.¹⁹

Ersichtlich ist damit, dass die Alterskriminalität statistisch gesehen eine eher untergeordnete Rolle spielt. Eine besondere Gefährlichkeit geht von dieser Gruppe nicht aus. Dennoch gilt es festzuhalten, dass mit einer Zunahme der absoluten Zahl inhaftierter älterer Personen insb. auch mit langen Haftstrafen in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Dieser Entwicklung stellt

man sich derzeit in unterschiedlichem Maße in den einzelnen Bundesländern.

3. Länderspezifischer Überblick über den Umgang mit alten und hochbetagten Gefangenen

Im Zeitraum September/Oktober 2008²⁰ befanden sich ca. 252²¹ Gefangene im Alter von über 70 Jahren in den deutschen Justizvollzugsanstalten, womit erneut ein Zuwachs zu den Vorjahren (vgl. Tab. 1) zu verzeichnen ist. Die genaue Aufteilung ist aus Tab. 2 ersichtlich. Erwartungsgemäß weisen die Bundesländer mit einer hohen Bevölkerungsdichte und einem dementsprechend höheren Anteil an älterer Bevölkerung auch einen höheren Anteil an über 70-Jährigen im Strafvollzug auf (NRW: 69, Bayern: 70, Baden Württemberg: 32).

Unter den Gefangenen befanden sich 16 Frauen. Diese machten somit einen Anteil von 6,3% an den über 70-Jährigen aus.

(siehe Tabelle 2)

Der älteste Strafgefangene wurde 1924 geboren und war somit zum Untersuchungszeitpunkt 84 Jahre alt. Er verbüßte eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten wegen versuchten Totschlags in der JVA Hövelhof²² (NRW). Aber auch in anderen Bundesländern sitzen über 80-Jährige ein (Bayern: 81 Jahre alt, FS 6 Jahre wegen sexuellen Missbrauchs; Rheinland Pfalz: 82 Jahre alt, FS 3 Jahre wegen sexuellen Missbrauchs, Berlin: 81 Jahre alt, FS 2 Monate wegen Diebstahls; Thüringen: 80 Jahre, Wiederholungstäter mit bereits 11 Freiheitsstrafen, insb. wegen Eigentumsdelikten).

Wenn oben nun bereits festgestellt wurde, dass 15% aller Häftlinge über 70 Jahre eine voraussichtliche Vollzugsdauer von mehr als zehn Jahren aufwiesen, so zeigt sich, dass ge-

	Gefangene über 70 Jahre (abs.)	Anteil weiblicher Gefangener über 70 Jahre (abs.)	Spezifische Regelungen, bzw. Einrichtungen
Baden Württemberg (31.3.2007)	32	6	Singen (Außenstelle der JVA Konstanz) 50 Haftplätze für Gefangene ab dem 62. Lebensjahr
Bayern	70	2	Krankenabteilung in größeren JVAs sind auf Bedürfnisse Älterer eingerichtet, geriatrische Abteilung in der JVA Straubing
Berlin	13	0	Keine
Brandenburg	6	k.A.	Keine
Hamburg	6	0	Keine
Hessen	12	0	JVA Schwalmstadt (Kornhaus) ab dem 55. Lebensjahr
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	Keine
Niedersachsen	18	0	Überlegungen für eine eigenständige Einrichtung verworfen.
Nordrhein-Westfalen	69	5	2 Pflegeabteilungen (JVA Bochum, JVA Hövelhof), Abteilung für ältere Gefangene in der JVA Detmold
Sachsen-Anhalt	k.A.	k.A.	Einrichtung einer geriatrischen Abteilung nicht durchgesetzt
Rheinland-Pfalz	15	2	Keine
Schleswig Holstein	5	1	Keine (Pflegeabteilung in der JVA Lübeck für 2017 geplant)
Thüringen	5	0	Keine

Tabelle 2: Insassen im Alter von über 70 Jahren (September/Oktober 2008)

rade hochaltrige Gefangene, denen man eine besondere Haftempfindlichkeit unterstellen kann, nicht nur kurze Erfahrungen im Vollzug machen, sondern einen wesentlichen Teil ihres verbleibenden Lebens im Gefängnis verbringen. Die Befragung der Bundesländer bezüglich der jeweils ältesten Gefangenen im Land ergab, dass diese zumeist zu lebenslangen bzw. sehr langen Haftstrafen verurteilt worden waren. In Schleswig-Holstein verbüßten die vier ältesten Insassen (78, 74, 73, 72 Jahre) lebenslange bzw. lange Freiheitsstrafen wegen Mordes und

sexuellen Missbrauchs an Kindern. Der älteste Gefangene Niedersachsens (79) wurde wegen Vergewaltigung verurteilt.

Nicht selten befinden sich diese Personen auch zum ersten Mal im Vollzug, denn in kriminologischen Einzeluntersuchungen wird immer wieder hervorgehoben, dass ein hoher Prozentsatz der Alterskriminalität Menschen betrifft, die im Alter erstmals auffällig werden. Der Anteil von Ersttätern wird mit bis zu zwei Dritteln angegeben.²³

4. Probleme und Problembewältigung

Zahlreiche Probleme werden in Verbindung mit dem „Altersvollzug“ diskutiert. Mit steigendem Alter steht vor allem die Gesundheitsversorgung im Vordergrund. Neben der Zunahme altersspezifischer, insb. chronischer Krankheiten, wie Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes II und eingeschränkte Mobilität, stellen auch Depressionen und Demenz eine Herausforderung dar.

Spezielle Regelungen existieren in den Bundesländern nicht. Auch bei alten Gefangenen gilt § 2 StVollzG (bzw. die Folgeregelungen der Vollzugsgesetze der Länder), wonach das Vollzugsziel in einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten ist. Allerdings erfordern sowohl die Ausgestaltung der Resozialisierung, als auch die Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze im Sinne von § 3 StVollzG eine altersspezifische Interpretation.²⁴ Insbesondere die Orientierung an der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt ist wenig hilfreich. Vielmehr ist die Unterstützung im Alterungsprozess mit entsprechenden Maßnahmen notwendig, um die Selbständigkeit zu fördern bzw. zu erhalten.

4.1 Besondere Angebote

Auch wenn es keine speziellen Regelungen für ältere Gefangene gibt, versucht man sich den gegebenen Umständen anzupassen und Probleme mit gebotenen Pragmatismus vorzubeugen bzw. entgegenzutreten. So wird z.B. eine Vollzugsgruppe mit älteren Gefangenen in der JVA Tonna (Thüringen) im Erdgeschoss eines Hafthauses untergebracht um das Treppensteigen zu vermeiden. Die Hafträume weisen jedoch zumeist keine Besonderheiten auf. Insassen, die nicht am Anstaltseinkauf teilnehmen können, wird in Tonna ein Bestelleinkauf ermöglicht.

Zahlreiche Anstalten bieten besondere Sportkurse an, die auf eine ältere Klientel zugeschnitten sind („Fit ins Alter“, Krankengymnastik und Herz-Kreislauf-Stabilisierung).

Obwohl für über 65-jährige Gefangene keine Arbeitspflicht mehr besteht, so ist eine sinnvolle Beschäftigung von zentraler Bedeutung. Während in einigen Fällen Beschäftigungsmöglichkeiten als Hausarbeiter in Arbeitsbetrieben möglich sind (Hessen, Baden-Württemberg), werden zumeist kreative Maßnahmen wie Basteln oder Handarbeiten angeboten. Vermehrt altersspezifische Angebote existieren in eigenständigen Altenabteilungen (vgl. hierzu unten 5.).

4.2 Qualifizierung des Vollzugspersonals

Eine besondere Qualifizierung des Vollzugspersonals ist in den meisten Bundesländern nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen. Vielmehr wird von den Bediensteten erwartet und auch darauf vertraut, dass sich diese auf die besonderen Bedürfnisse der älteren Insassen einstellen und Probleme mit Fingerspitzengefühl lösen.

Überwiegend wird auf außenstehende Einrichtungen (Mitarbeiter des Sozialdienstes, seelsorgerische Dienste der Kirchen, externe Psychologen) zurückgegriffen, um Gesprächskreise und andere Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

Entgegen dem Wortlaut der oben zitierten Zeitungsmeldungen legen die Justizvollzugsanstalten großen Wert darauf, dass sie keine Altenheime darstellen und insbesondere die Pflege eines solchen nicht zu leisten vermögen.²⁵ Die medizinische Betreuung wird in den Krankenabteilungen (zumeist nur in den größeren Justizvollzugsanstalten) gewährleistet. So befindet sich zum Beispiel der älteste Gefangene Mecklenburg-Vorpommerns in der Krankenhausabteilung der JVA Bützow. In anderen Bundesländern wird von Fall

zu Fall darüber entschieden, ob ein privater Pflegedienst in die Anstalt kommt (Rheinland Pfalz). In Schleswig-Holstein wird im Rahmen der Umgestaltung der JVA Lübeck geplant zusätzliche Mittel für geeignetes Pflegepersonal einzuwerben.

5. Besondere Einrichtungen

In der Fachliteratur wird darüber diskutiert, welcher Vollzugsmodalität der Vorzug zu geben ist. Sollten alte Gefangene im regulären Vollzug mit heterogener Altersstruktur verbleiben oder spezielle Seniorenanstalten zur Verfügung gestellt werden?²⁶

Die meisten Bundesländer verfügen nicht über eigenständige Vollzugseinrichtungen für alte Gefangene. In Niedersachsen wurde die Einrichtung einer Sonderanstalt geprüft und schließlich verworfen. Das zuständige Fachreferat verweist aber darauf, dass in den Vollzugsanstalten bei Bedarf die Möglichkeit bestehe, gesonderte Bereiche für besonders zu schützende Gefangene einzurichten und dass hierzu auch ältere Gefangene zählen würden.

In der bayerischen Justizvollzugsanstalt Straubing befindet sich eine geriatrische Station mit 15–20 Gefangenen, die in der Krankenabteilung angesiedelt ist. Hier können jedoch auch jüngere Gefangene untergebracht werden, die sich in einem multimorbiden Zustand (z.B. Endstadium einer Krebserkrankung) befinden. Auch Nordrhein-Westfalen verfügt über zwei Pflegeabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Bochum und Hövelhof mit insgesamt 70 Haftplätzen. In der JVA Detmold, einer Einrichtung des geschlossenen Männervollzugs mit insgesamt 160 Haftplätzen, wurde vor einiger Zeit eine Abteilung mit 22 Plätzen für ältere Gefangene eingerichtet. Diese soll in absehbarer Zukunft auf 42 Plätze aufgestockt werden. Gleichwohl werden in NRW ältere Gefangene auch dezentral unterbracht. Die Entscheidung erfolgt einzelfallabhängig, insbesondere im

Sinne einer heimatnahen Unterbringung. Da die dortige Erfahrung zeigt, dass ältere Gefangene in altersgemischten Anstalten gut in den Vollzugsalltag integriert sind und auch hier altersgerechte vollzugliche Angebote bestehen, ist die Konzentration in ausschließlich einer Vollzugseinrichtung nicht geplant.

Hessen hat mit dem „Kornhaus“ der JVA Schwalmstadt ein spezielles Angebot für ältere Gefangene ab dem 55. Lebensjahr etabliert. 2006 wurde für die 61 Haftplätze ein zielgruppenspezifisches Behandlungsprogramm erstellt, mit dessen Umsetzung 2007 begonnen wurde, wobei als Grobziel die Vorbereitung auf ein gelingendes Altern formuliert wurde.²⁷ Die Hafträume sind durchgängig auch in der Nacht geöffnet. Es bestehen erweiterte Besuchsmöglichkeiten dreimal wöchentlich für jeweils zwei Stunden. Die angebotenen Maßnahmen beinhalten u. a. Gedächtnistraining, altersgerechte Sportgruppen, Gesprächsgruppen, die vermehrte Nutzungsmöglichkeit des Freistundenhofs, aber auch Informationsveranstaltungen zu altersspezifischen Themen wie der Altersversorgung.²⁸

Als regelrechtes „Seniorengefängnis“ kann weiterhin die Außenstelle Singen der JVA Konstanz in Baden-Württemberg bezeichnet werden. Hier wird seit 1970 die Freiheitsstrafe an Gefangenen vollzogen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das Durchschnittsalter liegt bei 68,5 Jahren, die durchschnittliche Strafhöhe bei 5 Jahren. Die häufigsten Delikte, wegen denen die Insassen verurteilt wurden, sind Sexualstraftaten (insbesondere sexueller Missbrauch an Kindern), schwere Gewaltdelikte wie Tötungsdelikte (u. a. an Ehepartnern) und Betrugsstraftaten, vor allem Anlagebetrug. Die Ausgestaltung des Vollzugsalltags unterscheidet sich wesentlich von anderen Langstrafanstalten. Die Gefangenen können sich während des Tages frei innerhalb des Hauses bewegen. Der jederzeitige Kontakt zu

anderen Mithäftlingen und den Bediensteten wird gewährleistet. Vereinsamungstendenzen wird durch gemeinsame Aktivitäten wie Stadteinkäufen und Wanderungen vorgebeugt. Auch die Gesunderhaltung in körperlicher und geistiger Hinsicht wird durch altersgerechte Sportangebote, Gesprächsgruppen, Musik- und Kochkurse gefördert. Die Gefangenen können den Tag weitgehend selbst strukturieren. Erweiterte Besuchsmöglichkeiten werden gefördert und auch die Mitarbeiter halten Kontakt zu Angehörigen, um die Bewältigung der Haftsituation zu unterstützen.

Letztlich stellen Vollzugsspezialisierungen damit weiterhin eine Ausnahme dar. Dies ist insbesondere der – wenn auch steigenden –, dennoch vergleichsweise geringen Zahl an alten Menschen im Strafvollzug geschuldet. Lediglich für bevölkerungsstarke Bundesländer macht es Sinn, eigenständige Abteilungen vorzuhalten. Es zeigt sich aber auch, dass es vor allem in eigenständigen Einrichtungen gelingt, ein besonderes, auf alte Gefangene zugeschnittenes Programm anzubieten. Nach Angaben aus Singen und dem Kornhaus (Schwalmstadt) hat sich der zielgruppenspezifische Behandlungsvollzug in einer eigenständigen Anstalt bewährt. Die Konzentration von Fachwissen stelle eine effektive Lösung altersspezifischer Probleme dar.²⁹

6. Planungen der Bundesländer

Konkrete Landesplanungen in Bezug auf alte Gefangene sind in den Bundesländern überwiegend nicht ersichtlich, auch wenn die Problematik auf Anstaltsleitertagungen gelegentlich zur Sprache kommt. Im Strafvollzugsamt Hamburg befasst man sich unabhängig vom Alter mit dem Thema pflegebedürftiger Gefangener und dem menschenwürdigen Sterben in einer JVA bzw. der Frage nach einer Strafunterbrechung oder eines Gnadenurteils bei Inhaftierten, deren

Versterben während der Haft wahrscheinlich ist. Konkrete Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Lediglich im Rahmen der Bauzielplanung wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anforderungen an alte und pflegebedürftige Menschen berücksichtigt werden sollen. Dies gilt zum Beispiel für die JVA Lübeck in Schleswig Holstein, in der ein Gesundheitszentrum eingerichtet werden soll.³⁰

In Sachsen-Anhalt konnten sich Überlegungen, in der JVA Naumburg im Rahmen der Umgestaltung zur zentralen Krankenhausabteilung eine geriatrische Abteilung für Gefangene ab dem 60. Lebensjahr einzurichten, nicht durchsetzen. Die Unterbringung wird weiterhin im normalen altersgemischten Vollzug erfolgen.

In Hessen wird das Konzept des Kornhauses wissenschaftlich von Christel Ahrens im Rahmen einer Dissertation am Lehrstuhl für Soziale Gerontologie der Universität Dortmund unterstützt und begleitet, wobei derzeit die Evaluierung von Maßnahmen zur Resozialisierung älterer Gefangener durchgeführt wird. Untersucht werden soll auch, wie die Entlassungssituation adäquat auszugestalten ist und „anhand der Ergebnisse ein fortlaufendes Schulungskonzept für die Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst“³¹ entwickelt werden.

7. Fazit

Angesichts der Zunahme alter Menschen im Strafvollzug stellt sich die Frage über den weiteren Umgang. Gelegentlich werden Forderungen nach einem Alterstrafrecht mit einem altersspezifischem Sanktionensystem diskutiert.³² Die Rechtsprechung will aber grundsätzlich bei der Verhängung der Freiheitsstrafe nicht danach differenzieren in welchem Alter sich der zu Verurteilende befindet. Der BGH stellt klar, dass aus einem hohen Alter bei Aburteilung keine Strafobergrenze folgt.³³ Auch scheint ein gnädiges Urteilen gerade nicht für die schweren

Fälle, die zu langen Haftstrafen führen, die Lösung. Trotzdem sollte bei hochaltrigen wie auch schwerkranken Gefangenen der Gedanke der Haftunfähigkeit nicht außer Acht gelassen und einer Haftunterbrechung der Vorzug gegeben werden, wenn zum einen eine Gefährlichkeit des Täters aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht mehr angenommen werden kann und der Sinn des Strafens mit den Grundsätzen der Menschenwürde zu kollidieren droht.

Letztlich kann aber nur die weitere Sensibilisierung im Vollzug den alten Gefangenen gerecht werden.³⁴

Ältere Mitbürger sehen sich bereits im normalen Alltag außerhalb des Vollzugs zahlreichen Problemen ausgesetzt. Die nichtaltersgerechte Ausstattung öffentlicher Einrichtungen ist dabei zumeist das geringere Problem. Vielmehr stellen Altersdiskriminierung, das Gefühl nicht mehr gebraucht zu werden und soziale Isolation eine Belastung für den Menschen dar. Ungleich stärker wirken sich Probleme wie der Verlust sozialer Bindungen, zunehmende körperliche Einschränkungen und die Ungewissheit über die eigene verbleibende Zeit insbesondere nach der Haftentlassung auf alte Gefangene aus.

Die vorliegende Befragung zeigt, dass sich die Praxis sehr wohl der Problematik bewusst ist und weiter nach Lösungen sucht. Dennoch dürfen dies keine Notlösungen sein. Es bleibt weiterhin oberstes Ziel die Verhältnisse auch für alte und hochbetagte Menschen im Vollzug den äußeren Verhältnissen so weit wie möglich anzupassen um den Vollzugsgrundsätzen eines humanen Strafvollzugs gerecht zu werden.

* Stefanie Schollbach ist Rechtsreferendarin am LG Stralsund und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie von Prof. Dr. Frieder Dünkel an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

** Maik Krüger ist Doktorand am selben Lehrstuhl.

1 Schaaf in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 15.1.2006.

2 Wiegand in Süddeutsche Zeitung vom 15.11.2004.

3 Albrecht, H.-J./Dünkel, F. (1981): Die vergessene Minderheit – alte Menschen als Straftäter, Zeitschrift für Gerontologie 14, S. 259-273. Dünkel, F.: Alte Menschen im Strafvollzug. ZfStrVo 1991 (40. Jahrgang) S. 350-357.

4 Die Ergebnisse der Tagung wurden zusammengefasst in KrimPädPraxis 2007/45.

5 Keine Antwort war von den Bundesländern Bremen, Sachsen und dem Saarland zu erhalten.

6 Vgl. Schwind Kriminologie, 2005 § 3 Rdnr. 31ff.

7 Görgen in „Ältere und hochaltrige Gefangene – Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug“ KrimPädPraxis 2007/45, S. 5. Görgen zitiert hierzu R. Aday "Aging Prisoners: Crisis in American corrections".

8 Statistisches Bundesamt 2009, zur demographischen Entwicklung vgl. auch Unterpunkt 2.1.

9 Grünheid in Die demographische Lage in Deutschland 2007, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2008, S. 4.

10 Vgl. Dünkel in ZfStrVo 1991, S. 351.

11 Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 2007.

12 Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 2007.

13 Vgl. hierzu Azrini Wahidins „Older Woman in the Criminal Justice System – Running out of time“, 2004.

14 Strafvollzugsstatistik 2004-2007.

15 Die „Voraussichtliche Vollzugsdauer“ ist in der Strafvollzugsstatistik beschrieben als die voraussichtlich noch zu verbüßende Vollzugsdauer zum Stichtag ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes. Sie ist damit nicht mit der vom Gericht im Urteil bestimmten Straflänge identisch, denn ein Gefangener, der z. B. zum Stichtag die letzten 5 Monate einer 5-jährigen Freiheitsstrafe verbüßt wird in der Rubrik „bis einschl. 9 Monate“ erfasst.

16 Bzgl. der verwirklichten Delikte der Insassen wird in der Strafvollzugsstatistik nur bis zu einem Alter von 40+ differenziert. Eine genaue Zuordnung in Bezug auf alte Gefangene ist daher nicht möglich, vgl. aber die Angaben aus den Ländern zu den jeweils ältesten Insassen im Unterpunkt 3.

17 Isabel Keßler in Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße 2005, S. 108.

18 Strafvollzugsstatistik 2007.

19 Detaillierte Angaben über internationale Entwicklungen bietet Görgen in Kriminalpädagogische Praxis 2007, S. 5. Zum Umgang mit der Freiheitsstrafe im internationalen Vergleich vgl. Dünkel in Nomos-Kommentar zum StGB § 38, bzgl. der Aussetzung von Freiheitsstrafen §§ 57, 57a.

20 Genaue Stichtagsangaben sind aufgrund der Art der Befragung und dem unterschiedlichen Eingang der Antworten ohne Stichtagsangaben nicht möglich.

21 Die genaue Anzahl dürfte angesichts der fehlenden Angaben von letztlich 4 Bundesländern für 2008 etwas höher liegen.

22 Die JVA Hövelhof ist eigentlich eine Jugendstrafanstalt des offenen Vollzugs, beinhaltet aber eine räumlich getrennte geschlossene Pflegeabteilung.

23 So Dünkel, Vortragsmanuskript zum Strafverteidigertag, Rostock, März 2007. Auch im Bericht aus Singen (Baden-Württemberg) wird angegeben, dass sich der Großteil der Inhaftierten zum ersten Mal im Justizvollzug befindet.

24 Dünkel ZfStrVo 1991, S. 351,

25 Vgl. auch Fichte in KrimPädPraxis 2007/45, S. 33.

26 Zur Befürwortung eigenständiger Einrichtungen Fichte in KrimPädPraxis 2007/45, S. 33.

27 Vgl. zum Thema „gelingendes Altern“ auch Mößle/Greve in KrimPädPraxis 2007/45, S. 37.

28 Vgl. zur weitergehenden Beschreibung der Maßnahmen im „Kornhaus“ Roos/Eicke in Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, Hrg., Humanisierung des Strafvollzugs-Konzepte und Praxismodelle, 2008, S. 107ff.

29 Rennhak KrimPädPraxis 2007/45, S. 19ff.

30 Vom zuständigen Geschäftsbereich wird jedoch angegeben, dass dies nicht vor 2017 realisierbar erscheint.

31 Roos/Eicke a. a. O. (Fn. 31).

32 Vgl. Dünkel, Vortrag beim Strafverteidigertag, Rostock, 2007.

33 BGH NSTZ 06, 500: aus Vollstreckungsgesichtspunkten müsse aber eine Chance verbleiben, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, dementsprechend will der BGH das Alter lediglich als Gesichtspunkt der Strafrestaussatzung bzgl. §§ 57, 57a StGB heranziehen. Vgl. hierzu auch Anm. von Nobis NSTZ 2006, 489).

34 In diesem Sinne wird die Einführung einer Altenhilfe gefordert: Schramke in Alte Menschen im Vollzug, S. 351.



Stefanie Schollbach

Wissenschaftl. Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Dünkel

stefanie.schollbach@uni-greifswald.de



Maik Krüger

Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie

maikkrueger80@web.de

Aktuelle Entwicklungen im Jugendarrest am Beispiel der JAA Friedberg

Lars Witteck

I. Die Entstehung der JAA Friedberg

Im Zuge des Hessischen Landtagswahlkampfes 2007/08 wurde anlässlich eines Überfalls jugendlicher Straftäter nicht-deutscher Herkunft auf einen Rentner in der Münchener U-Bahn überaus intensiv und mit großer Vehemenz über das Thema der Jugendkriminalität gestritten, begleitet von einer bundesweiten medialen Aufmerksamkeit, die für eine Landtagswahl wohl bisher ohne Beispiel war. Während seitens der CDU neben Anregungen für eine verbesserte Integrationspolitik insbesondere Vorschläge für eine Effektivierung des Jugendstrafrechts unterbreitet wurden (Einführung eines „Warnschussarrestes“, Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe auf 15 Jahre, obligatorische Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für Heranwachsende, Erleichterung der Abschiebemöglichkeiten für kriminelle ausländische Jugendliche¹), wurden der Landesregierung von Oppositionsseite vor allem bestehende Defizite wie die im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich langen Verfahrenzeiten in Jugendstrafsachen sowie eine ungenügende Ausstattung des Landes mit Jugendarrestplätzen nach Schließung der Jugendarrestanstalt im nordhessischen Kaufungen im Jahre 2001 vorgeworfen².

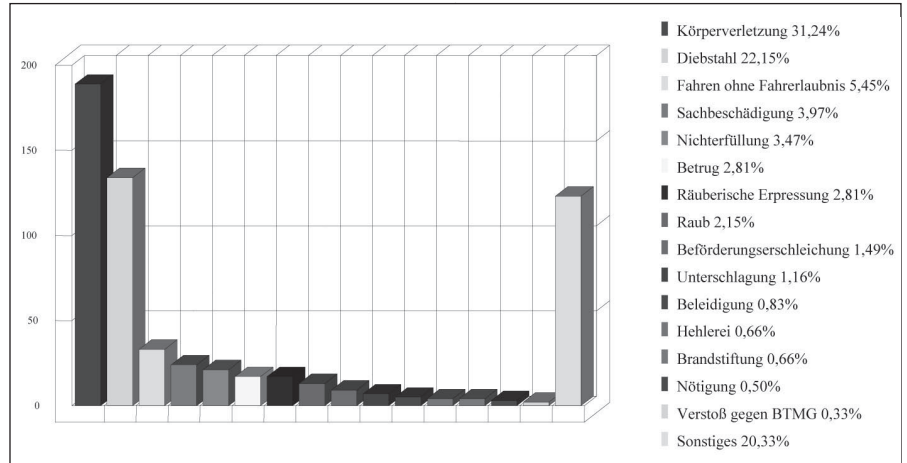
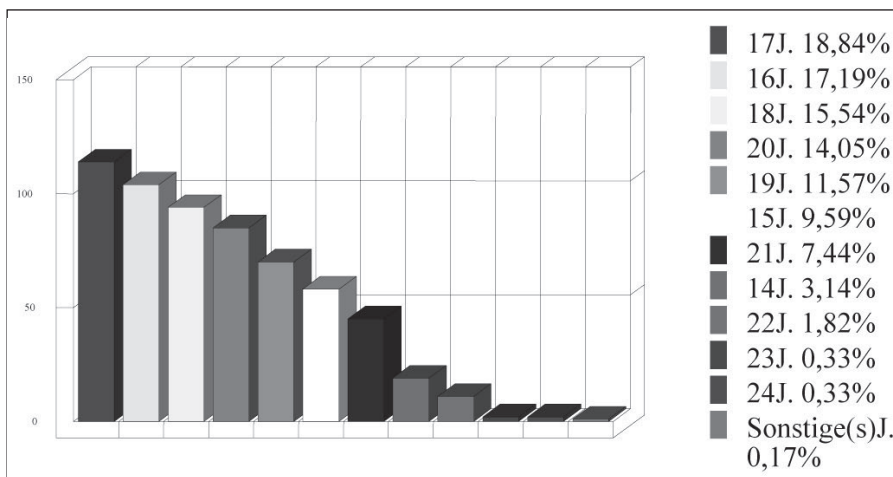
Bereits wenige Wochen nach der Landtagswahl, als unklare politische Verhältnisse für einen längeren Zeit-

raum sich abzuzeichnen begannen, verkündete das Hessische Ministerium der Justiz als Unterpunkt eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur verbesserten Bekämpfung der Jugendkriminalität die Umwidmung der bisherigen JVA Friedberg in eine Jugendarrestanstalt.³ Ausgestaltet als Zweiganstalt der ca. 15 km entfernt gelegenen Jugendvollzugsanstalt Rockenberg, wurde die Arrestanstalt nach umfangreichen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie intensiven Schulungen des Personals zum 01.04.2008 eröffnet. Zum Ende des ersten Betriebsjahres soll die Konzeption der neuen Arrestanstalt des Landes Hessen vorgestellt und zugleich ein Überblick über die Rechtsgrundlagen des Jugendarrestvollzuges unternommen werden.

II. Statistische Daten

Während der Vollstreckungsplan des Landes Hessen ab dem 01.04.2008 zunächst nur den Vollzug von Freizeit- und Kurzarresten in der JAA Friedberg vorsah, erfolgte mit Wirkung zum 01.07.2008 eine Änderung dahingehend, dass nunmehr sämtliche in § 16 I JGG vorgesehene Arrestformen an männlichen Arrestanten vollzogen werden können, sofern sie von einem der in den Gerichtsbezirken der Landgerichte Kassel, Marburg, Gießen, Limburg oder Wiesbaden gelegenen als Zuchtmittelgericht ausgearbeitet oder als Beugearrest mittels Beschluss gemäß § 11 III JGG

Grafik 1



Grafik 2

verhängt werden.

Im Zeitraum vom 01.04.2008 bis zum 31.12.2008 wurden insgesamt 677 Arreste an 605 Jugendlichen und Heranwachsenden vollstreckt. Die Differenz ergibt sich aus der Regelung des § 16 II JGG, wonach gegen einen Jugendlichen in einem Urteil auf bis zu zwei Freizeitarreste erkannt werden kann. Auch ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit machen die Freizeitarreste mit 46,28% (280) den Hauptanteil der in Friedberg bisher vollstreckten Arreste aus, wobei die Abweichung von der üblichen Verteilung der Arrestarten in deutschen Arrestanstalten⁴ wohl auf der Sonderregelung des bis zum 30.06.2008 geltenden Vollstreckungsplanes zurückzuführen ist. Daneben wurden 272 Dauerarreste (44,96%) und lediglich 53 Kurzarreste (8,76%) vollstreckt.

siehe Grafik 1

Die Aufteilung der Arrestanten zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in der Altersklasse von 16 bis 20 Jahren, ältere und jüngere Arrestanten machen zusammen nur einen Anteil von ca. 22% aus. Hierbei waren 79,34% der Arrestanten deutsche Staatsbürger, gefolgt von Türken mit 9,59% und Jugoslawen sowie Italienern mit je 1,49%. Die restlichen ca. 8% des Arrestantenbestandes verteilten sich auf 29 weitere Nationen von Syrien bis Barbados.

siehe Grafik 2

Ebenso zeigt die Zusammensetzung nach Deliktarten im bisherigen Zeitraum eine deutliche Schwerpunktbildung an, indem beinahe ein Drittel der Arreste (31,24%) wegen eines Körperverletzungsdelikts verhängt wurde, wobei eine nähere Ausdifferenzierung unter den §§ 223-227 StGB nicht erfolgt ist. Beinahe ebenso hoch ist der Anteil der Eigentumsdelikte: Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung und Unterschlagung bilden die Grundlage für 28,27% der in der JAA Friedberg vollstreckten Arreste.

Hinsichtlich der Sanktionserfahrung der Arrestanten der JAA Friedberg erscheint in diesem Zusammenhang bedrückend, dass immerhin 20,84% der Insassen (129) wenigstens einen Arrest aus anderem Anlass verbüßt hatten und 4,52% von ihnen (28) bereits zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, wobei eine differenzierte Auswertung nach den §§ 21, 27, 57 JGG nicht erfolgte.

III. Rechtliche Grundlagen des Arrestvollzugs

Ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht ist zwischen den Begriffen der Vollstreckung und des Vollzugs des Jugendarrests zu unterscheiden: Während der Vollzug als Teil der Vollstreckung den zeitlich engeren Bereich der tatsächlichen Umsetzung der Sanktion bezeichnet, umfasst der Begriff der Vollstreckung sämtliche richterlichen und verwaltungsbehördlich erforderlichen Tätigkeiten zur Durchführung der Rechtsfolge, mithin neben dem Vollzug sämtliche Einleitungs-, Organisations- und Beendigungsmaßnahmen.⁵ Stärker als im Erwachsenenbereich legt das JGG Wert auf den Gedanken der personellen Einheit des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens: § 82 JGG bestimmt den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und erlegt ihm auch die Aufgaben auf, die im allgemeinen Strafrecht nach Maßgabe der §§ 451, 462 StPO der Vollstreckungskammer obliegen.⁶

Eine Ausnahme gilt für den Bereich der Freiheitsentziehenden Sanktionen: Hier sieht § 85 I JGG in Arrestfällen zur Sicherung einer sachlichen Einheit zwischen Vollstreckung und Vollzug die verpflichtende Abgabe der Vollstreckung an denjenigen Jugendrichter vor, der am Ort des Vollzuges als Vollzugsleiter im Sinne des § 90 II S. 2 JGG fungiert. Dieser rückt als sog. „sekundärer Vollstreckungsleiter“ für die Dauer der Vollstreckung in die Position des erkennenden Jugendrichters ein. Korrekter Zeitpunkt der Abgabe ist unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft; Ladung zum Vollzug und sämtliche Entscheidungen über Arrestumwandlung und Absehen von der Vollstreckung nach den §§ 86, 87 III JGG stehen dem neuen Vollstreckungsleiter zu.⁷

Als Vollzugsleiter nach § 90 II JGG obliegt dem Jugendrichter am Ort der JAA die Gesamtverantwortung für alle Entscheidungen im Arrestvollzug, er ist insoweit dem Leiter einer Strafvollzugsanstalt vergleichbar.⁸ Indem er zugleich als Vollstreckungsleiter fungiert,

ist er Herr des gesamten Verfahrens, das der Durchführung des Jugendarrests dient.⁹ Im Unterschied zu den Entscheidungen nach den §§ 86, 87 III JGG nimmt der Vollzugsleiter bei Ausübung der Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs Verwaltungsaufgaben wahr und unterliegt hierbei auch der Dienstaufsicht des für ihn zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

Der rechtliche Rahmen des Jugendarrestvollzugs ist im Ganzen nicht befriedigend. § 90 JGG legt in Abs. 1 lediglich die grundsätzlichen Vollzugsziele, darüber hinaus in Abs. 2 den Arrestort und die Position des Vollzugsleiters fest. Sämtliche darüber hinausgehenden Regelungen bestehen lediglich in Form der auf der Basis des § 115 JGG erlassenen Jugendarrestvollzugsordnung¹⁰ und den hierzu in Form von Erlassen der Landesjustizverwaltungen veröffentlichten, bundeseinheitlichen Richtlinien¹¹. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens erscheint aufgrund des freiheitsentziehenden Charakters des Jugendarrests vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG zur Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes im Erwachsenen¹² wie auch im Jugendstrafvollzug¹³ zweifelhaft, kann hier jedoch nicht umfassend überprüft werden, ohne den gegebenen Rahmen zu sprengen.

IV. Inhaltliche Ausgestaltung des Arrestvollzuges

Die inhaltliche Diskussion über die Sanktionsform des Jugendarrests entzündet sich seit Jahrzehnten weniger an der Frage der Rechtsgrundlage ihres Vollzugs; es werden vielmehr Zweifel an ihrer generellen Tauglichkeit als adäquates Reaktionsmittel auf jugendliches delinquentes Verhalten im Rahmen eines am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrechts geäußert. Der Grund für die Debatte ist vor allem darin zu sehen, dass die historische Konzeption des Jugendarrests mittlerweile sowohl von ihrem inhaltlichen Ansatz her als

auch von der ursprünglich ins Auge gefassten Zielgruppe als überholt gelten muss.

a) Historische Konzeption des Jugendarrests

Obgleich auf Konzepten aus dem ersten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts basierend und seit dem 6. Jugendgerichtstag 1924 intensiv diskutiert¹⁴, war der durch die JugendarrestVO vom 04.10.1940 erstmals kodifizierte Jugendarrest durch die politischen und gesellschaftlichen Wertanschauungen dieser Zeit maßgeblich geprägt. Eingeführt als Mittel zur Zurückdrängung der kurzen Jugendstrafen diente er als Mittel der Zucht, um das Ehrgefühl grundsätzlich „gutgearteter“ Jugendlicher anzusprechen, denen mit einer kurzen, harten und der Tat auf dem Fuß folgenden Freiheitsentziehung ihre Verfehlung zum Bewusstsein gebracht werden soll, um sie wieder auf „den rechten Weg“ zu rufen.¹⁵ Im Jahre 1953 in einem gesellschaftlichen Klima in das neue JGG übernommen, das den Begriff der Zucht ebenfalls noch anders wertete als dies heute der Fall ist, enthielt auch die erste Fassung der JAVollzO von 1966 zum Zwecke des „Inhaftierungsschocks“ die Verpflichtung, den Vollzug mit „strengen Tagen“, d.h. vereinfachter Kost und einem besonders harten Lager zu beginnen und zu beenden.

Seit den 1970'er Jahren belegen kriminologische Studien über die negativen, stigmatisierenden und entsozialisierenden Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen in der Entwicklung junger Menschen und über erhebliche Rückfallquoten nach Absolvierung des Jugendarrests die Dysfunktionalität der Ausgangskonzeption dieses Zuchtmittels.¹⁶ Ebenso wenig vollzog die Praxis die Unterscheidung zwischen „gutgearteten“, mithin arrestgeeigneten Jugendlichen und sonstigen Tätern – so problematisch diese in soziologische rund weltanschaulicher Hinsicht diese ohnehin erscheint – nach; die von den geistigen Vätern des Jugendarrests

als für diesen geeignet auserkorene Zielgruppe bildet in keiner Weise die Insassenpopulation der deutschen Jugendarrestanstalten. Vielmehr wird der Jugendarrest mittlerweile – insbesondere aufgrund des Ausbaus ambulanter Reaktionsmöglichkeiten durch das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990¹⁷ – flächendeckend als letztes Mittel zur Vermeidung der Jugendstrafe bei Tätern mit egravierenden sozialen Belastungsfaktoren verhängt, die bereits erhebliche Erziehungs- und Sozialisationsdefizite aufweisen und bei denen der Jugendrichter hofft, dass etwaige schädliche Neigungen trotz einer fortschreitenden sozialen Deklassierung jedenfalls noch nicht in einer Stärke vorliegen, die die Anwendung des § 17 II JGG erforderlich macht.¹⁸

Verstärkt werden diese Fehlentwicklungen dadurch, dass die bei Einführung erhoffte Wirkung des „short sharp sock“ in der Praxis schon wegen des Zeitabstandes von bis zu 9 Monaten zwischen Straftat und Arrestantritt kaum eintreten konnte.

b) Anzustrebende Konzeption des Jugendarrests

Diese Umstände haben in der wissenschaftlichen Literatur zu Forderungen nach einem generellen Verzicht auf den Jugendarrest geführt.¹⁹ Während dies gerade unter Berücksichtigung der oben geschilderten Zielgruppenklientel zur Vermeidung der Jugendstrafe als überzogen erscheint, ist Forderungen nach seiner weitgehenden Zurückdrängung zugunsten ambulanter Sanktionen und eine Umgestaltung im Sinne eines ernst genommenen Erziehungsgedankens²⁰ nachdrücklich beizupflichten. Gerade weil die sozialen Defizite der Arrestanten nach den bisherigen Erfahrungen des Verfassers bestürzend hoch erscheinen; weil es sich um Personen handelt, die in der übergroßen Mehrheit aufgrund geringer schulischer Qualifikation wenig bis keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben; weil deren für den Erwerb solcher Chancen bedeutsamen Fähigkeiten wie Disziplin,

Umgangsformen, Fleiß, Pünktlichkeit, Durchhaltevermögen, Frustrationstoleranz oder Selbstbeherrschung aufgrund defizitärer (familiärer) Erziehung erheblich unterentwickelt sind und sie – geprägt durch Orientierungslosigkeit und gedämpfte Motivation – ihren Alltag in einer Art „Warteschleife“ unstrukturiert verstreichen lassen, muss eine Verminderung der Rückfallgefahr durch Persönlichkeitsbildung sowie durch Aufarbeitung der das abweichende Verhalten intendierenden Faktoren und Verhaltensweisen oberstes Ziel des Jugendarrestvollzugs sein.

Diese Ausgestaltung des Jugendarrests, die seinen Vollzug in die Nähe eines „stationären sozialen Trainingskurses“ rückt²¹, liegt auf der Linie des Gesetzgebers, der das ursprüngliche Vollzugsziel des § 90 I JGG, wonach der Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, mit dem 1. JGGÄndG dahingehend ergänzte, dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch ausgestaltet werden soll und den Jugendlichen helfen soll, Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat geführt haben. Sie ist prägend für das konzeptuelle Maßnahmenpaket, das in der JAA Friedberg für den Umgang mit den Arrestanten entwickelt wurde und im Folgenden skizzenhaft dargestellt werden soll:

c) Bestehendes Arrestkonzept der JAA Friedberg

Der Jugendarrest in seiner stationären Form bietet die Möglichkeit der Einübung eines strukturierten Alltags und die Chance der ungestörten pädagogischen Ansprache der Jugendlichen. Bei ihnen sollen durch Gespräche, Beschäftigungskontakte aber auch Beratung und Information über den Umgang mit Problemen des täglichen Lebens neue Interessen geweckt und durch feste Strukturen und lebensorientierte Aufgaben Impulse gegeben werden. Hierbei ist es aufgrund der geschilderten

Belastungen der Klientel vordringliche Aufgabe der Mitarbeiter, mit den Arrestanten einen strukturierten Tagesablauf einzuüben. Sämtliche Programmangebote müssen von der Erkenntnis ausgehen, dass viele Arrestanten ihr Freizeitverhalten von spontanen Einfällen leiten lassen und dabei – oft infolge zusätzlicher Stimulation durch unterschiedlichste Rauschmittel – ein auffälliges gesellschaftsschädliches Verhalten zeigen. Ihre Freizeit ist von einem im extremen Missverhältnis zu ihren pekuniären Möglichkeiten stehenden Konsumverhalten, aber auch von völlig offenen, unregelmäßigen Tagesabläufen geprägt, aus denen im schlechtesten Falle erhebliche Langeweile und wiederum Delinquenz resultieren.²² Deshalb dürfen die Arrestanten im Vollzug sich nicht selbst überlassen bleiben; vielmehr müssen sie schon mit Beginn des Arrestes mit den notwendigen Verhaltensregeln des Zusammenlebens und der Hausordnung vertraut gemacht werden und zugleich ein umfangreiches Behandlungsangebot erfahren. Diese Rahmenbedingungen haben auf die Jugendlichen insoweit einen erzieherischen Einfluss, als sie hier Grenzen und Vorgaben erleben, an welchen sie sich orientieren müssen und bei deren Missachtung Konsequenzen drohen.

Zur Entwicklung von Problemlösungsstrategien, zum Aufzeigen alternativen Handelns zu bestehenden Konfliktlösungsmustern und zum Wecken von Einsicht in Fehlverhalten ist zunächst die Herstellung eines kommunikativen Zugangs zu dem Jugendlichen erforderlich. Die sozialarbeiterische Betreuung, für die in der JAA Friedberg 2 Stellen zur Verfügung stehen, beginnt daher mit dem Aufnahmegespräch, in dem die Bedürfnisse des Arrestanten in erzieherischer Hinsicht exploriert werden. Unter Berücksichtigung des bei den Jugendlichen vorhandenen – oftmals erheblichen – Förderbedarfs gilt es, eine adäquate Bedarfsanalyse vorzunehmen. Der Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes erstreckt sich weiterhin über die psychosoziale Betreuung der

Arrestanten, die Initiierung, Koordination und Durchführung von Gruppenangeboten im Bereich des sozialen Trainings, der Krisenintervention und der allgemeinen Lebensberatung. Das Ziel der Individualprävention soll mit Hilfe von Einzelgesprächen, aber auch geeigneten Formen der Gruppenarbeit erreicht werden. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung sind auch Probleme am Arbeitsplatz, in der Schule, oder bei der Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, die Beschaffung notwendiger Papiere, die Regulierung von Schulden sowie die Herstellung von Kontakten zu externen Beratungsstellen Bestandteil der erzieherischen Auseinandersetzung.

Gruppenmaßnahmen finden zum einen in Form der Zugangsgruppeninformation am Zugangstag statt, in der dem Arrestanten vermittelt wird, dass er maßgeblich an der Gestaltung seines Arrestaufenthaltes beteiligt und für den Verlauf mitverantwortlich ist. Die an ihn gestellten Erwartungen werden in dieser Gruppenveranstaltung anschaulich vermittelt. Darüber hinaus wird täglich in wechselnden Kleingruppen das Mittagessen gemeinschaftlich vorbereitet und eingenommen. Viele der Jugendlichen kennen keinen geregelten Tagesablauf und die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten zu festen Zeiten. Ebenso ist ihnen die Verrichtung einfacher Arbeiten wie das Eindecken des Tisches oder das Abräumen des schmutzigen Geschirrs nahezu unbekannt. Indem sie zu diesen Arbeiten turnusmäßig herangezogen werden, soll der Wert des Beitrags eines jeden einzelnen zu dem Gemeinschaftserlebnis des gemeinsamen Essens verdeutlicht werden.

Größten Wert wird auf ein umfangreiches Sportangebot für die Dauer des Arrestvollzuges gelegt. Jeglicher aktiv ausgeübte Sport wirkt gewaltpräventiv.²³ Neben dem Training der körperlichen Belastbarkeit des Einzelnen wird Sport gezielt zur Entwicklung der Persönlichkeit eingesetzt. Bewusst wird Krafttraining ebenso wenig angeboten

wie eintönige Konditionsübungen. Im Vordergrund stehen vielmehr Mannschaftssportarten, in denen zum einen gewaltfreies Miteinander zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels internalisiert werden, zum anderen die eigene Frustrationstoleranz und die Kompetenz zur gewaltfreien Lösung von Konflikten erhöht werden soll. Die Jugendarrestanstalt verfügt über einen Sportplatz sowie einen kleinen Sportübungsraum für Ausdauersport. Weiter kann der große Gemeinschaftsraum für Tischtennis und Gymnastik genutzt werden. Ein Sportübungsleiter steht zur Verfügung, ein weiterer Bediensteter hat im August 2008 mit einem Sportübungsleiterlehrgang begonnen.

An dieser Stelle ist einzuräumen, dass die Vollzugsziele des § 90 JGG beim Vollzug von Freizeit- und Kurzarresten nur sehr eingeschränkt praktisch umsetzbar sind²⁴, wie überhaupt aufgrund der begrenzten Dauer der Maßnahme bei der Entwicklung von Problemlösungsstellungen und Hilfestellungen zur Persönlichkeitsbildung nur Ansätze vermittelt werden können. Nichtsdestotrotz ist weder die Abschaffung des Freizeitarrests noch die Beschränkung der pädagogischen Vollzugsrichtung auf den Dauerarrest die zielführende Lösung. Es darf auch hier nicht ausschließlich darum gehen, durch Entzug selbstgestalteter Freizeit einen „Denkzettel“ zu verpassen.²⁵ Es muss vielmehr das Ziel sein, Freizeitbeschäftigungen zu vermitteln, die nicht unmittelbare Kriminalitätsnähe aufweisen. In diesem Zusammenhang erscheint die Ausübung von Sport bei realistischer Einschätzung der Einwirkungsmöglichkeiten am erfolgversprechendsten.

Im arbeitspädagogischen/kreativen Bereich stehen eine Tonwerkstatt zur Herstellung von Tonarbeiten, eine Holzwerkstatt, in der kleinere Holzarbeiten gefertigt, Bastelarbeiten sowie das Aufarbeiten von gebrauchtem Mobiliar und die Herstellung von Kleinstmöbeln ausgeübt werden kann; daneben eine Kreativwerkstatt, in der Gipsarbeiten

hergestellt und farbliches Gestalten von Gips- und Tonarbeiten sowie das Malen auf Leinwänden eingeübt werden können. Mit den Betätigungen in diesem Bereich sollen die Konzentrationsfähigkeit, die Geduld und die Motorik der Jugendlichen gefördert werden. Regelmäßig wird mit dem Abschluss einer aufgetragenen Arbeit auch das Selbstvertrauen der Jugendlichen gestärkt. Zu diesem Zweck kann der Jugendliche nach der Entlassung das von ihm angefertigte Werkstück mit nach Hause nehmen. Darüber hinaus werden weitere handwerkliche Tätigkeiten, z.B. einfache Tapezier- und Malerarbeiten, im Zuge der Renovierung restlicher Arbeitsräume ausgeübt. In diesen Räumen werden ab April 2009 bis zu 10 Computerarbeitsplätze eingerichtet, in denen die Gestaltung von Anschreiben und Bewerbungen unter Verwendung gängiger Textverarbeitungsprogramme erlernt werden kann.

Einmal pro Woche findet eine Kochgruppe unter Anleitung des Diakonischen Werkes der Wetterau statt. In dieser Maßnahme bekommen die Teilnehmer vermittelt, wie man ein preisgünstiges und gleichwohl gesundes Essen zubereiten kann. Der Zubereitung der Speisen folgt der gemeinsame Verzehr. Die Teilnehmer erhalten die Rezepte in schriftlicher Form ausgehändigt. In regelmäßigen Abständen findet zudem ein Erste-Hilfe-Kurs statt. Zwar erscheint hier zunächst kein unmittelbarer Zusammenhang zu den Ursachen des straffälligen Verhaltens vorzuliegen, jedoch bietet ein solcher Kurs die Möglichkeit des sozialen Engagements, Hilfsbereitschaft und Empathiefähigkeit des Jugendlichen zu fördern. Weiterhin finden Gesprächskreise durch den Sozialdienst (Gewaltprävention, Hilfestellung zur Ausarbeitung realistischer Lebens- und Zukunftsperspektiven) statt.

Angebote im Bereich der Suchtmittel- und der Gewaltprävention wurden in Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatungsstelle in Friedberg so-

wie der regionalen Geschäftsstelle des Netzwerks gegen Gewalt beim Polizeipräsidium Mittelhessen erarbeitet. Als Ergebnis dieser Kooperation werden ab April 2009 10 x jährlich 2-tägige Kurse zur Aggressionskontrolle und zum Umgang mit gewaltbehafteten Situationen durch externe Honorarkräfte angeboten. Kontakte zu der in Friedberg ansässigen Wingertschule als Fachschule für Erziehung sowie zum Fachbereich Erziehung der Fachhochschule Frankfurt/Main sind geknüpft und sollen in personeller wie inhaltlicher Zusammenarbeit münden. Durch die Seelsorge beider Konfessionen werden regelmäßig Angebote in Form von Gruppen- und Einzelgesprächen unterbreitet.

Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung sind erforderlich und müssen sich an der tatsächlichen Lebenssituation des Jugendlichen orientieren. Insbesondere die Vermittlung an eine Einrichtung der Nachsorge oder die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen, aber auch die Klärung der Wohnsituation ist hier im Auge zu behalten. Die Anbahnung einer engen Zusammenarbeit, auch in Form einer Übergabe des Jugendlichen an die mit ihm betrauten Institutionen wie Jugendämter, Wohn-einrichtungen oder sonstige externe Fachdienste ist in Angriff genommen und soll zunehmend vertieft werden. So wird sämtlichen Arrestanten, die sich aufgrund eines Beschlusses nach § 11 III JGG wegen Nichterfüllung ihnen auferlegter Arbeitsstunden in der JAA befinden auferlegt, mit Hilfe eines Sozialarbeiters einen Brief an die für sie zuständige Jugendgerichtshilfe zu verfassen, in dem um die erneute Zuweisung einer Arbeitsstelle zwecks Vermeidung eines ggf. drohenden, weiteren Beugearrests im Falle fortbestehender Untätigkeit gebeten wird. Die Reaktionen sowohl der Arrestanten als auch der Jugendgerichtshilfen hierauf sind ausgesprochen ermutigend.

Die Durchführung aller dieser individualpräventiven Maßnahmen vermag nicht den strafenden Charakter

des Jugendarrestes zu negieren. Vorrangig erhält der Arrestant – nicht zuletzt aufgrund der baulichen Gegebenheiten der JAA als ehemalige Anstalt für den Erwachsenenvollzug – einen spürbaren Eindruck vom Entzug der Freiheit als Konsequenz seiner strafbaren Handlung. Um diese Erfahrung, die für manche Arrestanten die erste spürbare Erfahrung einer Kausalität von unerlaubter Handlung und echter staatlicher Reaktion darstellt, wirken zu lassen, sieht das Konzept der JAA Friedberg anderswo übliche Auflockerungen wie etwa den Besuch von Museen oder Sportveranstaltungen, Fahrrad- oder Wandertouren bzw. Ausgang zwecks Tätigung von Einkäufen nicht vor. Besuche sind nicht möglich, Telefonate werden lediglich in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Ansätze, wonach „die Mauern der Jugendarrestanstalten von innen nach außen und von außen nach innen durchlässig gestaltet sein müssen“, um das Gemeinwesen einzubeziehen²⁶, führen im schlechtesten Fall zur Einbeziehung jener destabilisierenden Elemente in Form eines negativen Umfeldes, die jedenfalls eine Mitursache für den Aufenthalt des Arrestanten in der JAA darstellen können. Desozialisierende Effekte des Freiheitsentzuges sollen gleichzeitig durch professionelle erzieherische Kontakte mit den Mitarbeitern der JAA, durch Freizeit- und Arbeitspädagogische Angebote, durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen und eine Vorbereitung der weiteren Lebenssituation nach Beendigung des Vollzugs abgefedert werden. In diesem Rahmen scheint eine Kombination der negativen mit der positiven Variante der Spezialprävention nicht so unvereinbar, wie dies gelegentlich angenommen wird.²⁷

V. Fazit

Aufbau und Konzeption der JAA Friedberg erfordern bei allen Beteiligten Kraft und Ausdauer. Mehrmals wöchentlich finden Arbeitssitzungen zwischen Vollzugsleiter und Dienststellenlei-

tung – ggf. unter Hinzuziehung des AVD-Leiters – zur Erörterung aktueller Vorfälle und Entwicklungslinien sowie zur weiteren fachlichen Abstimmung in der JAA statt. Die Bediensteten des AVD mussten sich fachlich weiterentwickeln, um den gegenüber dem Erwachsenenvollzug gänzlich anderen Herausforderungen des Umgangs mit arrestierten Jugendlichen und Heranwachsenden gewachsen zu sein. Die Motivation aller Beteiligten ist hierbei gleich bleibend hoch. Gesprächsmöglichkeiten der Arrestanten mit dem Vollzugsleiter sind schon aufgrund engen örtlichen Zusammenhangs der Institutionen jederzeit gegeben. Durch das Engagement aller beteiligten Stellen auf Ebene des hessischen Justizministeriums, der JAA und des AG Friedberg kann zumindest das gegen den Jugendarrest ins Feld geführte Argument der fehlenden Vollzugsnähe entkräftet werden: derzeit liegt die Frist zwischen Ladung und freiwilligem Arrestantritt bei ca. 15 Tagen.

Die Entscheidung zur Entzerrung der Situation des Jugendarrests in Hessen muss zu diesem Zeitpunkt nach wie vor als richtig und angemessen bezeichnet werden. Die Alternative einer Streichung dieses Zuchtmittels aus dem Sanktionenkatalog des JGG ist gegenwärtig nicht realistisch. Das Konzept der JAA Friedberg wird laufend weiterentwickelt und angepasst. Die Bemühungen um angemessene materielle wie personelle Ausstattung sowie um die Einbeziehung externer Institutionen und ehrenamtlich Tätiger dürfen nicht nachlassen, da auch in diesem Bereich die Binsenweisheit gilt, dass hier gesparte Mittel der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nahezu mit Sicherheit in erheblich höherem Maße zur Last fallen werden.

¹ Vgl. die „Wiesbadener Erklärung“ der CDU vom 05.01.2008, abrufbar unter www.cdu.de/doc/pdfc/080105-wiesbadender-erklarung.pdf.

² Vgl. die Aussagen der Schattenjustizministerin der SPD, Nancy Faeser, im DeutschlandRadio vom 11.01.2008, abrufbar unter www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/723223/ sowie

die Thesen der damaligen rechtspolitischen Sprecherin der FDP-Fraktion, Nicola Beer, abrufbar unter www.fdp-hessen.de/webcom/show_article_pm.php/_c-181/_nr-878/i.html.

3 Pressemitteilung des HMDJ vom 25.02.2008, abrufbar unter www.hmdj.hessen.de.

4 Mitgeteilt bei Ostendorf, Kommentar zum JGG, 7. Aufl. 2007, § 16 Rn 5.

5 Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, 11. Aufl. 2002, vor § 82 Rn 1; Eisenberg, Kommentar zum JGG, 12. Aufl. 2007, § 82 Rn 15.

6 Umfassend hierzu Wagner, ZfJ 1991, 334.

7 Ostendorf (o. Fn 4), § 85 Rn 3.

8 Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1985, S. 65; Wagner, ZfJ 1991, 334, 336; Brunner/Dölling (o. Fn 5), § 90 Rn 7; Eisenberg (o. Fn 5), § 90 Rn 14.

9 Eisenberg (o. Fn 5), § 90 Rn 14.

10 Verordnung über den Vollzug des Jugendarrests (JAVollZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1976 (BGBl. I, S. 3270), abgedruckt u.a. bei Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, 5. Aufl. 2008, Anhang III.

11 RiJAVollZO, abgedruckt u.a. bei Diemer/Schoreit/Sonnen (o. Fn 10), Anhang IV.

12 BVerfG vom 14.03.1972 (2 BvR 41/71) = BVerfGE 33, 1ff.

13 BVerfG vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 & 2 BvR 2402/04) = BVerfGE 116, 69.

14 Zur historischen Entwicklung umfassend Kraft, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, Frankfurt/Main 2004, S. 91ff., 135ff.

15 Vgl. Schaffstein, DR 1936, 64ff.; Boldt, ZStW 59 (1940), 336, 352f., aber auch noch die nicht wesentlich abweichende Formulierung bei BGHSt 18, 209.

16 Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, 1974 und 1989; Pfeiffer MSchrKrim 1981, 28ff.; vgl. auch Kreuzer, 100 Jahre Jugendgericht – 100 Jahre Jugendgerichtshilfe, Festvortrag vom 30.01.2008, abrufbar unter www.dvjj-hessen.de/content/s07term/t_08_02_05/Festrede_Kreuzer.pdf, dort S. 25.

17 BGBl. I S. 1853.

18 Schaffstein, in: GS für H. Kaufmann, Berlin u.a. 1986, 393, 403; Feltes, NSTz 1993, 105, 107; Sonnen (o. Fn 10), § 16 Rn 9; vgl. auch die Nachweise bei Riechert-Rother, Jugendarrest und ambulante Maßnahmen, Hamburg 2008, S. 45f.

19 Pfeiffer, DVJJ-J 1991, 127; Schäffer, DVJJ-J 2002, 43, 47; Schwegler, KrimJ 2001, 116, 131; Dünkel, ZfJ 1991, 425, 431 schlägt eine Ersetzung durch ambulante Erziehungskurse vor.

20 Maelicke, Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, Weinheim 1988, passim; Sonnen (o. Fn 10), § 16 Rn 9; Schaffstein, GS Kaufmann (o. Fn 18), 393, 394.

21 Vgl. hierzu Koepsel, in: FS für A. Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1999, 619, 630f.; Ostendorf, (o. Fn 4), vor § 13 Rn 9, dessen Forderung nach Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrests hier jedoch nicht gefolgt wird.

22 Koepsel, FS Böhm (o. Fn 21), 619, 624.

23 Schwind, in: FS für R. Boettcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, 411ff.; vgl. auch Rössner, FS Böhm (o. Fn 21), 453ff.

24 Vgl. Dünkel, ZfJ 1991, 425, 427.

25 Ebenso Ostendorf, MSchrKrim 1995, 352, 353.

26 Ostendorf, MSchrKrim 1995, 352, 361.

27 Ebenso Schaffstein, GS Kaufmann (o. Fn 21),

393, 396; zu pessimistisch Riechert-Rother (o. Fn. 18), 59f.



Dr. Lars Witteck

Richter am Amtsgericht Friedberg, dort Vorsitzender des Jugendschöffengerichts, gleichzeitig Vollzugs- und Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Friedberg.
praesident@rpgi.hessen.de

Die Strafvollzugsgesetze der Länder – Auswertung der Jugendstrafvollzugsgesetze und Einschätzungen der U-Haft-Gesetzesentwürfe

24. Juni 2009

Ort: Berlin

Durch die Föderalismusreform haben die deutschen Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug erhalten. Von allen Ländern wurden zum 01.01.2008 die Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen. Der befürchtete „Wettbewerb der Schädlichkeit“ ist (erfreulicherweise) nicht eingetreten. Grundstandards wurden eingehalten, aber dennoch unterscheiden sich die Gesetze erheblich.

Auf der Tagung wird Prof. Sonnen (Vorsitzender der Deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder einschätzen und diese in Bezug setzen zu den damals gemeinsam von den Fachverbänden aufgestellten Mindeststandards. In einem zweiten Komplex wird Prof. Peter Höflich die vorliegenden Untersuchungshaftgesetze einschätzen, wie dies auch in den verschiedenen Stellungnahmen des DBH-Fachverbandes erfolgte. Schließlich erhalten in einem dritten Abschnitt der Tagung die Fachreferenten der Justizministerien der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Berlin und Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit, ihre Gesetzesumgebung und deren praktische Anwendung vorzustellen. Abschließend sollen die Teilnehmenden die Gelegenheit erhalten mit den Fachreferenten zu diskutieren.

dbh-online.de

Jugendstrafvollzug in freien Formen –

Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von „Projekt Chance“¹

Wolfgang Stelly

Seit 2003 gibt es in Baden-Württemberg zwei Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Jugendstrafvollzug in freien Formen vollzogen wird: das „Seehaus“ in Leonberg (Träger: „Prisma e.V.“) und das „Projekt Chance Creglingen-Frauental“ in Creglingen (Träger: CJD). Beide Einrichtungen bieten Platz für jeweils 15 Jugendstrafgefangene, die sich dort freiwillig und alternativ zum regulären Jugendstrafvollzug einem speziellen Training unterziehen. Auf besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen wird in beiden Einrichtungen verzichtet. Die Jugendlichen und Heranwachsenden durchlaufen im Rahmen der Trainingsmaßnahme ein Stufensystem, in dem sie bei Bewährung in der einen Stufe in die jeweils höhere Stufe gelangen, die mit mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten verbunden ist. Beide Konzepte setzen auf eine „positive Gruppenkultur“, d. h. die Jugendlichen sollen in erster Linie von einander lernen und über ein Tutoren- und Patensystem gegenseitig Verantwortung übernehmen. Der Tagesablauf in den Einrichtungen ist stark strukturiert: Neben schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Hauptschulabschluss, Berufsgrundjahr) spielen handwerklich-praktische Arbeiten ebenso eine große Rolle wie Sportangebote und Freizeitgruppen. Nach der Konzeption in Creglingen steht die Arbeit mit der Gruppe der Gleichaltrigen stärker im Vordergrund. Im Seehaus wohnen die Jugendlichen in zwei Gruppen familienähnlich mit jeweils einer Mitarbeiterfamilie zusam-

men und es werden religiöse Angebote stärker betont. Bestandteil der Konzepte beider Einrichtungen ist auch eine – optional ambulante oder stationäre – Nachbetreuung, mit der den Jugendlichen die Integration nach der Entlassung erleichtert werden soll.

Wissenschaftliche Begleitforschung

Beide Einrichtungen wurden zwischen 2004 und 2007 wissenschaftlich durch die kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen begleitet. Die zuvor öffentlich ausgeschriebene Begleitforschung wurde größtenteils durch die Robert-Bosch-Stiftung finanziert. Ziel der Begleitforschung war es, unter Einsatz von quantitativen und qualitativen Methoden zu ermitteln, welche Jugendlichen in die Einrichtungen von Projekt Chance kommen, was in den Einrichtungen geschieht und welche Wirkungen das Projekt erzielt. Zu den Methoden gehörten: standardisierte Zugangs- und Entlassungsbefragungen der Probanden und Betreuer/innen (Sozialbiographie, Normakzeptanz, Wertorientierung, Sozialkompetenz, Arbeitshaltung etc.), die Erfassung des Stufen- und Phasenverlaufs, qualitative Interviews mit den Jugendlichen während und nach der Maßnahme, eine standardisierte Nachuntersuchung nach der Entlassung aus dem Projekt sowie eine Ziehung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister. Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung ist auf der Homepage von Projekt Chance (<http://www.projekt-chance.de/Jugendprojekte/Jugendprojekt.htm>) veröffentlicht.

Ergebnisse im Überblick

Neben formellen Selektionskriterien seitens der Zugangskommission des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs in der JVA Adelsheim (z. B. Deliktsschwere, Straflänge) waren für die Auswahl der Teilnehmer an Projekt Chance Auswahlkriterien der beiden

Einrichtungen (wie: „Passt ein Jugendlicher in die Gruppe?“) und Selbstselektionen der Jugendstrafgefangenen (wie: „ist mir zu stressig“) von Bedeutung. Der Altersdurchschnitt der aus der Zugangsabteilung der JVA Adelsheim in die Einrichtungen nach Creglingen und Leonberg verlegten jungen Gefangenen liegt bei 17,9 Jahren. Etwa die Hälfte der Teilnehmer war bei Beginn der Maßnahme älter als 18 Jahre. Ihrer Verurteilung zu Jugendstrafe lagen vor allem folgende Straftaten zugrunde: in 54 % Diebstahlsdelikte, in 18 % Körperverletzungen, in 19% Raub bzw. räuberischer Erpressung. Die Spannweite der Strafen reicht von 6 bis 52 Monaten. Der Anteil der Teilnehmer mit einem erkennbaren Migrationshintergrund liegt mit 34% unter dem Wert für den gesamten Zugang in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug (ca. 50%). Die durchschnittliche Verweildauer in den beiden Einrichtungen beträgt 13 Monate.

Abbruchsquote

55% der Projektteilnehmer beendeten die Trainingsmaßnahme regulär; 18% brachen die Maßnahme auf eigenen Wunsch ab und 17% wurden aus disziplinarischen Gründen (wiederholte und/oder grobe Regelverstöße) wieder in den regulären Jugendstrafvollzug zurückgeschickt. 9% entfernten sich unerlaubt von den Einrichtungen, wobei es sich dabei meist nicht um eine geplante Flucht handelte, sondern um „Kurzschlussreaktionen“, mit denen die Jugendlichen auf Konflikte in den Einrichtungen reagierten oder mit denen sie sich einer drohenden Rückführung in die Jugendstrafanstalt entziehen wollten. Bislang ist es zu keinem größeren Missbrauch der weit reichenden Lockerungen im Rahmen des Jugendstrafvollzugs in freien Formen gekommen. Vor allem entstand keine Gefahr für die Umgebung, was auch die Mehrheit der anfangs durchaus skeptischen Bürgerschaft in den Einrichtungsstandorten Creglingen und Leonberg inzwischen vom Wert der Projekte überzeugt haben dürfte.

Positive Rückmeldungen der Teilnehmer

Obwohl den meisten Teilnehmern eine strenge Durchstrukturierung des Tages vor der Aufnahme ins Projekt völlig fremd war, beurteilen die Jugendlichen auch Monate nach ihrer Entlassung die hohen Leistungsanforderungen positiv, die im Projekt Chance an sie gestellt wurden. Auch das Bewertungs- und Stufensystem fand bei den meisten Jugendlichen guten Anklang, weil sie dadurch klare Ziele vorgegeben und ein regelmäßiges „Feedback“ bekamen. Kritisiert wurde jedoch im Zusammenhang mit dem Stufensystem und der Bewertung des Sozialverhaltens wiederholt die fehlende Offenheit und Ehrlichkeit der anderen Projektteilnehmer.

Die hauptsächlichen Unterschiede des Projekts Chance zum Jugendstrafvollzug lassen sich aus der Sicht der Jugendlichen mit folgenden Schlagworten beschreiben: „mehr Freiheiten“, „mehr Außenkontakte“ und „keine Knastkultur“. In den Interviews wurde deutlich, dass viele vor allem deshalb ins Projekt wollten, weil dieses die Chance bzw. das Privileg bietet, trotz des weiter geltenden Gefangenenstatus nach „draußen“ zu gelangen. Insoweit wurden in erster Linie die Besuchsregelungen (Freundin, Eltern) und Heimfahrten, aber auch die Möglichkeit, Praktika außerhalb des Projekts zu absolvieren, genannt. Die vielen Außenkontakte würden es, so die Einschätzung, leichter machen, sich nach der Entlassung in der „normalen“ Welt zurechtzufinden.

Deutliche Unterschiede zwischen Jugendgefängnis und Projekt Chance sehen die Teilnehmer ferner im Verhältnis der Jugendlichen untereinander. In den Projekt-Einrichtungen gebe es seltener körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen und insgesamt sei der Umgang der Jugendlichen untereinander – insbesondere in Bezug auf schwächere oder unbeliebte Jugendlichen – aber auch der Umgang zwischen Jugendlichen und Betreuern freundlicher und respektvoller.

Veränderungen bei den Projektteilnehmern

Mit Hilfe der standardisierten Erhebungen konnten bei den erfolgreichen Projektteilnehmern nach Abschluss der Trainingsmaßnahme positive Veränderungen in folgenden Bereichen gemessen werden:

- bei der psychosozialen Anpassung der Probanden (z. B. soziale Integration, Funktion in Gruppe, körperliche Gesundheit) nach Einschätzung der Betreuer/innen,
- bei den Kompetenz- und Kontrollüberzeugung (Einschätzung der Selbst- bzw. Fremdsteuerung des Lebens, Beurteilung eigener Fähigkeiten etc.),
- bei den sozialen Kompetenzen (kommunikative Fähigkeiten, Konfliktverhalten etc.)
- und bei schulischen und beruflichen Qualifikationen.

Keine eindeutigen Veränderungen hingegen wurden erzielt bei den Arbeitshaltungen (z. B. Anspruchsniveau, Leistungsmotivation, Frustrationstoleranz etc.), beim Selbstkonzept und der Selbstkontrolle (z. B. Impulsivität, Risikoverhalten, Empathie etc.), bei der Normakzeptanz (hinsichtlich Straftaten) und bei den Wertorientierungen der Projektteilnehmer.

Rückfall

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der kriminologischen Verlaufsforschung war nicht zu erwarten, dass es bei allen oder auch nur bei der Mehrzahl der Teilnehmer von Projekt Chance zu einer schnellen, d.h. unmittelbaren Integration nach der Entlassung ohne jegliche Rückschläge kommen würde. Die sozialen Ausgangslagen und Sozialisationsumstände der meisten Jugendstrafgefangenen sind zu problematisch, als dass sie durch eine noch so intensive sozialarbeiterische Intervention innerhalb eines Jahres oder zweier Jahre komplett „korrigiert“ werden könnten.

Nimmt man als Indikator für eine noch nicht erfolgreiche Reintegration (mindestens) eine Verurteilung wegen (mindestens) einer Straftat, so fallen bei einem potentiellen Risikozeitraum zwischen einem Jahr und vier Jahren die Werte für das Projekt Chance mit 32% „Wiederinhaftierung“ und 28% „sonstige Verurteilungen“ leicht besser aus als für den intern gelockerten oder offenen Jugendstrafvollzug. Die vergleichende Frage nach einer ggf. entscheidenden Senkung der Rückfallhäufigkeit wird aber erst in einigen Jahren zuverlässig zu beantworten sein, nämlich dann wenn in genügend großer Fallzahl Chance-Absolventen mit einem für solche Analysen üblichen 4-5 Jahre langen Risikozeitraum zu Verfügung stehen. Festzuhalten bleibt aber, dass für eine kriminologisch gewichtende Analyse von Rückfälligkeit auch andere Kriterien als nur eine strafrechtliche Auffälligkeit beigezogen werden sollten. Denn auch bei vielen der erneut strafrechtlich auffälligen Jugendlichen war in anderen Lebensbereichen (z. B. Kontaktbereich, Leistungsbereich) eine deutlich positive Entwicklung zu verzeichnen.

Als Erfolg kann es bei manchen Probanden schon gelten, wenn es trotz der erfolgten Intervention „Jugendstrafe ohne Bewährung“ nicht zu einer weiteren Eskalation der Auffälligkeiten kam bzw. eine Stabilisierung in geringer Auffälligkeit gelingt. Als Erfolg ist es zu sicherlich auch zu werten, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden in Projekt Chance nicht in dem Maße subkulturellen Druck ausgesetzt sind wie im herkömmlichen Jugendstrafvollzug. Das Projekt Chance bietet somit auch einen möglichen Schutzraum für schwächere Jugendstrafgefangene.

Die beachtliche Rückführungsquote wie auch die Limitationen hinsichtlich formeller und informeller Eignung der Jugendlichen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen machen jedoch deutlich, dass das Projekt Chance nicht für jeden Jugendstrafgefangenen geeignet ist. Projekt Chance kann nur

Teil eines viel breiteren Angebots im Jugendstrafvollzug sein und kann die dort notwendige Pluralität an Behandlungs- und Erziehungsangeboten nicht ersetzen. Insbesondere intern gelockerte Vollzugsformen mit Zugang zu einem breiten Bildungs- und Ausbildungsangebot oder der offene Vollzug mit Freigang als kostengünstige, externe Ressourcen nutzende und Prisonisierungseffekte minimierende, Unterbringungsform werden durch den Jugendstrafvollzug in freien Formen nicht überflüssig.

1

Neben dem Autor waren vom Institut für Kriminologie Heidelberg Prof. Dr. D. Dölling, Prof. Dr. D. Herrmann und H. Beisel und vom Institut für Kriminologie Tübingen Prof. Dr. H.-J. Kerner und Dr. J. Thomas für die Durchführung der Begleitforschung verantwortlich.



Dr. Wolfgang Stelly

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie Tübingen und beim Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg, JVA Adelsheim
wolfgang.stelly@uni-tuebingen.de

Ergebnisse der Leserumfrage

Charlotte Buente & Phillip Walkenhorst, Mariska Messing, Helena Nehren, Alexandra Sandlik, Laura Struwe

Vorgehen:

Es wurden zusammen mit der Zeitschrift 2000 Fragebögen ausgesandt. Der Fragebogen wurde von 158 Leser/innen beantwortet (= 7,9% der Befragten, davon 101 männlich, 37 weiblich und 20 ohne Angabe). Es handelt sich nicht um eine repräsentative Studie, die Ergebnisse deuten jedoch eine Tendenz an.

Stichprobe:

Ein großer Anteil der Leser/innen, die geantwortet haben, ist zwischen 40 und 60 Jahren (64,5 % der Gesamtpopulation). Unter 40 Jahren sind 21,5 % (N=34) der teilgenommenen Befragten.

Betrachtet man die Verteilung der Berufsgruppen, entfällt der größte Anteil auf Vollzugsmitarbeiter/innen (78,5 %, N=124). In dieser Gruppe bilden Juristen den größten Anteil (18,4%, N= 29), gefolgt von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes (15,2%, N=24). Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter machen einen Gesamtanteil von 30% (N=38) aus. Gefangene gehören zu 6,3 % der Stichprobe an (N=10). Ebenfalls geantwortet haben 21,5% (N= 24) Mitarbeiter/innen von Organisationen außerhalb des Vollzugs (u.a. Straffälligenhilfe, Hochschulen, kriminologische Forschungsinstitute, Seelsorge, Gerichtsmedizin, Justizministerien, zivilgesellschaftliches Engagement und Bewährungshilfe).

Ergebnisse:

Ein deutlicher Anteil der Stichprobe bevorzugt die neue Ausgabe von „Forum Strafvollzug“ (72,8%). 11,4% der Stichprobe präferieren die alte Version, 13,3% sind unentschlossen. Prozentual bevorzugen mehr Frauen als Männer die neue Ausgabe. Der Signifikanztest bestätigt, dass keine signifikanten Un-

terschiede in der Präferenz bestehen ($p > .117$).

Die verschiedenen Altersstufen bevorzugen zu 60% bis 84% die neue Version der Zeitschrift. Der Signifikanztest zeigt, dass Unterschiede nicht signifikant sind ($p > .84$).

Im Allgemeinen wird die neue Ausgabe von allen Berufsgruppen bevorzugt. Allein die Gefangenen bevorzugen zu 50% die alte Ausgabe und 20% sind unentschlossen (N=10).

Die Bewertungen wurden einer differenzierteren Analyse unterzogen hinsichtlich der Kriterien „Layout“, „Praxisbezug“, „Inhalt“ und „persönliches Angeschorensein“.

Layout

Zur Beurteilung des Layouts wurden die Mittelwerte der Aussagen „Das neue Layout hat sich positiv verändert“, „Das neue Layout ist übersichtlicher geworden“ und „Das Lesen der Zeitschrift wurde durch das neue Layout vereinfacht“ gebildet. Die Skalierung beinhaltet fünf Antwortmöglichkeiten (1=„stimme ich gar nicht zu“ bis 5=„stimme ich voll zu“). Der Mittelwert für das Layout allgemein liegt bei 3,51. Das neue Layout wird

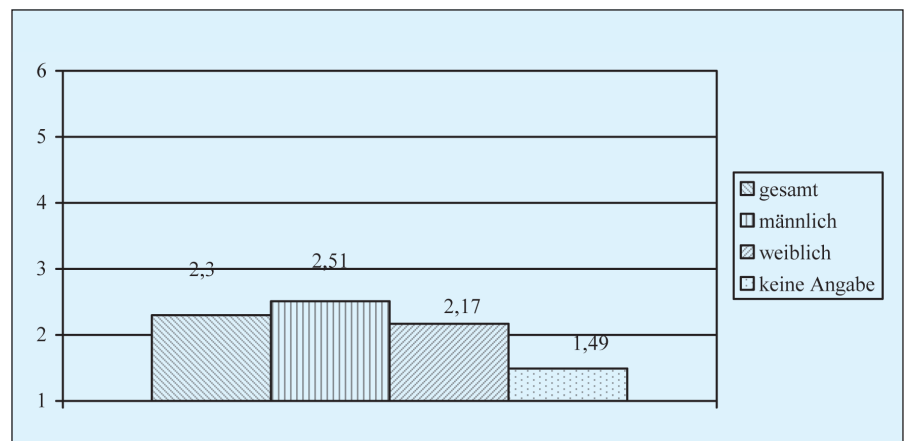
hier im Wesentlichen als befriedigend beurteilt.

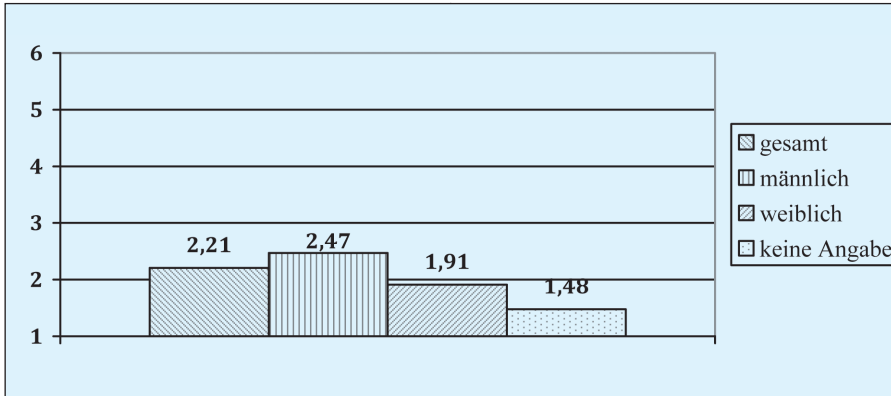
Die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind nicht signifikant ($p > .43$), ebensowenig jene zwischen Vollzugsmitarbeiter/innen und solchen außerhalb des Vollzugs ($p > .74$ für Vollzugsmitarbeiter und $p > .36$ für Mitarbeiter anderer Träger).

Die detailliertere Beurteilung des Layouts (Grafik 1) beinhaltet die Mittelwerte folgender Kategorien: „Farb- und Schriftveränderung des Deckblatts“, „Gliederung der Seiten in 3 Spalten“, „Farbliche Hervorhebung der Überschriften“, „Veränderung in der Reihenfolge“, „Einbezug von Fotos, Grafiken, Statistiken“ und „das Vorkommen von Werbeseiten“. Diese Aussagen sollten im Schulnotensystem bewertet werden. Der Mittelwert liegt recht positiv bei 2,30. Frauen bewerten das Layout signifikant ($p < .01$) besser.

Hinsichtlich der Altersgruppen sind keine signifikanten Unterschiede festzustellen ($p > .70$). Im Weiteren bestehen Unterschiede zwischen den Vollzugsangehörigen. Während die weit überwiegende Anzahl der Berufsgruppen tendenziell recht positive Bewertungen abgibt, zeigen sich der Werkdienst (N= 1; Bewertung 4) und die Inhaftierten (Mittelwert =2,71) zurückhaltender. Auch die Berufsgruppe „Sonstige“ deutet lediglich Zufriedenheit an (Mittelwert 2,77). Der Signifikanztest bestätigt, dass sich hier die Mittelwerte signifikant unterscheiden ($p < .002$).

Grafik 1: Bewertung des detaillierten Layouts





Grafik 2: Bewertung des Inhalts

Inhalt

Die Variable „Inhalt“ mit den Kategorien „Themenauswahl“, „Praxisbezug“, „Theorieanteil“ und „Beilage „Strafvollzug von A-Z“ wird tendenziell positiv betrachtet (Mittelwert = 2,21). Männer bewerten den Inhalt der Zeitschrift signifikant schlechter (Mittelwert = 2,47) als die Frauen (Mittelwert = 1,91; $p < 0.001$).

Die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind nicht signifikant ($p > .72$), ebenso wenig zwischen Vollzugsmitarbeitern und solchen außerhalb des Vollzugs (für Mitarbeiter im Vollzug $p > .53$ und für Mitarbeiter außerhalb des Vollzugs $p > .33$).

Persönliches Angesprochen sein

Hier wurde die Aussage „Ich fühle mich in meiner Berufsgruppe angesprochen“ ausgewertet. Die Aussage sollte auf einer Skala von eins bis fünf beurteilt werden (1 = „stimme gar nicht zu“ bis 5 = „stimme voll zu“). Insgesamt fühlen sich die Berufsgruppen „teilweise“ angesprochen. Der Mittelwert liegt bei 2,95. Der Signifikanztest zeigt für die verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug, dass sich die Bewertungen signifikant unterscheiden ($p < .04$).

Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugs, die Gefangenen, Mitarbeiter des gehobenen Vollzugsdienstes und Werkdienst fühlen sich weniger angesprochen als die anderen Berufsgruppen. Hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit bewerteten die Männer die Aussage im Durchschnitt mit 3,11,

was einer teilweisen Zustimmung gleich kommt. Die Frauen hingegen fühlen sich signifikant weniger angesprochen ($p < .009$, Mittelwert bei 2,68).

Verbesserungsvorschläge

Insgesamt haben 61 der Leser einen konkreten Verbesserungsvorschlag gemacht. Von diesen sind 50 männliche Leser, 9 weiblich und 2 haben kein Geschlecht angegeben. Schaut man sich die Verteilung auf die Berufsgruppen an, fällt auf dass alle Gefangenen Verbesserungsvorschläge gemacht haben.

Die Verbesserungsvorschläge lassen sich in folgende Kategorien einordnen:

- Konkrete Themenvorschläge (z.B. Prävention und Rückfallvermeidung; Alternativen zum Strafvollzug; Konzepte neuer Projekte) (16

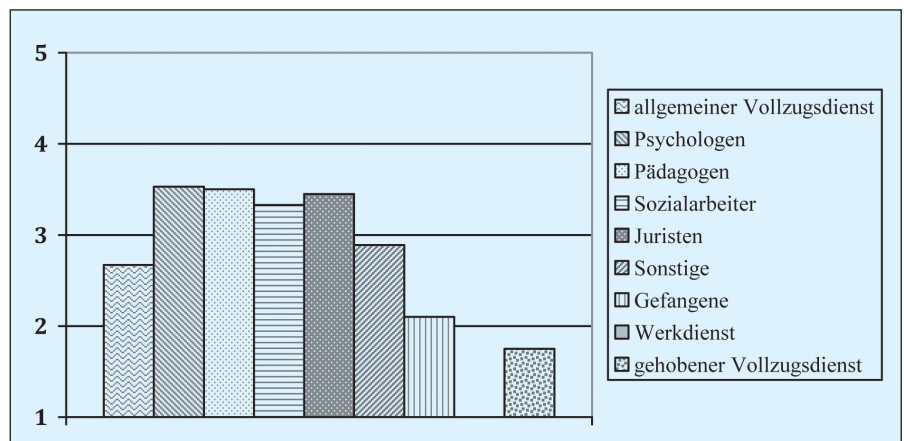
Nennungen)

- Mehr Themen aus dem Bereich der Rechtsprechung (11 Nennungen)
- Mehr Praxisbezug (7 Nennungen)
- Berücksichtigung der Gefangenen (5 Nennungen)
- Mehr Bilder/Fotos (4 Nennungen)
- Häufigere Aktualisierung der Homepage (3 Nennungen)
- Onlineartikel zum Download (2 Nennungen)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen einer Leserbefragung der Zeitschrift Forum Strafvollzug wurden 2000 Leser und Leserinnen hinsichtlich der Veränderungen in Inhalt und Form der Zeitschrift befragt. Der Rücklauf betrug 158 (= 7,9%) und ist damit aufgrund mangelnder Repräsentativität nur begrenzt aussagefähig. Mit dieser Einschränkung kann jedoch eine vorsichtig positive Tendenz hinsichtlich der neuen Erscheinungsweise der Zeitschrift ausgemacht werden. Zumindest die antwortende Leserschaft bewertete das Layout und den Inhalt als durchaus zufriedenstellend. Ansatzweise wurden signifikante Unterschiede in der Bewertung zwischen Männern und Frauen sowie einzelnen Berufsgruppen innerhalb des Vollzugs sichtbar. Die Verbesserungsvorschläge bezogen sich sowohl auf die Erweiterung des inhaltlichen Kanons, die Internetrepräsentanz und der formalen Gestaltung.

Grafik 3: persönliches Angesprochen sein



Einige interessante Vorschläge:

- ethische Reflexionen zur Menschenwürde
- mehr Originalbeiträge mit Forschungsergebnissen
- mehr Praxisberichte und aktuelle Bezüge sowie mehr Konzepte neuerer Projekte
- Schnittstellen Strafvollzug – Strafvollstreckungsrecht berücksichtigen
- Homepage müsste aktualisiert werden
- Mehr aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich Strafvollzugsprechung (wie früher)/ mehr Rechtssprechung
- Mehr Beiträge für den AVD und Mittleren Dienst
- Artikel zum Download
- Gefangene als Lesergruppe berücksichtigen
- Mehr über Prävention und Rückfallvermeidung
- Thema ADS im Strafvollzug
- Außenansicht und Perspektivwechsel
- aktuelle Buchbesprechungen/Tagungen/Veranstaltungstips

Justiz- Newsletter Nr.10

Die zehnte Ausgabe des Newsletters enthält u. a. folgende Beiträge:

- Michael Schäfersküpper: Erfahrungen bei der Einarbeitung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes
- David Schreiber: Gesundheitsprobleme von Gefängnisinsassen
- Claudia Kestermann: Sicherheitsempfinden im Justizvollzug
- Willi Paustian: Länderbenchmarking im Justizvollzug
- Susanne Jacob: Rückblick „Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung“

*michael.franke@
justiz.niedersachsen.de*

www.fajv.de

Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck

Universität Tübingen

Die von der DFG geförderte Studie „Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – Analyse neuer Entwicklungstendenzen in der Freien Straffälligenhilfe“ hat ihre Ergebnisse vorgelegt. Die Forschung wurde von Prof. Hans-Jürgen Kerner, Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas vom Institut für Kriminologie an der Universität Tübingen durchgeführt. Ziel der Studie ist es, die Veränderungsprozesse in der Freien Straffälligenhilfe der letzten 10 Jahre zu untersuchen. Analysiert werden die Veränderungsprozesse in Fallstudien der Freien Straffälligenhilfe in fünf deutschen Städten. Ausschlaggebend für die Auswahl der Fallstudien sind Unterschiede in der Qualität der Hilfsnetzwerke, der Trägerschaft, der Organisationsform und der Nähe zur Justiz. Bei den Fallstudien werden sowohl die einzelnen Institutionen der Freien Straffälligenhilfe analysiert, als auch das regionale Hilfsnetzwerk, in das die einzelnen Institutionen eingebettet sind. Den zweiten Teil der Untersuchung bildet eine quantitative repräsentative Befragung von Trägern und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in ganz Deutschland. Die repräsentative Befragung ermöglicht eine Beschreibung der Gesamtsituation der Freien Straffälligenhilfe und sie erlaubt auch eine Abschätzung der (quantitativen) Relevanz der in den Fallstudien ermittelten Veränderungsprozesse und Problemlagen. Der Analysefokus ist auf vier Bereiche gerichtet. 1. Veränderungen im Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Freien Straffälligenhilfe, 2. Veränderungen im Verhältnis der Akteure der (Freien) Straffälligenhilfe untereinander, 3. Veränderungen in der Arbeitsorganisation und 4. Veränderungen des Selbstverständnisses und der Leitbilder der Freien Straffälligenhilfe.

www.dbh-online.de

Charlotte Buente, Phillip Walkenhorst,
Mariska Messing, Helena Nehren,
Alexandra Sandlik, Laura Struwe

*Kontakt:
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de*



Die Ombudsfrau des deutschen Strafvollzuges

Nachruf auf Birgitta Wolf *

Christian Pfeiffer

Wenn ich an Birgitta zurückdenke, fallen mir als erstes ihre lachenden Augen ein und ihre kraftvolle Stimme. Sie war eine wirklich lebensbejahende Frau mit unendlich viel Wärme, mit Freiheit im Kopf und großem Mut. Sie hatte Courage. Und deshalb hat ihr die Fraktion Der Grünen im Bayerischen Landtag 1996 den „Courage“-Preis verliehen. Damals durfte ich die Laudatio halten. Zur Vorbereitung dieser Rede hatte ich Birgitta gefragt: „Wie bist du eigentlich zu einer derart mutigen Person geworden? Was war die Quelle deiner Kraft?“ Ihre Antwort kam sofort: „Meine glückliche Kindheit und Jugend“. Und dann erzählte sie mir farbig und detailreich herzerfrischende Geschichten, auf die ich aus Platzgründen nur kurz eingehen kann.

Birgitta ist in einem märchenhaften Schloss in Schweden aufgewachsen, umgeben von den kleinen Holzhäusern der Arbeiter, deren viele Kinder ihre liebsten Spielkameraden waren. Ihr Vater, Graf von Rosen, war zwar nach ihrer Schilderung ein Patriarch von altem Schrot und Korn – also durchaus schon mal jähzornig aufbrausend, wenn ihm seine sechs Kinder gar zu sehr auf den Geist gingen. Aber sie als viertes Kind hat es nicht mehr so hart getroffen. Im Gegenteil: er hat sie immer ermutigt, es ihm deutlich zu sagen, wenn er aus ihrer Sicht ungerecht gewesen war. So hat sie eine Art Pippi-Langstrumpf-Kindheit gehabt – geprägt von großen Freiräumen, viel Liebe und wenig Ängsten.

Als ungezähmte, wilde kleine Schwester hat sie offenbar auf einen ihrer Brüder, den Grafen Björn von Rosen einen tiefen Eindruck hinterlassen. Er hat sie jedenfalls als Schriftsteller später in einem Kinderbuch verewigt. Es trägt den schönen Titel „Das Märchen von der ungehorsamen Adeli-Sofi

und ihrer furchtbaren Begegnung mit dem Wassermann“. Birgitta hat dieses Kinderbuch Anfang der 40-er Jahre ins Deutsche übersetzt. Bald nach seinem Erscheinen wurde es dann jedoch im Jahr 1944 als „Entartete Kunst“ eingestuft und verboten.

Was war daran so gefährlich für die Nazis? Das war offenkundig die Beschreibung eines kleinen Mädchens, das lustvoll ungehorsam ist. Ich zitiere: *Wir möchten auch mal was Verbotenes tun, nur Ungezogenheit macht richtig froh.*

Gewissermaßen zur Strafe dafür, dass Adeli-Sofi sich diesem Grundsatz gemäß verhält, wird sie vom mächtigen Wassermann in die Tiefen des Meeres entführt. Aber glücklich wird er mit ihr nicht. Alles Drohen, Umwerben und Flehen hat keine Wirkung. Sie schweigt. Ich zitiere:

Da sprach sie endlich - doch das Wort war: „Nein!“

Sie öffnete den Mund und schrie und schrie und schreien konnte Adeli-Sofi.

Sie hatte es schon oft geübt zu Haus und brachte jetzt die höchsten Töne raus.

Und wie geht es weiter? Der Wassermann gibt entnervt auf und bringt Adeli-Sofi ans Ufer zurück. Und die Moral von der Geschicht? Sie steht in den letzten beiden Zeilen:

Wenn man nur genügend schreien kann, setzt man sich durch – auch bei dem Wassermann.

Klar, dass die Nazis diese Geschichte des erfolgreichen Widerstands eines Kindes nicht geliebt haben. Ich denke, das Märchen ist symbolisch für das Leben von Birgitta Wolf. Sie hat immer dann laut aufgeschrien, wenn ihr sinnloses Leiden begegnet ist, das andere Menschen absichtlich verursacht

haben. Sie hat die Öffentlichkeit alarmiert. Und sie hat mit dem Schreien erst dann aufgehört, wenn die Behörden, die Ministerien oder die verantwortlichen Mitmenschen endlich reagiert und dem jeweiligen Missstand abgeholfen haben.

Damit wäre ich in meinem Nachruf eigentlich schon bei der Birgitta angelangt, die uns als sogenannter „Engel der Gefangenen“ bekannt geworden ist. Aber ich bitte um etwas Geduld. Noch einmal will ich Birgittas Jugend ins Blickfeld nehmen, weil in ihr so viel von dem angelegt wurde, was sie später in ihrem Leben getan hat.

Ich habe es schon erwähnt – am liebsten spielt sie mit den Arbeiterkindern in den Wäldern rund um den geliebten See. Und weil sie im Bogenschießen, im Segeln und im Raufen bestens mit den Jungs mithalten kann – beispielsweise wird sie 1929 schwedische Jugendmeisterin im Bogenschießen – wählt ihre Gruppe sie zu ihrer großen Freude zum Räuberhauptmann. So wird Birgitta zu einem weiblichen Robin Hood, der sich schon in der Jugendzeit für diejenigen einsetzt, die am Rande der Gesellschaft stehen. Dazu ein Beispiel:

Am 23. April 1923 lädt sie als damals 16-Jährige im Arbeiterviertel ihres Städtchens für 19:00 Uhr in das sogenannte „Haus des Volkes“ zu ihrem ersten öffentlichen Vortrag ein. Das Thema lautet: „Vorschlag zur Bildung eines Kameradenclubs in Sparreholm“. Sie will eine Art Freizeitverein für all diejenigen gründen, die nirgends so richtig dazugehören und als Habenichtse zum Herumlungern und Zuschauen verurteilt scheinen. Und weil Birgitta davon ausgeht, dass der Saal zu klein sein würde für die vielen Jugendlichen und Erwachsenen, die zuhören wollen, hat sie auf dem Plakat angekündigt, dass sie am selben Tag um 20:30 Uhr den Vortrag noch einmal halten werde. An Sendungsbewusstsein und Selbstvertrauen hat es ihr wahrlich nie gefehlt.

Ein weiteres Beispiel für ihre außer-gewöhnliche Courage bietet sie ihren Familienangehörigen und Freunden ein Jahr später als 17-Jährige. Damals ist sie zu Besuch in der Schweiz und reist mit dem Zug von Genf nach Luzern. Unterwegs hält der Zug. Auf dem Nachbargleis schaut ein attraktiver junger Mann aus dem Fenster eines Zuges, der gerade aus der Gegenrichtung einfährt. Als er Birgitta erblickt – eine hinreißende nordische Schönheit, die ihn herzlich anlächelt – ist es um ihn geschehen. Er springt aus dem Zug, wechselt hinüber und nimmt gegenüber Birgitta Platz. Der Schaffner, der kurze Zeit später seinen Fahrschein kontrolliert, meint zwar noch: „Junger Mann, Sie sind im falschen Zug.“, aber die beiden jungen Leute sind da offenkundig ganz anderer Ansicht. Einige Stationen später – dort, wo der junge Mann zuvor sein Auto geparkt hat – steigen sie beide aus und starten in dem Zweisitzer ihre Reise in ein gemeinsames Leben. Drei Jahre später heiraten sie. Und weil er Deutscher ist, landet Birgitta auf diese Weise im Jahr 1933 im Schwarzwald.

Hier in unserem Land verkehrt sie alsbald im Kreis der mächtigsten Nazi-Größen. Als Verwandte Hermann Görings – er hat Karin, die jüngere Schwester ihrer Mutter geheiratet – ist sie oft bei ihm aber auch bei Goebbels, bei Speer und sogar bei Hitler zu Gast. Das verführt sie aber nicht. Sie bleibt, wie wir gleich sehen werden, ganz die alte.

Die ersten Jahre in Deutschland ist Birgitta Wolf noch primär damit beschäftigt, verliebt zu sein, Kinder in die Welt zu setzen und ihr Familienleben zu gestalten. Doch das ändert sich schlagartig, als 1936 die Frau eines Arbeiters, Robert Haist, zu ihr kommt und um Rat und Hilfe bittet. Sie erzählt ihr, dass ihr Mann sozialistische Flugblätter mit der Aufforderung zum Widerstand gegen Hitler verteilt hat. Er sei dabei verhaftet worden und sei seitdem verschwunden. Die Frau befürchtet, dass die Gestapo ihn in ein KZ-Lager abgeschoben hat und dort umbringen

würde. Birgitta Wolf zögert nicht lange. In einem Gemisch von Empörung und Naivität schreibt sie einen ziemlich impertinenten Brief an den damaligen Leiter des Sicherheitsdienstes der SS, Reinhard Heydrich. Sie schildert die Situation und ihr völliges Unverständnis für die Handhabung des Falles. Sie fordert, dass der Mann, falls er sich strafbar gemacht habe, einem ordentlichen Gericht zugeführt werde und dass man seine Adresse seiner Ehefrau mitteilt. Und das Wunder geschieht. Der Mann wird verurteilt, sitzt noch einige Zeit im Gefängnis und überlebt die Nazi-Zeit.

Seit dieser Geschichte hat Birgitta ihre Augen offen. Mehr und mehr be-greift sie, was wirklich in Deutschland abläuft. Und sie engagiert sich. Dazu drei Beispiele:

- 1938: Der Vormittag nach der Reichskristallnacht. Birgitta hat Besuch von ihrer Mutter und ihrem Bruder. Zu dritt protestieren sie öffentlich gegen die Ausschreitungen auf der Straße. Alle drei werden von SS-Leuten abgeführt. Als man anhand der Personalien feststellt, dass es sich um Verwandte von Göring handelt, werden alle drei wieder freigelassen.
- Frühjahr 1945: Birgitta Wolf versucht über Hermann Göring eine Besuchs-erlaubnis für das KZ-Außenlager Dachau zu bekommen. Sie will dort eine mit ihr verwandte Widerstandskämpferin besuchen, die selbstmord-gefährdet ist. Göring telegraphiert ein klares „Nein“. Daraufhin schmuggelt Birgitta mit falschen Angaben in das KZ. Es gelingt ihr, der Frau auf Schwedisch ermutigende Nachrichten aus der Heimat und zur Kriegslage mitzuteilen und sie psychisch zu stabilisieren.
- Ebenfalls Frühjahr 1945: Die Tochter Birgittas findet im Wald drei völlig entkräftete Jüdinnen, die bei einem Transport hatten fliehen können. Birgitta versteckt die drei in dem von ihr gemieteten Haus in Grainau bei Garmisch-Partenkirchen, bis das Kriegsende auch endlich das Ende der Nazi-Herrschaft bringt.

Damit sind bereits in den Jahren 1936 bis 1945 die drei Elemente der späteren Arbeit von Birgitta Wolf erkennbar, die ab Mitte der 50-er Jahre ihren Alltag prägen: die Gefangenenfürsorge, die Notaufnahme in ihrem Haus und der öffentliche Protest gegen eine inhumane Behandlung von Außenseitern dieser Gesellschaft. Zu diesen drei Arbeitsschwerpunkten möchte ich jetzt etwas mehr und genaueres sagen.

Zunächst zur Gefangenenfürsorge: Birgitta Wolf kümmert sich auch nach 1945 persönlich um Menschen, die sich in Notlagen befinden – vor allem um Gefangene, denen sie persönliche Briefe schreibt, die sie in ihrem Gefängnis besucht, denen sie Mut macht, sich persönlich nie aufzugeben, und für deren Belange sie sich gegenüber den staatlichen Behörden einsetzt. Im Laufe ihres Lebens hat sie von ca. 9.000 Gefangenen ca. 60.000 Briefe erhalten, die sich mit der Bitte um Hilfe oder Rat an sie gewandt haben.

Auch bei diesem Teil von Birgitta Wolfs Arbeit fällt auf, dass sie keine Scheuklappen kennt. Sie versucht jedem zu helfen, der sich in seiner Not an sie wendet. Das gilt selbst für den „Henker von Buchenwald“, Gerhard Sommer. Er hat mehr als 20 Jahre Gefängnis hinter sich, als er Birgitta schreibt. Er ist unheilbar krank und bereit, sich mit seinen Taten auseinanderzusetzen. Da organisiert Birgitta, dass ein jüdischer Wissenschaftler, Prof. Steiner, der selbst Auschwitz nur knapp überlebt und dort seine Mutter verloren hat, mit Gerhard Sommer stundenlang sprechen kann. Danach beantragt Prof. Steiner, unterstützt von Birgitta Wolf, die Begnadigung – dies aber ohne Erfolg. In gleicher Weise kümmert sich Birgitta um die Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe, bzw. der RAF. Mit insgesamt 17 von ihnen hat sie Briefkontakt und wird später bei Hungerstreiks als Vermittlerin eingeschaltet. In einem Fall engagiert sie sich nach 12 Jahren Haftverbüßung mit großem Einsatz für die Begnadigung durch den Bundespräsidenten

von Weizsäcker. Er entspricht ihrem Vorschlag – und er wird dafür in der Öffentlichkeit heftig angegriffen.

Und die Strafvollzugsbehörden – wie haben sie auf diese von den Gefangenen erwählte Ombudsfrau reagiert? Viele zunächst mit Misstrauen und Abwehr. Vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen erhält Birgitta Wolf zeitweise sogar ein Hausverbot und Kontaktverbot für alle Anstalten, weil sie in Schweden die Zustände der Anstalt Werl deutlich kritisiert hat. Nach einem persönlichen Gespräch hebt Minister Neuberger die Anordnung dann jedoch wieder auf. Und manchmal geschieht sogar das Gegenteil: 1976 erhängen sich zwei Gefangene in der Hamburger Anstalt Fuhlsbüttel. Eine Gefangenenmeuterei steht unmittelbar bevor. Da bittet der Anstaltsleiter Stark Birgitta Wolf telefonisch, eiligst nach Hamburg zu kommen. Im Kirchenraum der Anstalt darf sie allein, ohne Beisein von Bediensteten zu etwa 300 Gefangenen sprechen. Und es gelingt ihr tatsächlich, die Situation zu entschärfen.

Zweiter Arbeitsschwerpunkt Notaufnahme: Seit Ende des Krieges beherbergt Birgitta Wolf in ihrem jeweiligen Haus – zuerst in Grainau, dann in Murnau – Menschen, die vorübergehend ein Dach über dem Kopf brauchen, die Zuwendung suchen und einfach nicht wissen, wo sie sich sonst hinwenden können. Manche kommen aus einer persönlichen Notlage zu ihr – andere direkt aus dem Gefängnis. So liest Birgitta Wolf 1945 eine Zeitungsnotiz über eine 15-Jährige Kriegswaise, die auf der Straße gefunden worden war. Sie hatte wahrheitswidrig angegeben, dass ein Auto sie angefahren hätte. In Wirklichkeit war sie nur erschöpft. Ein Krankenhaus bedeutet ein Bett, Wärme, Essen und Zuwendung. Aber der Schwindel kommt raus. Kurzerhand steckt man sie ins Gefängnis. Als Birgitta das in der Zeitung liest, nimmt sie ihr Fahrrad, fährt zum Amtsrichter und erreicht, dass man ihr das Mädchen gibt. Die 15-Jährige Gerda wird so die erste in

einer langen Kette von Menschen, die bei Birgitta nach einem Gefängnisaufenthalt Zuflucht finden. Und es sind durchaus auch ganz andere darunter, wie etwa der 60-Jährige Mann, der 37 Jahre lang wegen Vergewaltigung und mehrfachen Todschlags gesessen hat und der dann bei Birgitta Wolf mühsam lernt, im Alltag einer fremdgewordenen Welt außerhalb des Gefängnisses zurechtzukommen. Viele sind Urlauber aus der Haft, die sonst niemanden haben, der sie aufnehmen will. Das hat ihr beileibe nicht nur die Dankbarkeit der Betroffenen eingebracht. Weil sie auch sogenannte „Verbrecher“ bei sich leben lässt, wird sie immer wieder angefeindet, mit anonymen Schmähbriefen bedacht und erhält Drohanrufe.

Zum dritten Arbeitsschwerpunkt – dem öffentlichen Protest: Die Erfahrungen und Einblicke, die bei Birgitta im Laufe der Jahre durch die Briefkommunikation mit tausenden von Gefangenen und ihren vielen Anstaltsbesuchen entstehen, führen bei ihr bereits in den 60-er Jahren zu einer sehr kritischen Analyse des Deutschen Strafvollzugs. So ist es nur konsequent, dass sie Reformvorschläge ausarbeitet, darüber Vorträge hält, Bücher und Aufsätze zum Strafvollzug publiziert und in Radio- und Fernsehsendungen auf die von ihr wahrgenommenen Missstände hinweist.

Aber an den damals wirklich skandalösen Zuständen in den deutschen Gefängnissen ändert sich deswegen zunächst nichts. Nach wie vor gibt es beispielsweise Anfang der 70-er Jahre den verschärften Arrest in der isolierten Einzelzelle, ohne Schreiberlaubnis und Lesestoff, bei dem die Gefangenen zum Teil wochen- und monatelang auf einem schlichten Brett ohne Matratze schlafen müssen, tagelang nur Wasser und Brot erhalten und so psychisch und physisch gequält werden. Und dies in einem Land, dessen Verfassung den staatlichen Organen verbietet, die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde seiner Bürger zu verletzen.

Birgitta Wolf entscheidet sich deshalb für eine besondere Form des Protests. Sie schreibt 1970 einen offenen Brief an den Bundesjustizminister, in dem sie diese Missstände anprangert. Ich zitiere daraus einen Satz: „Die Freiheitsstrafe darf nur im Entzug der Freiheit bestehen, nicht in zusätzlichen Schikanen und Demütigungen.“ Sie organisiert eine große Unterschriftenaktion und sie erreicht, dass der offene Brief von fast allen großen Tageszeitungen auszugsweise abgedruckt und in Fachzeitschriften ungekürzt veröffentlicht wird. Die Resonanz, die sie damit erzielt, ist beachtlich, aber der Erfolg, den sie erreichen kann, ebenfalls: Das Bundesjustizministerium teilt ihr schließlich mit, dass der Kabinettsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes im Gegensatz zur Vorlage der Strafvollzugskommission die Möglichkeit des verschärften Arrestes nicht mehr vorsieht.

Trotz dieses ermutigenden Zwischenresultats ändert sich dann jedoch über Jahre hinweg an der Praxis des Strafvollzuges zunächst nur wenig. Und es gibt sogar einen gegenteiligen Trend: Gegenüber RAF-Mitgliedern wird die strenge Isolationshaft angeordnet. Doch da ist es mit der Geduld von Birgitta Wolf zu Ende. Zwischen dem 21. Oktober und 17. November 1974 tritt sie für 27 Tage in den Hungerstreik, um so ihre Solidarität mit 35 Gefangenen zu bekunden, die Mitte September 1974 mit einem Hungerstreik gegen die Verhältnisse im Strafvollzug protestieren. Dieses Mal ist die Resonanz in den Medien noch breiter als vier Jahre zuvor. Birgitta Wolf erhält erneut viel Unterstützung durch Wissenschaftler, Studenten und kritische Bürger. Und steter Tropfen höhlt den Stein. Die Isolationshaft gibt es in der Form, wie sie die RAF-Gefangenen erlebt haben, heute nicht mehr.

Zu diesem Arbeitsschwerpunkt und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit will ich abschließend noch ein paar Zahlen nennen: In den letzten 50 Jahren hat Birgitta Wolf ca. 400 Vor-

träge gehalten und an 90 Rundfunk- und 65 Fernsehsendungen mitgewirkt. Sie hat 10 Bücher veröffentlicht, und in weiteren 35 Büchern sind Beiträge von ihr erschienen.

Das, was Birgitta Wolf in diesen drei Arbeitsschwerpunkten geleistet hat, ist jedenfalls in Deutschland einmalig. In unserem Land gibt es keine zweite Person, die sich in den letzten 5 Jahrzehnten derart bedingungslos, engagiert und wirkungsvoll für Gefangene eingesetzt hat. Dass Birgitta Wolf deswegen immer wieder angefeindet worden ist – und dies meist anonym – habe ich bereits berichtet. Erwähnung verdient dann aber auch das hohe Maß an Unterstützung und Anerkennung, das sie erfahren hat. Unterstützung hat sie zunächst in ihrem unmittelbaren Umfeld bekommen – am Anfang von einzelnen Personen, dann durch die Initiative von Erika Sprenger-Steinmüller in Form des gemeinsam gegründeten gemeinnützigen Vereins Nothilfe Birgitta Wolf e.V. Die engagierten Freunde und Helfer, die sich in diesem Verein zusammenfinden, leisten nun schon seit mehr als 40 Jahren großartige Arbeit und sind für Birgitta unverzichtbare Partner, Ratgeber und Kraftquelle gewesen. Und Mut gemacht hat ihr sicherlich auch, dass sie immer wieder öffentlich für ihr Engagement geehrt worden ist. 1966 wird ihr von der Deutschen Gesellschaft für Kriminologie die Beccaria-Medaille verliehen. 1971 hat sie ferner den Fritz-Bauer-Preis für Anregungen in Bezug auf Reformen im Strafrecht und Strafvollzug erhalten. 1985 hat sie Carl Gustaf König von Schweden mit der Goldenen Serafimer-Medaille für humanitären Einsatz in Europa geehrt. Ebenfalls 1985 wurde ihr von Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen. 1996 folgte der eingangs erwähnte „Courage“-Preis. Und besonders gefreut hat sie sich darüber, dass sie von der Stadt Murnau die Bürgermedaille erhalten hat.

Als ich mit ihr aus Anlass des „Courage“-Preises über all diese Ehrungen sprach, da war es ihr ein richtiges Bedürfnis, mir auch von einer ganz anderen Birgitta zu berichten: von einer Frau, die immer mal wieder verzagt und mutlos war, der die Kraft zu schwinden drohte. Aber dann hat sie erzählt, dass es in solchen Phasen zum Glück in ihrer Nähe immer wieder Menschen gegeben hat, die sie in den Arm genommen haben, die ihr Mut zugesprochen und sie gestützt haben. Mich hat beides damals sehr beruhigt – zum einen, dass sie es sich erlaubt hat, manchmal schwach zu sein, und zum anderen, dass sie dann stets verlässliche Freunde hatte.

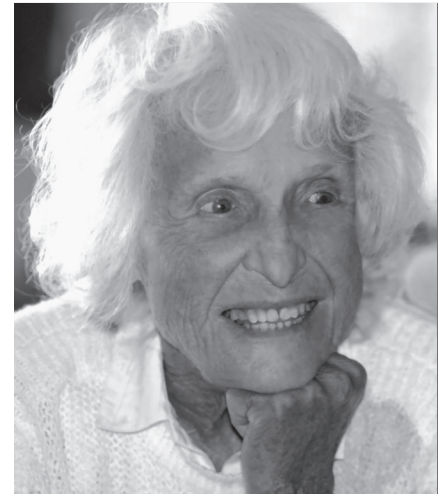
Und schließlich gab es da noch eine Birgitta, die wir hier in Deutschland kaum wahrgenommen haben – eine Frau, die in ihrer Muttersprache Gedichte geschrieben und sie in Schweden veröffentlicht hat. Gelegentlich hat sie solche Texte freilich auch in deutscher Sprache verfasst. Eines möchte ich zum Abschluss meiner Rede vorlesen. Veröffentlicht hat dieses Gedicht Pater Drutmar Cremer, ein Mönch des Klosters Maria Laach. Er hatte bei ihr angefragt, ob sie bereit sei, für einen Gebetsband mit dem Titel „Wohin Herr?“ einen Text zu verfassen. Hier nun ihre Antwort:

Herr (wenn es Dich gibt), ich kann nicht beten, denn ich habe zu viele Gebete gehört, die nur Worte waren, und sie machten mein Herz krank vor Traurigkeit.

*Herr (wenn es Dich gibt), ich kann nicht danken, denn:
wenn ich Dir danke, weil ich satt bin,
muss ich Dir zum Vorwurf machen, dass
Millionen hungern.*

*Wenn ich Dir danke, dass ich gesund bin,
muss ich Dir zum Vorwurf machen, dass
Millionen siechen.*

*Wenn ich Dir danke, dass ich glücklich bin,
muss ich Dir zum Vorwurf machen, dass
Millionen an Dir verzweifeln.*



Denn Du bist allmächtig, heißt es in den Büchern.

Herr (wenn es Dich gibt), ich kann nicht beten, ich kann nicht danken, ich kann nicht glauben.

Ich kann nur versuchen, jedem menschlichen Geschöpf, das mich braucht, meine Liebe zu zeigen, und nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu suchen – das ist mein Gebet.

Ich kann nur versuchen, neben meinem Bruder, den die Menschen verachten, zu stehen, und mit ihm verachtet zu werden – und das ist mein Dank.

Ich kann nur unermüdlich weitersuchen nach der verschütteten Seele und den Trümmern dessen, was Dein Abbild hätte sein sollen – das ist mein Glaube.

Herr (wenn es Dich gibt), gib mir Kraft, so zu beten, zu danken, zu glauben!

* Der Nachruf ist identisch mit der Ansprache, die ich im Rahmen der Trauerfeier für Birgitta Wolf am 2. Mai in Murnau gehalten habe.

Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Direktor Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e.V.

c.pfeiffer@kfn.uni-hannover.de

OLG Nürnberg

Art. 113 BayStVollzG; § 106 StVollzG (Zwangswise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung)

Die zwangsweise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung vor dem Anstaltsleiter ist rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, das wegen schuldhaften Pflichtverstoßes eingeleitete Disziplinarverfahren in einer der Vorschrift des Art. 113 BayStVollzG entsprechenden und sachgerechten Weise durchzuführen.

(OLG Nürnberg, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 2 WS 19/09)

Gründe:

Die fristgerecht eingelegte, statthafte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn sie geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts ist die richtungweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstgerichtliche Durchsetzung. Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 2 StVollzG kann die Rechtsbeschwerde auch nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, was der Senat allein aufgrund der ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zum Sachverhalt und den zutreffenden rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss überprüfen konnte. Es ist weder davon auszugehen,

dass der vorliegende Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen, noch ist ersichtlich, weshalb die Rechtsbeschwerde zur Vermeidung der Entwicklung einer unterschiedlichen Rechtsprechung geboten ist.

Es liegt in diesem konkreten Einzelfall eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit der Androhung der zwangsweisen Vorführung zu der Disziplinarverhandlung des Strafgefangenen am 21.8.2008 vor, der unter Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte eine darüber hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG nicht zukommt. Unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung besteht kein weiterer Klärungsbedarf. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die ausdrücklich auf die zu § 106 StVollzG ergangene Entscheidung des OLG Hamm (NStZ 1991, 509) Bezug nimmt, steht mit dieser obergerichtlichen Rechtsprechung in Einklang, die auf die inhaltsgleiche Vorschrift des Art. 113 BayStVollzG übertragbar ist. Danach ist die zwangsweise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung vor dem Anstaltsleiter rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, das wegen schuldhaften Pflichtverstoßes eingeleitete Disziplinarverfahren in einer der Vorschrift des Art. 113 BayStVollzG entsprechenden und sachgerechten Weise durchzuführen. Durch Art. 113 BayStVollzG ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass in einem Disziplinarverfahren der Sachverhalt zu klären, der Gefangene zu hören und seine Einlassung schriftlich festzuhalten ist. Darüber hinaus ist die Disziplinarentscheidung dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich zu eröffnen. Daraus folgt, wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausführt, dass der Gefangene auf Verlangen des

Anstaltsleiters vor diesem zu erscheinen hat. Dieses Verlangen kann selbstverständlich durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden. Eine diesbezügliche Androhung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

OLG Karlsruhe

§§ 10, 14 StVollzG (Ablösung eines Strafgefangenen vom offenen Vollzug wegen unerlaubten Alkoholgenusses)

Zu den Voraussetzungen der Ablösung eines Strafgefangenen vom offenen Vollzug wegen unerlaubten Alkoholgenusses.

(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05. März 2009 – 1 Ws 7/09 –)

Gründe :

I.

Der sich seit 26.11.2007 in Strafhaft befindliche Strafgefangene wurde durch Verfügung der Justizvollzugsanstalt Z. vom 23.09.2008 vom offenen Vollzug abgelöst und in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt V. verlegt, weil er bei seiner Rückkehr von einem ihm am 20./21.09.2008 gewährten Freigängerurlaub eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l aufgewiesen hatte. Zugleich widerrief die Anstalt alle dem Antragsteller gewährten Lockerungen sowie seine Zulassung zum Freigang.

Mit Beschluss vom 17.11.2008 verwarf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts U. die Anträge des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 25.09.2008 und 06.10.2008 als unbegründet und wies zugleich seinen Antrag auf Aussetzung der durch die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Z. angeordneten Ablösung vom offenen Vollzug zurück.

Hiergegen richtet sich die mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

II.

Die fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Sie hat mit der Sachrüge auch Erfolg.

1. Nach dem entsprechend anzuwendenden § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG (vgl. KG NJW 2007, 224 ff.; a.A. OLG Dresden StV 2005, 567; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 14 Rn. 2: Rechtsgrundlage allein § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) kann die Zulassung zum offenen Vollzug widerrufen werden, wenn die Justizvollzugsanstalt aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt gewesen wäre, die gewährte Maßnahme zu versagen. Dies wäre vorliegend dann der Fall, wenn sich herausstellt, dass der Strafgefangene nicht den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt (§ 10 Abs. 1 1. Alt. StVollzG) und/oder zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde (§ 10 Abs. 1 2. Alt. StVollzG). Bei beiden Merkmalen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche der Vollzugsanstalt einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum einräumen (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, 179 f.). Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich insoweit darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat, Beschluss

vom 26.10.2007, 1 Ws 164/07 und Die Justiz 1984, 313; KG a.a.O.).

Diesen Anforderungen wird die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Z. - Außenstelle Kislau - vom 23.09.2008 aus mehreren Gründen nicht gerecht.

a. Soweit die Ablösung des Antragstellers vom offenen Vollzug darauf gestützt wird, dieser genüge aufgrund der Alkoholaufnahme während seines Urlaub am 20./21.9.2009 den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, hat sie diese Annahme nicht hinreichend belegt. So ist nach Nr. 2 Abs. 1 a) der Verwaltungsvorschrift zu § 10 StVollzG ein Strafgefangener für die Unterbringung im offenen Vollzug in der Regel dann ungeeignet, wenn er „erheblich suchtfährdet“ ist. Insoweit enthält die Verfügung vom 23.09.2008 zwar den Hinweis, dass bei dem Antragsteller eine jahrzehntelange Alkoholproblematik bestehe und er im Jahre 2003 eine ambulante Alkohol- und Verhaltenstherapie begonnen und diese nach diversen Krankenhausaufenthalten ab Februar 2007 fortgesetzt habe. Gleichzeitig ist dieser Verfügung aber auch zu entnehmen, dass die Vollzugsplankonferenz aufgrund einer Bescheinigung des Drogenvereins V. vom 14.05.2008 von einer Überwindung dieser Alkoholproblematik ausgegangen ist. Entgegen der Ansicht der Justizvollzugsanstalt belegt aber allein eine einmalige und nur im geringen Umfang durchgeführte Alkoholaufnahme noch nicht die Besorgnis eines Rückfalls in die Sucht. Es ist ebenso möglich, dass diese nicht zu einer erneuten Abhängigkeit führte und insoweit folgenlos blieb. Eine sachkundige Bewertung des Drogenvereins V. oder einer anderen kompetenten Stelle, welche auf ein Wiederaufleben der Suchtproblematik schließen lassen könnte, wurde nicht eingeholt.

b. Auch soweit die Rückverlegung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug darauf gestützt wird, dass durch dessen Haltung „eine er-

neute Straftat geradezu vorprogrammiert“ sei, genügt die Verfügung vom 23.09.2008 nicht den Anforderungen an die Begründung einer solchen Widerrufentscheidung. Zwar ist der Vollzugsbehörde bei der Bewertung der Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr insoweit eine Beurteilungsspielraum eingeräumt, deren Annahme bedarf jedoch grundsätzlich einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen nicht - wie hier - bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Missbrauchsgefahr im Sinne der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG bewenden lassen. Vielmehr hat sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung konkrete Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, ihre Prognose in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG NStZ 1998, 430 f.; Senat a.a.O.; OLG Frankfurt StV 2003, 399). Derartige Darlegungen sind vorliegend zu vermissen.

c. Schließlich hat die Justizvollzugsanstalt auch keine tatsächlichen Umstände dafür dargetan, dass die Rückverlegung des Antragstellers zu seiner weiteren Behandlung notwendig sei (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), insbesondere lässt sich dies aus dem pauschalen Hinweis in der Verfügung vom 23.09.2008, der Gefangene bedürfe nunmehr der „Läuterung im geschlossenen Vollzug“, nicht entnehmen.

d. Rechtsfehlerhaft ist die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Z. vom 23.09.2008 auch deshalb, weil hierin ersichtlich keine Ermessensausübung vorgenommen wurde, obwohl die Ablösung vom offenen Vollzug keine zwingende Folge einer neu festgestellten Nichteignung ist, sondern im Ermessen der Anstalt steht. So wurde ersichtlich nicht bedacht, dass dem Antragsteller vor der festgestellten Alkoholisierung nach Rückkehr von seinem Urlaub am 20./21.09.2008 keine Unregelmäßigkeiten vorzuwerfen waren und alle vorhergehenden Lockerungen beanstandungsfrei verlaufen sind. Auch wurden die mit der Ablö-

sung des Antragstellers vom offenen Vollzug verbundenen Folgen nicht in die Abwägung mit eingestellt, obwohl dem Antragsteller der Verlust seines schon vor Inhaftierung ausgeübten Arbeitsplatzes droht, was erhebliche Auswirkungen auf das Vollzugsziel der Resozialisierung haben könnte. In Anbetracht dieser Umstände wäre zudem hier auch eine nähere Prüfung geboten gewesen, ob nicht mildere Mittel als die Rückverlegung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug in Betracht kommen. So hätte etwa eine zeitweise Urlaubssperre dem Antragsteller zumindest die Fortsetzung seiner Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis ermöglicht.

2. Die oben dargestellten Mängel wirken sich auch insoweit aus, als dem Antragsteller neben der Ablösung vom offenen Vollzug ohne spezielle und differenzierte Begründung sämtliche in der Vollzugsplanung vom 30.4.2008 avisierten und genehmigten Lockerungen sowie die Zulassung zum Freigang vom 22.2.2008 widerrufen wurden. Auch insoweit wird der Antragsteller neu zu bescheiden sein, falls die Justizvollzugsanstalt Z. an ihrer bisherigen Bewertung festhalten sollte.

III.

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers waren daher die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Z. vom 23.09.2008 und der Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - U. vom 17.11.2008 aufzuheben und die Sache zu neuer zeitnah zu treffender - Entscheidung an die Justizvollzugsanstalt zurückzugeben.

Hingegen hat sich der Antrag des Antragstellers vom 23.12.2008, den Vollzug der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Z. über die Ablösung vom offenen Vollzug und über den Widerruf der Zulassung zum Freigang auszusetzen, mit der hier getroffenen Entscheidung in der Hauptsache erledigt. Nachdem der Senat die Ver-

fügung der Justizvollzugsanstalt Z. vom 23.09.2008 vollumfänglich aufgehoben hat, kommt dieser keine Rechtswirkung mehr zu. Der Antragsteller befindet sich daher rechtlich wieder im offenen Vollzug und wird nach Sachlage, falls keine besonderen Umstände entgegenstehen, zeitnah von der Justizvollzugsanstalt V. in die Justizvollzugsanstalt Z. zu verlegen sein, bis dort erneut über seine mögliche Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug sowie den möglichen Widerruf der Zulassung vom Freigang und von sonstigen Lockerungen entschieden werden wird.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre**

Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift Drosselweg 44, 50735 Köln
Tel. 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax 0221 - 7 12 61 63
E-Mail info@justiz-versicherungskasse.de
Internet www.justiz-versicherungskasse.de

Bücher

Strafvollzug

Klaus Laubenthal

(Springer Verlag, 5. Aufl. 2008,
703 Seiten, kart., 32,95 €)

Das mittlerweile etablierte Lehrbuch von Laubenthal zum Strafvollzug liegt nunmehr in der fünften Auflage vor. Seit Erscheinen der vierten Auflage 2006 hat sich viel getan: Mit Gesetz vom 28. 8. 2006 (BGBl. I, 2034) wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug (einschließlich Untersuchungshaftvollzug) auf die Länder übertragen. Das StVollzG gilt nach Art. 125a I GG als partikulares Bundesrecht fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Allerdings gilt das StVollzG nach wie vor in 13 von 16 Ländern; nur Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben einheitliche Gesetze zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug erlassen haben, Niedersachsen darüber hinaus auch zum Vollzug der Untersuchungshaft. Soweit aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 31.5. 2006 (BVerfGE 116, 69) zum Jugendstrafvollzug hierfür eine gesetzliche Grundlage bis 31.12. 2006 geschaffen werden musste, haben sich neun Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) auf weitgehend ähnliche Gesetze aufgrund eines Musterentwurfs geeinigt. Sachsen hat diesen in weiten Teilen übernommen. Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben eigenständige Gesetze erlassen.

All dies galt es, in der neuen Auflage zu verarbeiten. Und um es gleich vorweg zu nehmen: Laubenthal hat nicht nur diese Entwicklungen berücksichtigt, sondern in hervorragender Weise auch umgesetzt und in den Text integriert. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Kürze der Zeit, sondern auch angesichts der gewohnten Qualität bemerkenswert. Dass sich dabei auch

viele Randnummern geändert haben und das Lehrbuch auch an Umfang stark zugenommen hat, ist wegen der Stofffülle unvermeidbar gewesen.

Das Buch richtet sich in erster Linie an die Studierenden der Rechtswissenschaft und an die Rechtsreferendare, die im Rahmen des Studiums oder der Ausbildung mit dem Strafvollzugsrecht befasst sind. Dieser Gruppe steht nunmehr ein erstes Lehrbuch zur Verfügung, was sicherlich dankbar aufgenommen wird. Das Werk wendet sich aber ebenso an alle im Vollzug Tätigen. Dies betrifft nicht nur Juristen. Aufgrund der klaren und in jeder Hinsicht verständlichen Sprache eignet sich das Buch auch für alle anderen Berufsgruppen, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigen. Und nicht zuletzt die Rechtsprechung wird bei Entscheidungen in Strafvollzugs-sachen auf die Meinung von Laubenthal zurückgreifen müssen. Der Verfasser ist nämlich nicht nur ein bestens ausgewiesener „Theoretiker“ des Strafvollzugs. Er ist auch „Praktiker“. Laubenthal war lange Jahre im zweiten Hauptamt Vorsitzender einer Strafvollstreckungskammer und ist derzeit Richter am Oberlandesgericht. Dies spürt man im Werk selbst, das sich auch durch einen deutlichen Praxisbezug auszeichnet.

Fazit: Für jeden am Strafvollzug Interessierten ein absolutes „Muss“; die Anschaffung kann nur empfohlen werden.

Professor Dr. Frank Arloth

Internationales Handbuch der Kriminologie

Hans-Joachim Schneider (Hrsg.)

(de Gruyter Verlag, Band 1, 2007,
128,00 €)

Der beim Verlag de Gruyter 2007 neu herausgebrachte 1. Band eines internationalen Handbuchs der Kriminologie ist mit seinen gut 1000 Seiten ein umfassender Sachstands-Bericht über alle Arbeitsfelder der internationalen kriminologischen Wissenschaft geworden.

In dem von Hans-Joachim Schneider herausgegebenen und inhaltlich maßgeblich mitgestalteten Sammelband wird die aktuelle Lage der unterschiedlichsten Arbeitsbereiche heutiger Kriminologie informativ beschrieben. Wenn überwiegend die Probleme und kriminologischen Arbeitsschwerpunkte aus Nordamerika, Japan und Europa dargestellt werden, so liegt dies wohl in erster Linie an dem geringen Umfang von seriösen Darstellungen der kriminologisch relevanten Phänomene in Asien, Afrika und Lateinamerika möglicherweise aber auch an der Unzugänglichkeit überprüfbarer kriminologischer Befunde aus diesen Regionen der Erde.

Die weltweit fachlich anerkannten 19 Autoren des Sammelbandes erläutern in 28 Beiträgen (4 davon in englischer Sprache) kriminologische Forschungsergebnisse der jüngeren Geschichte und der Gegenwart. Es fällt dabei auf, dass alle Autoren auch die Unzulänglichkeiten heutigen kriminologischen Arbeitens offen erwähnen. Besonders ausführlich wird die Kriminalitätsursachenforschung behandelt aber auch speziellere Arbeitsgebiete wie Polizeiwissenschaft, Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität werden differenziert dargestellt.

Hans-Joachim Schneider, der nicht nur die Einführung in die Aufgabenstellung des Buches verfasst hat, beschreibt in 9 weiteren Beiträgen konkrete Arbeitsbereiche der internationalen Kriminolo-

gie. Sein Stil und sein anspruchsvolles wissenschaftliches Niveau prägen den Charakter des Gesamtwerks. Beispielfürhaft soll erwähnt werden, dass Schneider nicht nur sämtliche theoretischen Ansätze der Kriminalitätsursachenforschung darstellt, sondern auch die methodische Begrenztheit kriminologischen Forschens deutlich formuliert: „Schwache soziale Bindungen sind die Grundlage für kriminelle Kontinuität, starke soziale Bindungen sind die Basis für den Wandel zur Konformität. Menschliche Entscheidungen der jeweiligen Personen haben Einfluss auf ihre sozialen Beziehungen. Aber mitunter spielt der Zufall im Leben eine Rolle. Ein Individuum findet einen guten Job oder stolpert in eine gute intime Beziehung hinein“ schreibt Schneider auf Seite 151 des Buches.

Es ist ein Handbuch auf den Markt gekommen, welches alle relevanten kriminologischen Theorien und Forschungsmethoden differenziert auf Weltniveau beschreibt. Auch einzelnen kriminologisch wichtigen Fragenkomplexen wird nachgegangen wie zum Beispiel den Methoden der Kriminalitätsmessung, den Phänomenen der Sozialökologie des Verbrechens und den Schwierigkeiten bei der Entwicklung treffsicherer Kriminalprognosen. Forschungsergebnisse aus den Bereichen der Victimologie, der Frauen- und Mädchenkriminalität, der Kinder- und Jugenddelinquenz, der Seniorenkriminalität, der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie deren spezieller Form der Wirtschafts- und Umweltkriminalität werden jeweils ausführlich erörtert. In gleicher Weise werden Phänomene des organisierten Verbrechens und aus den Bereichen der Sexual- und Gewaltkriminalität differenziert beschrieben. Ein besonderes Kapitel des Handbuchs wird der politischen Delinquenz auch in der Form des Terrorismus gewidmet. Möglichkeiten der Verbrechensverhütung werden für Deutschland und für andere Staaten der Erde aufgezeigt. Methoden und Lösungsansätze der Polizeiwissenschaft und der Sanktionsfor-

sung werden ausführlich erörtert.

Es ist ein kriminologisch bedeutsames Fachbuch entstanden, welches auch für Strafvollzugsbedienstete ein gutes Nachschlagewerk und ein echtes Lehrbuch sein kann.

Dr. Klaus Koepsel

Schattenmenschen

Hakim Skif

(€ (D) 16,-/sFr 27,80 ISBN 978-3-89401-548-0)

Geografie der Angst

Roman

Deutsche Erstausgabe

Aus dem Französischen übersetzt von Andreas Münzner

Edition Nautilus 2007

„Tagsüber huschen sie durch U-Bahnstationen und Straßen, stets die Angst im Nacken, kontrolliert zu werden. Nachts sieht man sie in Telefonshops, wo sie ihr Leid der zurückgebliebenen Familie klagen.“

So beschreiben Georg Ismar und Hanna Klimpe von der ansonsten nicht so literarischen dpa in einer Meldung vom 17.03.2008 Menschen, die „gefangen in der Schattenwelt der Illegalität“ sind. Es sind Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, „sans papiers“ in Frankreich, „undocumented migrants“ im englischen Sprachraum oder in der neuerdings immer stärker zur peinlichen Sprachverschleierung neigenden BRD „Menschen in irregulären Lebenssituationen“.

Im September 2006 erscheint in Frankreich ein Roman, dessen Hauptfigur ein durchweg namenloser „sans papier“ ist, der gerade deshalb sehr persönlich und erschreckend real wird. Es ist der Roman **„La géographie du danger“** des – seit 1997 in Hamburg im Exil lebenden – algerischen Schriftstellers, Lyrikers und Journalisten **Hamid Skif**. In Frankreich mit Literaturpreisen ausge-

zeichnet, ist das Werk jetzt in einer kongenialen Übersetzung des Schweizer Schriftstellers Andreas Münzner unter dem Titel **„Geografie der Angst“** auch in Deutschland erschienen.*

Hamid Skif öffnet auf knapp 150 Seiten aus scheinbar fiktiver Ich-Perspektive das Innenleben eines solchen „papier- und daher namenlosen“ Menschen in seinen spiralförmigen Reaktionen auf häufig direkt, zumeist aber subtil indirekt erlittene Repressionen. Flucht und Illegalität scheinen nur fiktiv zu sein, schon in der Titelei wird Skif aber konkret: *„Die in diesem Buch beschriebenen Ereignisse sind bis auf wenige Details authentisch. Sofern nötig, wird die Zeit ihre Echtheit bestätigen.“*

So real also wie die dpa-Meldung, die sich auf Hamburg und eine dieser Tage dort vom Diakonischen Werk in Auftrag gegebene Studie zur Lebenssituation der „Illegalen“ bezieht. In Hamburg lebt inzwischen auch Hamid Skif. Einst Generalsekretär der algerischen Journalistenvereinigung, flieht er 1997 mit seiner Familie nach Hamburg, als sich das Netz der Verfolgung dichter um ihn und seine Familie zusammenzieht, ein Cousin und Arbeitskollegen 1996 ermordet werden und algerische Fundamentalisten Bombenanschläge auf sein Haus verüben.

Auch in Skifs Roman bewegen sich diese „illegalen“ Menschen, er sieht sie *„davoneilen wie Kakerlaken, die nachts ausschwärmen zu hastigen Spaziergängen, die Antennen vorgestreckt, mit eckigem Schritt und den Bauch vor Angst zugeschnürt.“*

Das Leben ohne Papiere ist ein täglicher Kampf gegen die (deutsche? französische?) Ordnungen. Skif macht ihn quälend deutlich. Die Dichte von Überwachungs- und zumeist automatisierten Kontrollmechanismen nimmt zu in Europa (Skif wollte ursprünglich die Schweiz zum Ort des Geschehens machen). Angaben zum Wohnort und Arbeitsplatz, die Kranken- und Sozial-

versicherungsnummern, der Bezug von Sozialleistungen sind datentechnisch erfasst und zusammengeschlossen. In Skifs manchmal kafkaesken Beschreibungen verdichtet sich der Kontrollring immer mehr um den in seiner Dachkammer hausenden, nur nachts die Straße betretenden, ansonsten in Phantasien, Rückblicken und trügerischen Hoffnungsbildern lebenden Menschen.

Es handelt sich bei ihm – und den nach der o.a. Studie 100000 allein in Hamburg lebenden „sans papiers“ um Menschen, bei denen eines deutlich wird: Ihr tatsächlicher Aufenthalt ist nicht vorgesehen, sie sind für unsere Rechtsordnung „nicht existent“.

Wer wissen möchte, wie manch Bürger hier bei uns über diese Menschen denkt, der möge die Kommentare zu dem o.a. dpa Artikel in „Welt-online“ lesen.

Wer besseres will, der sollte – gerade dann, wenn er politisch denken und handeln möchte – nicht nur zu der Studie, sondern zuerst zu diesem Buch greifen: es ist große Literatur, es klärt auf!

Karl-Heinz Bredlow

Abschiebehaft Büren

Thomas Bongartz

(Edition Octopus, 2008, 12,50 €)

„Der Autor hat schon einige Beiträge über ausgewählte Themen im Bereich des Justizvollzuges veröffentlicht. Es ist ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswertes Buch. Zunächst fällt angenehm auf, dass es sehr prägnant und verständlich geschrieben ist, was insbesondere die Mitarbeiter des AVD freuen wird. Mit 152 Seiten ist es erfreulich kurz und in wenigen Stunden zu lesen.

Aus dem Buch spricht ein bewundernswertes Engagement für den Beruf des Justizvollzugsbeamten. Sehr kenntnisreich schildert der Autor die

kleinen und großen Probleme der Abschiebungsgefangenen im Alltag. Aber auch die Sorgen und Nöte der Bediensteten kommen nicht zu kurz. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit in der Abschiebungshaft sind gut herausgearbeitet. So sind die rechtlichen und praktischen Probleme der Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum verständlich herausgearbeitet (S. 53). Ein anderer Schwerpunkt ist die Berufsethik des Justizvollzugsbeamten (s. 144). Der Autor gibt auch wertvolle Hinweise für den Umgang mit den Schwierigkeiten der multikulturellen Kommunikation in der Gefängniszene (S. 177). Sehr eindrücklich wird die Bedeutung der sozialen Sicherheit für den Umgang mit Gefangenen dargestellt (S. 68).

Der Autor berichtet noch über einige interessante Ereignisse in der Abschiebungshaftanstalt Büren, so etwa den Besuch des Anti-Folter-Ausschusses (CPT) des Europarats und eine islamische Hochzeit in der Anstalt. Man spürt zwischen den Zeilen, dass es dem Autor ein großes Anliegen ist, das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten einerseits und zu den Ausländerbehörden andererseits optimal zu gestalten. Sein Motto ist: „Reden statt Anordnen“.

Harald Preusker

Sie nannten mich Familienbulle

Meine Jahre als Sonderermittler gegen die RAF

Alfred Klaus/Gabriele Droste

(Hoffmann und Campe, Hamburg 2008, 19,35 €)

„Klaus Schweigen“ könnte dieses Buch heißen in Anlehnung an „Gerdas Schweigen“ (Buch und Film). Der 2008 verstorbene Sonderermittler des BKA in Sachen RAF hat lange geschwiegen, aber im Jahr des Baader-Meinhof-Films zusammen mit der Journalistin Droste Einblick gewährt in sein Tun, sein Empfinden, seine Enttäuschung und Bewertung während seiner BKA-Tätigkeit (ab 1971) im Kampf gegen die RAF.

Klaus war kein Hardliner mit aktionistischem Ermittlungsdrang; er war sensibel, hatte Spürsinn für künftige Entwicklungen und traf sich mit dem damaligen Präsidenten des BKA, Dr. Herold, in der Gewissheit, dass man „den Katechismus der Gegenseite“ kennen muss, damit man weiß, „dass der Täter so und nicht anders handeln wird“. Er unterschied sich damit deutlich vom einseitigen Vorgehen vieler seiner Kollegen (wurde sogar teilweise zynisch als „Chefideologe der RAF“ diskriminiert) und hat durch Gespräche mit Angehörigen und vielen Anderen aus dem Umfeld der Baader-Meinhof-Gruppe zu verlässlichen Personagrammen (Täterprofilen) beigetragen. Auch nach der Inhaftierung der tragenden Köpfe der RAF hatte er mit den Inhaftierten Kontakt, kannte ihre Psyche, hat die von Anwälten geförderten Zirkulare systematisch ausgewertet und mit seinen Unterlagen entscheidend zur überfälligen gesetzlichen Beschränkung der Verteidigerrechte beigetragen. Nach seiner Vorstellung sollten auch Angehörige von Inhaftierten diese bewegen, aus der RAF angesichts der Hoffnungslosigkeit „des Kampfes“ auszusteigen. Eine Illusion! – Er war wichtiger Zeuge in den Verfahren gegen die Angeklagten im sog. Stammheim-Prozess.

Sein Wissen und sein Kontakt zu den Inhaftierten hatten es ihm ermöglicht, bevorstehende Selbsttötungen Inhaftierter vorherzusehen, auch wenn in den Gesprächen mit Baader usw. lediglich verschlüsselte Andeutungen gemacht worden waren. Enttäuscht war Klaus, dass sein „Alternativvorschlag“ zur Befreiung von Geiseln (Gespräche mit den Inhaftierten und deren Austausch) im Vorfeld abgelehnt und im Krisenstab noch nicht einmal erörtert wurde. Darauf führt Klaus die spätere Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer zurück (als gleichsam zwangsläufige Folge der Selbsttötungen Inhaftierter und der damit verbundenen Hilflosigkeit seiner Entführer).

Als Polizeibeamter hat sich Klaus viele Stunden in Vollzugsanstalten, am häufigsten in Stuttgart-Stammheim aufgehalten. Die Zustände, die er erlebt hat und beschreibt, sind heute z. T. nicht mehr nachvollziehbar. Oesterle hat noch tiefere Einblicke in die U-Haft-Verhältnisse in Stuttgart-Stammheim und die Rückwirkung auf Vollzugsbedienstete geliefert (Stammheim. Die Geschichte des Vollzugsbeamten H. Bubeck, Tübingen 2003). Häufig ist Klaus von Ulrike Meinhof oder Baader zu Gesprächen in die Vollzugsanstalten (auch Köln-Ossendorf, Stuttgart-Stammheim) gebeten worden; er war dort als Gesprächspartner akzeptiert. Seinen Einfluss hat er sensibel und umsichtig geltend gemacht. Manches Verhalten sowohl bei der Polizei als auch im Strafvollzug hat er allerdings auch kritisiert.

Das Buch ist ein Dokument für die differenzierte Denk- und Vorgehensweise eines Polizeibeamten, der sich für seine Arbeit kundig und zeitaufwendig eingesetzt hat und der vor allem neben dem Tagesgeschäft die gesellschaftlichen und politischen Hintergründe der Täter und seines eigenen Tun reflektiert hat. Der Text überzeugt durch seine Offenheit und Ehrlichkeit. Der Mensch Klaus kommt dem Leser dadurch besonders nahe, dass er beschreibt, wie er über Jahre ein Verhältnis zu einer

verheirateten Frau unterhielt, die einem Sympathisanten der Baader-Meinhof-Gruppe sehr nahe stand. Später (nach seiner Pensionierung) hat er eben diese Frau, die er immerwährend geliebt hatte, geheiratet; für sein persönliches Leben ein Happy End.

Dr. Gernot Steinhilper

Wohin fährt der Justizvoll-Zug?

Strategien für den Justizvollzug von morgen

Gerd Koop/

Barbara Kappenberg (Hrsg.)

(Kriminalpädagogischer Verlag Lingen 2009 (krimpaed.verlag@online.de)

ISBN 978-3-927341-14-2

165 Seiten, Preis: 19,00 €)

Der Strafvollzug braucht angesichts der Erwartungen an ihn dringend eine neue strategische Ausrichtung. „Wohin fährt der Justizvoll-Zug?“ Was sind die künftigen Herausforderungen? Ist der Strafvollzug überhaupt effizient oder beschäftigt er sich zu sehr mit sich selbst? Angesichts des hohen Bürokratieaufwandes, von Dokumentationspflichten, Benchmarking und Controlling kann man die Vermutung haben, dass für die Gefangenen und für das Vollzugsziel nur noch wenig Zeit bleibt.

Will der Strafvollzug seine zukünftigen Herausforderungen bewältigen, muss er selbstkritischer werden, genauer auf Standards und Wirkungen schauen und vor allem die Öffentlichkeit, die Politik und die Medien davon überzeugen, dass die Zeit reif ist für eine Neubewertung der Risiken. Ohne Risiken, die von allen gesellschaftlichen Gruppen mitgetragen werden müssen, gibt es im Strafvollzug keinen Wandel. Risikominimierung scheint zwar kurzfristig gut für die Gesellschaft, weil sie damit ein Problem wegsperrt, doch langfristig

rächt sich diese Strategie: Es gibt keine verbesserte Integration von straffälligen Menschen, es bleibt bei hohen Rückfallquoten und es werden zudem noch erhebliche Kosten produziert. Die USA sind aufgrund ihrer aktuellen Debatte über die Wirkung des Wegsperrens zumindest auf der Kostenseite von ihrer eigenen Entwicklung eingeholt worden.

Mit Band 16 der Schriftenreihe der Kriminalpädagogischen Praxis veröffentlichten wir die Vorträge zu der bundesweiten Fachtagung: „Wohin fährt der Justizvoll-Zug? – Strategien für den Justizvollzug von morgen“, die das Nds. Justizministerium in Kooperation mit der Katholischen Akademie Stapelfeld vom 16.–18. November 2008 in Cloppenburg durchführte.

Aus dem Inhalt:

Gerd Koop

Vorwort/Thematische Einführung

Bernd Busemann

Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl

Wohin fährt der Justizvoll-Zug?

Frieder Dünkel

Strafvollzug und Menschenrechte: Nationale und internationale Standards sowie Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im europäischen Vergleich

Rudolf Egg

Welche Weichen stellt die Behandlungsforschung und welchen Einfluss hat sie?

Bernd Rüdiger Sonnen

322 Tage Jugendvollzug nach der Föderalismusreform

Stefan Suhling

Vollzugliche Wirksamkeit – Was ist das und wie kann man das messen?

Julia Simonson

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Justizvollzug

Bernd Maelicke

Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg

Wolfgang Wirth

Strafvollzug und Arbeitsmarkt: Perspektiven für ein modernes Übergangsmanagement

Jörg Jesse

„InStar“ – Durchgängige Arbeit mit Straffälligen in Mecklenburg-Vorpommern

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer a. D.
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-Ol.Niedersachsen.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@jvs-sr.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Bartelsallee 6
24105 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate zum Monatsende

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de**

Vorschau Heft 4/2009:

Arbeit und Ausbildung für alle ?

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

Im JGG der Maßstab!

Dieses Standardwerk

zum Jugendgerichtsgesetz bietet in der 13. Auflage wieder alle Vorzüge:

- eine **praxisgerechte Konzeption** mit vorbildlich klarer Darstellungsweise
- **umfassende Auswertung** der gesamten Judikatur
- **Objektivität** und innere Geschlossenheit der Erläuterungen
- **verständnisfördernde Hinweise** zu aktuellen Reformvorschlägen und zur Entstehungsgeschichte des JGG
- ein umfangreiches **Entscheidungsregister** zum schnellen Auffinden der zentralen Urteile und Beschlüsse.

Schwerpunkte:

im Bereich des **materiellen Jugendstrafrechts:**

- die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit
 - die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender
 - das Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellung im Allgemeinen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik im Einzelnen
- im **Jugendstrafverfahrensrecht:**
- die speziellen Ermittlungsaufgaben sowie
 - das Rechtsmittelverfahren.

»Lässt keine Wünsche offen.«

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld, in: Kriminalistik 3/2008, zur Voraufgabe



Die 13. Auflage

- verarbeitet insbesondere das **2. G zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** und anderer Gesetze. Diese Novellierung trägt den besonderen Anforderungen an den Jugendstrafvollzug Rechnung.
- erfasst die von **allen 16 Bundesländern** mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten **eigenen jugendstrafvollzugsgerichtlichen Regelungen**.

Fax-Coupon

___ Expl. 978 3 406 58035 2
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz (JGG)
13. Auflage. 2009. XLII, 1232 Seiten. In Leinen € 92,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

153935

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzu-gewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck 80791 München
Fax: 089/38189 402 www.beck.de



Erste Hilfe im Strafvollzugsrecht

Strafvollzugsrecht ist jetzt Ländersache

Mit der Föderalismusreform sind die Länder für den Strafvollzug gesetzgeberisch zuständig.

In Bayern, Hamburg und Niedersachsen sind seit 1.1.2008 eigene Gesetze in Kraft. In den anderen Bundesländern gilt für den erwachsenen Strafvollzug bisher noch das Bundesgesetz. Wann hier eigene Gesetze folgen ist derzeit noch unsicher.

Mit diesem Werk machen Sie alles richtig

Dieser preisgünstige, kompakte und übersichtliche Kommentar liefert Ihnen die jetzt notwendige Sicherheit, die Sie für eine gewissenhafte Arbeit und Beratung benötigen:

- Er informiert über die Entwicklung im Strafvollzugsrecht in den Bundesländern
- Er kommentiert umfänglich die geltenden Landes Strafvollzugsgesetze
- Er berücksichtigt neben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur auch die in verbreiteten Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen
- Er orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen der strafvollzugsrechtlichen Arbeitspraxis

Punktgenauer Praxisrat für

Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug.



Zum Autor

Dr. Frank Arloth ist Präsident des Landgerichts Augsburg und Honorarprofessor an der Universität Augsburg. Seine langjährigen beruflichen Erfahrungen bieten die Gewähr für eine ausgeprägt praxisorientierte Kommentierung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978 3 406 57592 1
Arloth, Strafvollzugsgesetz
2. Auflage 2008. XVIII, 1215 Seiten. In Leinen € 68,

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

152060

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. per eMail, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck 80791 München
Fax: 089/38189 402 www.beck.de

